

# MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **August/September 2013**



## In diesem Heft

**inkl. Seminarprogramm Herbst 2013**  
**MAV & schweitzer.Seminare**

### MAV Intern

Editorial .....	2
Einladung zur MAV-Mitgliederversammlung .....	3
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	4
Neues vom Münchener Modell .....	5
4. Münchener Mietgerichtstag .....	6
MAV-Service .....	7
Die Kanzlei als Ausbilder .....	7
Aufruf zur DAV-Umfrage .....	9

### Aktuelles

.....	10
-------	----

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	10
<b>Einladung des BAV</b>	
<b>12. Bayerischer IT-Rechtstag 2013</b> .....	11
Interessante Entscheidungen .....	14
Aus dem Bundesministerium der Justiz .....	16
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	17
Personalia .....	17
Kuriosa .....	18
Nützliches und Hilfreiches .....	18
Neues vom DAV .....	20

### Buchbesprechungen

<b>Stöckel :</b>	
Handbuch Marken- und Designrecht .....	21
<b>Tschöpe :</b>	
Anwaltshandbuch Arbeitsrecht .....	22
<b>Musielak :</b>	
Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO .....	23
Impressum .....	23
<b>Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann (Hrsg.) :</b>	
Kommentar zum Sozialrecht .....	24
<b>Plagemann (Hrsg.) :</b>	
Sozialrecht .....	24

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	25
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	28
--------------------------------	----

**MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte**



## Editorial

### Qualen 2013

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diesen Monat finden Wahlen in Bayern und im Bund statt. Bereits seit einiger Zeit höre ich immer wieder die Frage, „wen soll ich wählen?“ Offensichtlich gelingt es den Parteien nicht mehr, klare Profile zu vermitteln. Zudem ist Parteiverdrossenheit (mindestens) so alt wie die Bundesrepublik. So berichtet Carlo Schmid bereits im Jahre 1945, überall ertöne der Moderuf: „Laßt uns mit Parteien zufrieden! Wir haben genug davon!“ (Carlo Schmid, *Politik als geistige Aufgabe*, 1973, S. 13). Warum also 2013 wieder die Qual der Wahl auf sich nehmen?

„Wahl ist im öffentlichen Recht die Bestellung eines Repräsentanten oder eines Organs durch eine Personenmehrheit oder einen Verband. Über die Personenbestimmung und die Bekleidung mit Befugnissen hinaus ist sie Übertragung von Legitimation, von Wählervertrauen, als realer Grundlage von Autorität“ (Handbuch des Verfassungsrechts, Benda, Maihofer, Vogel, S. 295). Das Grundgesetz spricht in Artikel 20 Abs. 2 von Staatsgewalt. Eigentlich sollten wir von Macht und ihrer wiederkehrenden (Neu-) Zuweisung im demokratischen Staat sprechen.

Das Ergebnis der Entscheidungs-Qual vor der Wahl nennen wir Politik. Sie ist nach Duden ein „auf die Durchsetzung bestimmter Ziele besonders im staatlichen Bereich und auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens gerichtetes Handeln von Regierungen, Parlamenten, Parteien, Organisationen.“ Schlichte Worte für das, was unser Leben so umfassend bestimmt. Warum dann aber diese Frustration und Gleichgültigkeit?

Carlo Schmid, a.a.O., S. 8, ist der Auffassung, „daß die deutschen Bildungsschichten sich scheuten, auf das Forum zu gehen und dort um politischen Einfluss zu kämpfen. Sie zogen es vor, Ideen und Ideale in der Innerlichkeit zu entfalten, und überließen damit gelegentlich den Weg zum Kapitoll Gewalten, denen ihre Ideen und Ideale recht gleichgültig waren.“

Und die Folgen für uns heute? „Das Recht hat viele Jahrhunderte einer herrschenden Schicht Macht und Privileg gesichert, dann aber im 18. Jahrhundert im Prinzip der Jedermannsgleichheit in Freiheit seine innere Autorität gewonnen. Auch dieses Recht mag in einem neuen System von Begünstigungen und Belastungen vorübergehend stabilisiert werden; langfristig organisiert die Fülle der Privilegien die Rechtskrise. ... Dieser Verlust des Rechtsgedankens, die wachsende Zahl von Vergünstigungen mag anfangs durch die Komplizierung des Rechts verschleiert werden. Letztlich wird das Privilegiensystem aber nicht erreichen, dass im Dickicht verschiedener Bevorzugungen eine Mehrheit sich begünstigt glaubt. Letztlich wird eine Demokratie diese Ungleichheiten nicht tragen. ... Die Selbstverständlichkeit eines Friedens im

allgemeinen und gleichen Rechts geht verloren.“ (Paul Kirchhof, *Der Staat als Garant und Gegner der Freiheit*, 2004, S. 15 f. m.w.N.).

In dieser Situation können wir uns als Kenner des Rechts keine Passivität leisten. Äußere Ruhe ist kein Dauerzustand. Ernst Bloch spricht Klartext: „Nur sanft sein heißt noch nicht gut sein. Und die vielen Schwächlinge, die wir haben, sind noch nicht friedlich. Sie sind es nur im billigen, schlechten Sinn dieses Wortes, sind es allzu leicht. Ja, als kleine Kinder ließen sie sich nichts gefallen, diese begehren auf, daß man wunder meint, was es derart mit uns auf sich habe. Aber danach kamen zehn Aufstände tausend Kriege, und die Opfer blieben brav. Daneben überall die vielen Duckmäuser, sagen nicht so und nicht so, damit es nachher nicht heißt, sie hätten so oder so gesagt. Leicht gibt sich bereits als friedlich, was mehr feig und verkrochen ist. ... Der verdrückte Kleinbürger hat gezeigt, in seinem Ernstfall wie pazifistisch er sein kann. Und auch vorher, selbst außerhalb dessen gibt es einen schmierigen Frieden, nicht nur einen schmutzigen Krieg.“ (Ernst Bloch, *Ansprache zur Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels*, 15.10.1967)

Und hier mein persönlicher Wahlprüfstein, die Definition von *Politik* durch Carlo Schmid: „Politik ist die Bestimmung des Verhältnisses der Menschen zum Staate. Politik ist aber auch der richtige, vom erkennenden Verstande und der Sorge um die anvertrauten Menschen inspirierte Umgang mit der Macht.“ Wer jetzt überraschenderweise nicht weiß, wen er wählen soll, der wird wohl endlich seine „Innerlichkeit“ verlassen und ins politische Geschehen eingreifen müssen. Ein Anfang könnte ein Gespräch mit Ihrem Abgeordneten sein, jetzt und nach der Wahl. Auch wenn es Zeit kostet, es geht um uns und vor allem um die uns Anvertrauten.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

P.S. Die Hoffnung vieler Deutscher (derzeit) auf eine große Koalition ist unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten mein persönlicher SuperGAU.

**Die Einladung erfolgt nur  
über die Vereinszeitung!**



**MAV**  
Münchener Anwaltverein e.V.

Mitglied im  
Deutschen Anwaltverein

## **ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2013**

### **mit Neuwahl des Vorstands**

**Donnerstag, den 24. Oktober 2013, 18.00 Uhr**

**Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube**, Sparkassenstraße 10, München  
Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

| 3

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters  
Jahresabschluss 2012, Informationen und Beschlussfassung über das SEPA Verfahren
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Bericht von der DAV-Mitgliederversammlung
8. Bericht aus Berlin
9. Ehrung Marathonläufer (Anwaltswertung des München Marathon)  
Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Neuwahl des Vorstands  
**Laut § 11 der Satzung können Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Geschäftsstelle Maxburgstr. 4, 80333 München, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.**
11. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Volle Kantate

4 |

Eben noch Urlaub im idyllischen Franken bei der Bachwoche, die die Ansbacher Gewerbetreibenden zu originellen Werbekampagnen inspiriert hat („Und ihre Stadtwerke liefern die Energie. Und zwar volle Kantate“). Jetzt für eine Woche wieder am Schreibtisch vor der zweiten Woche Urlaub. Überraschung – wer hätte das gedacht: Es ist wieder hektisch. Wie gut, dass da auch noch der Redaktionsschluss ansteht und ein Beitrag des Hefts uns lehrt, wie man gelassen in turbulenten Zeiten bleiben kann. Vielleicht sollte ich doch das Erlernen verschiedener Atemübungen in Betracht ziehen, Schnappatmung ist auf die Dauer nicht lustig. Und Grenzen erkennen bleibt einfach ein Dauerthema.

Ein aktueller Hinweis in diesem Heft scheint mir so wichtig, dass ich auch an dieser Stelle auf ihn hinweisen möchte – die Möglichkeit für bislang Nichtversicherte sich in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bis zum Ende dieses Jahres zu versichern, ohne eine Nachversicherung abschließen zu müssen – die Fundstelle zu den Einzelheiten finden Sie auf Seite 20. Vielleicht für einige von uns oder einige Mandanten eine Möglichkeit, bislang fehlenden Versicherungsschutz für die Zukunft zu erlangen.

Noch besser ist es natürlich gar nicht krank zu werden, sich rechtzeitig mit der Lektüre dieses Heftes unter ein **toskanisches Olivenbäumchen** zurückzuziehen und über die **Rede des Kollegen Bubendorfer** bei der diesjährigen Abschlussfeier der Berufsschule zu schmunzeln. Viel zu wenig Kollegen machen sich die Freude, ihre Auszubildenden zu begleiten und mit ihnen den Abschluss und den Übergang ins „echte“ Berufsleben zu feiern – Dr. Roth und sein Team und nicht zuletzt noch Auszubildende und schon Ausgebildete haben wieder einen heiteren und gelungenen Rahmen geschaffen. Ich freue mich schon wieder auf das nächste Jahr und vielleicht freuen sich ja dann einige Kolleginnen und Kollegen mehr mit mir und erinnern sich daran, dass **Motivation** (eigene und fremde) manchmal einfach darin besteht, sich Zeit zu nehmen.

Auch vor der Sommerpause ist viel Berichtenswertes passiert – z. B. der **Münchener Mietgerichtstag**, zwischenzeitlich eine gut eingeführte und erfolgreiche Veranstaltung mit hochrangigen Referenten, die von unserem Anwaltverein und vom Amtsgericht München gemeinsam veranstaltet wird (an dieser Stelle kann ich **Herrn Richter Emmerich**, der wieder einmal mit unermüdlichem Einsatz hervorragende Referenten und aktuelle Themen versammelt hat, **nicht genug loben**, ebenso natürlich auch unser eigenes **Organisationsteam!**). Näheres in diesem Heft. Nächstes Jahr will ich unbedingt einmal länger zuhören, denn Fortbildung über den engen Bereich der eigenen Tätigkeit hinaus ist ebenfalls ein probates Mittel, sich **Freude** am beruflichen Tun (vulgo: **Motivation**) zu verschaffen.

**Freude** stand auch im Vordergrund zweier weiterer Ereignisse, die ich hier kurz referieren will:

Bei der Verleihung war ich zwar nicht dabei, aber ich durfte am Abend bei einer netten Feier mit „Weggefährten“ den Bayerischen Verdienstorden von **Kollegin Renate Maltry** in Augenschein nehmen und ich muss sagen, er kleidet sie außerordentlich gut (und verdient!). Weiter hinten im Heft finden Sie Bilder, ich habe auf der Feier einige Kolleginnen und Kollegen nach langer Zeit wieder getroffen und mich prächtig und interessant unterhalten.

Beim **Amtswechsel** von Eduard Mayer, dem bisherigen leitenden Oberstaatsanwalt bei der **Staatsanwaltschaft München II**, der in den Ruhestand wechselt und dem Hajo Tacke nachfolgt, war die fröhliche Abschiedsnostalgie und die heitere Aufbruchsstimmung mit einem Hauch Trauer gemischt. Der tragische Tod von Staatsanwalt Tilman Turck ist nicht vergessen – ebenso wenig wie der beherzte und behutsame Umgang von **Eduard Mayer** mit der Situation. **Ihm wünsche ich einen glücklichen und anregenden Ruhestand**, seinem Nachfolger **Hajo Tacke ein herzliches Glück auf!**

Leider ist der Rest der Notizen, die ich mir bei der Redaktionskonferenz eilig nebenbei notiert habe, wieder einmal wenig leserlich geraten, ich meine, dass wir dringend darüber nachdenken müssen, einmal einen **Graphologiekurs für unsere Rechtsanwaltsfachangestellten** ins Fortbildungsprogramm aufzunehmen, ich würde mein Team sofort anmelden (mein Team meint, dass es auch für die Dozentenpositionen in Frage käme...). Halt, eine Notiz ist noch leserlich, nämlich der Hinweis auf unser sattes **Kulturprogramm**, das mit „Frauengeschichten“, Lenbachhaus und anderen Highlights glänzt und hungrig macht – im letzten Monat habe ich die Führung von Ulrike Kvech-Hoppe durch das Lenbachhaus selbst mitgemacht, es war ein wunderbares Erlebnis und wenn es auch nicht so wunderbar wie eine ganze Urlaubswoche war, **mit einem Nachmittag unter einem toskanischen Olivenbäumchen, konnte es dieser Samstag Vormittag leicht aufnehmen.**

**Bis zum Wiederlesen** wünsche ich Ihnen und mir – ob nun am Schreibtisch oder unter bewusstem Olivenbäumchen – viel gute Energie, Motivation und Freude, „volle Kantate!“.

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## Neues vom Münchener Modell

### Gelassen in turbulenten Zeiten

#### Ziel des Programms

„Gelassen in turbulenten Zeiten“ ist ein Stressreduktions- und zugleich ressourcenorientiertes Programm, das Wege und Möglichkeiten aufzeigt, mit belastenden Lebenssituationen besser umgehen zu können. Ziel des Programms ist es, den betroffenen Frauen und Männern (getrennt voneinander) Methoden zur Selbstregulation an die Hand zu geben, mit denen sie gelassener auf Stresssituationen reagieren können. Diese Methoden können destruktive Gedankenkreisläufe unterbrechen. Darüber hinaus unterstützt das Programm die Entwicklung der persönlichen Ressourcen, um wieder zu den eigenen Kraftquellen zurück zu finden.

1. Erlernen verschiedener Atemübungen
2. Selbstsicherheit fördern
3. Eigene Stärken erkennen
4. Eigene Ressourcen herausarbeiten
5. Grenzen erkennen und erarbeiten
6. Achtsamer Umgang mit sich und anderen

#### Struktur und Inhalte des Programms

Das Angebot „Gelassen in turbulenten Zeiten“ findet an 5 aufeinander folgenden Abenden einmal wöchentlich statt. Die Dauer der Einheiten beträgt ca. 2 Stunden. Vier Wochen nach dem letzten Termin finden zwei Follow-up-Sitzungen statt, um Gelerntes zu vertiefen oder auch zu ergänzen.

Die einzelnen Einheiten haben immer die gleiche Struktur, die in drei Arbeitsschritte unterteilt ist.

Im ersten Arbeitsschritt wird eine Atemübung angeleitet. Die Teilnehmer werden unterstützt, ganz bewusst die Konzentration ausschließlich auf den Atem zu lenken und auftretende Gedanken „ziehen“ zu lassen. Ziel dieser Übung ist es, den Fokus auf das bewusste Einfließen unserer Gedanken zu richten. Durch die bewusste Atmung erfahren und erleben die Einzelnen, dass nicht die Gedanken sie dominieren, sondern sie aktiv Einfluss auf diese haben. Dies gibt ihnen wieder mehr Kontrolle über sich selbst. Sie lernen bewusst, das Gedankenkarussell zu stoppen.

Ein weiterer wichtiger Effekt dieser Übung ist, dass dieser langfristig zu mehr innerer Klarheit und Ruhe führt. Die Forschung zu Atemmeditation zeigt, dass schon wenige Minuten täglicher Praxis bereits hilfreich sein können.

Die Teilnehmer werden angeregt, diese Übung möglichst regelmäßig in ihren Alltag zu integrieren. Es wird darüber reflektiert, wann und wo sie eine solche Atemübung in ihren stark gefüllten Alltag integrieren können und welchen Nutzen sie haben kann.

Anschließend findet ein kurzer Austausch über das Erlebte und Geübte der vergangenen Woche statt. Die Erfahrung aus den Gruppen zeigt, wie entlastend Eltern den Austausch mit Menschen in gleicher Lebenssituation erleben.

Im zweiten Arbeitsschritt geht es um die Entwicklung der eigenen Stärken, Ressourcen und Grenzen. Dies findet in Form von Selbsterfahrungsübungen statt. In Trennungssituationen ist das Selbstbewusstsein der Einzelnen erheblich reduziert. Ein geschwächtes Selbstbewusstsein

führt zu Hilflosigkeit und Überforderung. Eigenen Leistungen und Fähigkeiten geben sie kaum mehr Bedeutung. Von Trennung Betroffene erleben sich meist in allen Lebensbereichen schwach und oft hilflos. Die Selbsterfahrungsübungen dienen dazu, sich seines Selbst wieder bewusster zu werden.

Darüber hinaus werden die Seminarteilnehmer mit der Theorie und Praxis der Achtsamkeit vertraut gemacht. Dieses Heranführen ist deshalb so wesentlich, weil die Erfahrung zeigt, dass der Stress den die Klienten erleben, meist im Verharren in der Vergangenheit liegt, oder in Katastrophenphantasien bezogen auf die Zukunft begründet ist. Die Konzentration auf den augenblicklichen Moment zu legen und diesem Aspekt im Alltag mehr Aufmerksamkeit zu geben, kann zu einer neuen Sichtweise der eigenen Situation führen.

Im dritten Arbeitsschritt wird jedes Seminar mit einer Imagination (Phantasiereise) beendet. In einer angeleiteten Imagination entstehen innere (heilende) Bilder, die zur Entlastung beitragen können. Durch das Vertiefen dieser Bilder spüren die Teilnehmer eine deutliche Entlastung und Wohlfühl. Ziel dieser Übungen ist es, die eigenen Selbstheilungskräfte zu unterstützen.

Anzeigen



**Houben & von Thun**  
 Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-88 [www.houben-vonthun.de](http://www.houben-vonthun.de)

Als Spezialist im Verkauf von Stilbauten im Stadtgebiet München suchen wir laufend Wohnungen, Villen und Grundstücke.

Gerne errechnen wir Ihren Mandanten den möglichen Verkaufspreis.

Die Houben & von Thun GmbH gehört zur **Houben** UNTERNEHMENSGRUPPE

**Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.**

DKV

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

Krankentagegeldversicherung

ab 26,60 EUR

mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwält/-anwältin nach Tarif KGT2R für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Michael Holl - Rechtsassessor

Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV  
 Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn  
[www.michael-holl.dkv.com](http://www.michael-holl.dkv.com), [michael.holl@dkv.com](mailto:michael.holl@dkv.com)

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO** Ich vertrau der DKV

## Schlussbemerkung

In Krisensituationen kann es nicht immer gelingen, sofort Lösungswege für einen neuen Umgang mit sich und der neuen Lebenssituation zu finden. Dieser Prozess kann auch nicht durch Beratung beschleunigt werden. Vieles muss erst einmal ausgehalten werden, manches muss für immer akzeptiert werden. Es kann hilfreich sein, Methoden zu erlernen, die die Belastungen erträglicher machen. „Gelassen in turbulenten Zeiten“ soll hierzu Wege aufzeigen und Handwerkszeuge vermitteln, um Krisen nicht hilflos ausgeliefert zu sein, sondern sich gestärkt aus ihnen zu entwickeln.

Wenn sie Fragen zu diesem Programm haben, können Sie mich gerne unter 089 – 23 88 56 73 erreichen oder auch eine E-Mail unter [katrin.normann@familien-notruf-muenchen.de](mailto:katrin.normann@familien-notruf-muenchen.de) an mich senden.

**Katrin Normann**  
Familien-Notruf München

## 6 | 4. Münchener Mietgerichtstag

### Änderungen im Mietrecht und ihre Folgen: Senkung der Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen, Energetische Sanierungen, Räumung per einstweilige Verfügung

Am 4. Juli 2013 fand im Saal 134 des Justizpalastes München der 4. Münchener Mietgerichtstag statt. Die vom Münchener Anwaltverein und Amtsgericht München initiierte Veranstaltung machte in diesem Jahr die Änderungen im Mietrecht und ihre Folgen zum Thema.

Das MietRändG sieht u.a. vor, dass energetische Modernisierungen für eine begrenzte Zeit von drei Monaten nicht mehr zu einer Mietminderung in der Bauphase führen; dem Einwand einer wirtschaftlichen Härte für den Mieter wegen der zu erwartenden Mieterhöhung wird nicht mehr bei der Duldung der Modernisierungsmaßnahmen Rechnung getragen, sondern im Rahmen des Mieterhöhungsverfahrens.



Fotos: Pressestelle Amtsgericht München

Bei Fällen des Mietnomadentums soll der Vermieter durch eine gerichtliche Hinterlegungsanordnung davor geschützt werden, allein durch die unter Umständen längere Dauer des Hauptsacheverfahrens wirtschaftlichen Schaden zu erleiden; wird nicht hinterlegt, darf durch einstweilige Verfügung die Räumung angeordnet werden.

Darüber hinaus wurde eine Regelung eingefügt, wonach die Bundesländer für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten per Rechtsverordnung die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen

Vergleichsmiete von 20 Prozent auf 15 Prozent absenken und so flexibel auf Mietsteigerungen besonders in Ballungsräumen reagieren können. Diesen neuen Regelungen widmete sich der 4. Münchener Mietgerichtstag des Amtsgerichts München und des Münchener Anwaltvereins e.V., mittlerweile eine feste Einrichtung für den Erfahrungsaustausch.

Die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk wies auf das Renommee hin, dass der Münchner Mietgerichtstag genieße. „Es ist auch wichtig, dass ein solcher in München stattfindet, da die Unterversorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum gerade hier ein zentrales Problem ist. Ich freue mich auch über die Ergebnisse der Mietrechtsänderungsdiskussionen. Schon vor dem Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes wurde beschlossen, von der neuen Möglichkeit zur Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen Gebrauch zu machen. Für die Landeshauptstadt München ist die sogenannte Kappungsgrenzesenkungsverordnung bereits zum 15. Mai 2013 in Kraft getreten. Voraussichtlich in wenigen Wochen werden weitere bayerische Städte und Gemeinden mit Wohnungsmangel in die Verordnung aufgenommen werden können.

Ein Problem besteht allerdings weiter: Bisher kann die Miete bei einer Neuvermietung nach Mieterwechsel – fast – frei festgesetzt werden. Dies führt oft zu erheblichen Verteuerungen, da der Nachmieter deutlich mehr zahlt als der Vormieter. Dieser Punkt soll in der nächsten Legislaturperiode angegangen werden. Geplant ist die Beschränkung der Erhöhung der Wiedervermietungsmieten auf nicht mehr als zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete, wobei für Neubauten eine Ausnahme vorgesehen ist.

Die Regelung soll nur regional – bei angespanntem Wohnungsmarkt – gelten. Das sollen die Länder bestimmen.“

Oberbürgermeister Christian Ude wies in seinem Vortrag darauf hin, dass es auf Grund der Finanzkrise zu einer erheblichen Spreizung der Einkommensverhältnisse gekommen sei, die auch Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt habe: „Spitzenverdiener stehen Familien mit finanziell beschränktem Einkommen gegenüber, denen es nicht mehr möglich ist, auf dem Wohnungsmarkt mitzuhalten. Hinzu kommen sogenannte „vagabundierende Milliarden“, Gelder, die ein Investitionsobjekt suchen. Dies ist auch kein typisches Münchener Problem mehr.



Ich begrüße daher die Senkung der Kappungsgrenze, sehe aber das Problem bei den Weitervermietungen noch nicht gelöst. Ich plädiere für eine Beschränkung der Mieterhöhung in einem solchen Fall. Außerdem halte ich die Ulagemöglichkeit der Renovierungskosten mit 11 Prozent für zu hoch. Sie kann zu einer dramatischen Mietsteigerung führen, die nicht mehr bezahlbar ist.“

„Der Saal ist gut gefüllt. Dies zeigt das Interesse der Richter und Anwälte an diesem so wichtigen Thema, dass alle Bürger und Bürgerinnen

zu Recht bewegt. Ich freue mich, dass der Mietgerichtstag nun schon zum vierten Male stattfindet und danke meinen Richtern, insbesondere auch dem Organisator, Richter am Amtsgericht Emmerich, für Ihren Einsatz. Bislang ist beim Amtsgericht München noch kein Anstieg an Mieterhöhungsverfahren festzustellen, auch die Zahl der Mietrechtsstreitigkeiten ist mit 7658 im Jahre 2012 eher rückläufig, aber es bleibt abzuwarten, was die Zukunft bringt“, so Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgericht München.

Auch die erste Vorsitzende des Münchner Anwaltvereins, Rechtsanwältin Petra Heinicke freute sich in ihrem Grußwort über diesen Fixpunkt im jährlichen Veranstaltungskalender.

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Wolfgang Ball und Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Rhona Fetzter gaben einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht.

Rechtsanwältin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München, Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender Haus und Grund, München und Rechtsanwalt Jörg Weißker diskutierten über Fragen des Klimaschutzes in der Mietpraxis und erläuterten ihre Stellungnahmen zum Mietrechtsänderungsgesetz.

Herr Stürzer begrüßte den Wegfall des Minderungsrechts in den ersten drei Monaten, da dies die Bereitschaft zur Sanierung fördere ebenso wie erleichterten Anforderungen an die Modernisierungsankündigung.

Im Gegensatz dazu hielt Frau Zurek das Ziel, energetische Sanierungen zu fördern, nicht für erreicht, da eine gerechte Verteilung der Sanierungskosten nicht gegeben sei. Hier sei der Staat mit Förderungsmaßnahmen noch mehr gefordert. Im Übrigen verängstige ein Modernisierungsgesuch die Mieter, da Härtefälle erst später – bei der Mieterhöhung – berücksichtigt würden und die Mieter daher nicht wüssten, was auf sie zukomme.

Aus anwaltschaftlicher Sicht sah Herr Weißker noch viele Fragen in dem neuen Gesetz ungeklärt. Es werde seiner Einschätzung nach weniger Streit bei der Modernisierungsankündigung, dafür aber erheblich mehr bei Mieterhöhungsverlangen geben.

Speziell zur Frage der Duldung der energetischen Sanierung und deren Auswirkungen auf Mieterhöhungen sprachen Professor Dr. Markus Artz von der Universität Bielefeld und Gordona Sommer, Geschäftsführerin der GEWOFAG Holding GmbH München.

Richter am Amtsgericht Gelsenkirchen Dr. Ulf Börstinghaus erläuterte die Voraussetzungen des Erlasses einer Sicherungsanordnung, die es

dem Richter ermöglicht, zum Schutz des Vermieters dem Mieter aufzugeben, vom Vermieter eingeklagte Mietrückstände bis zum Ende des Prozesses als Sicherheit zu hinterlegen. Vorsitzender Richter am Landgericht München I Hubert Fleindl referierte über die Möglichkeiten der Durchsetzung einer Räumung im Wege der einstweiligen Verfügung. (Quelle: Pressestelle des Amtsgerichts München, MAV)

## MAV-Service

### Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

### Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

#### Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

## Die Kanzlei als Ausbilder


### Merkblätter Ausbildung

Der DAV bietet auf seiner Homepage viele nützliche Informationen für Anwältinnen und Anwälte, die Fachangestellte ausbilden möchten: Das Azubi-Merkblatt mit wertvollen Hinweisen zu Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw.

<http://anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>


Anzeige

## Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



+

elektronische Abrechnung mit Versicherern



Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de

**(08165) 9406-0**

## Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2013/2014

Die Anmeldung der neuen Auszubildenden sollte bereits schriftlich bis zum 28. Juni 2013 vorgenommen worden sein. Es besteht aber auch die Möglichkeit der persönlichen Anmeldung. Dazu schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am Dienstag, 10. September 2013 in der Zeit von 9:00 – 13:00 Uhr zur persönlichen Anmeldung in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1. Die benötigten Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage der Berufsschule unter <http://www.bs-recht.musin.de/downloads/index.htm>

Die Klassenzuweisung der angemeldeten Schüler/innen erfolgt am: Freitag, 13. September 2013 um 9:15 Uhr im Schulhaus Astrid-Lindgren-Str. 1.

**Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler/innen ist an diesem Tag erforderlich.**

## Abschlussfeier RA-Fachangestellte 2013/II

8 |

**Im Rahmen der diesjährigen Abschlussfeier für die RA-Fachangestellten, hat Kollege Friedemann Bubendorfer erneut eine Rede gehalten, die wir nachfolgend mit seiner freundlichen Genehmigung abgedruckt haben.**

Sehr geehrte Festgäste!

Liebe Rechtsanwaltsfachangestellte, können Sie sich eine Kanzlei ohne Computer vorstellen? Nein? Sie glauben es vielleicht nicht, aber das gab es wirklich. Und das ist noch gar nicht so lange her. Noch Anfang der achtziger Jahre – im Ostteil der Republik kämpfte noch ein ehemaliger Schuster um politische Anerkennung – verwendete man in vielen Kanzleien noch eine Olivetti. Das war kein toskanisches Olivenbäumchen, sondern eine immerhin schon elektrisch betriebene Kugelschreibmaschine. Die Anschläge der einzelnen Buchstaben auf den fünffach eingelegten Blättern, – mit Kohlepapier dazwischen für die Durchschläge –, verursachten einen Höllenlärm. Büroschlaf war ausgeschlossen, nicht einmal eine Unterhaltung unter Kolleginnen war möglich.

Das Abhören der Diktatbänder gelang auch nur geschulten Ohren und des Öfteren gab es dazu „Bandsalat“ – Das ist ein Begriff, der inzwischen auf dem roten Index bedrohter Wörter steht. Er fasste die Katastrophe in Kurzform, dass nämlich das Diktat eines mehrseitigen Schriftsatzes aufgrund unzulänglicher Ingenieurleistung verlorengegangen war.

Das Ergebnis waren schließlich Textseiten, deren Durchschläge mit zunehmender Zahl grauer wurden, die Buchstaben immer verschwommener.

Aus technischen Gründen schied eine Textkorrektur vor dem Ausdruck aus. Der seitenlange Schriftsatz musste also nach handschriftlicher Fehlerkorrektur erneut vollständig getippt werden.

In der 2. Ausfertigung waren dann zwar die vorher korrigierten Unrichtigkeiten beseitigt, leider jedoch i.d.R. neue Fehlleistungen zu beklagen. Also erneute Korrektur und das ganze nochmals eintippen. Das wiederholte sich zum Teil vielfach, bis weit nach Ablauf der vereinbarten Bürozeiten. Und damals, lange vor der Rechtschreibreform, wurde sogar noch der Interpunktion – als zusätzliche Fehlerquelle – Bedeutung und Respekt erwiesen.

Nur die Notfristen setzten manchmal durch ihr zeitliches, nicht verlängerbares Limit diesem grausamen Spiel ein Ende. Dass Notfristen nur deshalb vom Gesetzgeber entwickelt worden seien, um Rechtsanwalts-

fachangestellte zu schützen, ist jedoch nicht erwiesen.

Bei eilbedürftiger Übermittlung von Texten, wurde in dieser Zeit ein Telex eingesetzt, mit dessen Hilfe immerhin bis zu ca. 7 Zeichen pro Sekunde auf einem dem Telefon vergleichbaren Netz übertragen werden konnten.

Schließlich kamen Textverarbeitungssysteme auf den Markt. Sie ermöglichten das Bearbeiten und Speichern von Texten vor dem Ausdruck mit Hilfe von Disketten. Textbausteine wurden entwickelt, die immer wieder verwendet werden konnten und die Arbeitsabläufe beschleunigen sollten. Leider kam es dabei häufig zur Verwendung im unglücklichen Kontext – z.B. wenn der Satz „Nach alledem ist die Klage ohne weiteres abzuweisen“ als Schlussatz der eigenen Klagebegründung zu finden war.

Mit der Entwicklung des Telefax schlug die aufkommende Hektik endlich bis zum juristischen Bearbeiter durch. Die Ausrede der verzögerten, noch nicht zugegangenen Post, war nicht mehr glaubwürdig. Dass das Faxgerät nicht funktioniere oder der Absender – was durchaus vorkam –, die Textblätter falsch herum, nämlich mit der leeren Rückseite nach oben eingelegt hatte, gewährte nur kurzzeitig Aufschub.

Besonders nervig – bis heute – sind übrigens die Versuche gestresster Zeitgenossen, ein Telefax unter Verwendung der Wahlwiederholung via Telefonanschluss auf die Kanzleitelefon-Nr. des Empfängers zu übermitteln. Es dauert oft lange, bis auf Senderseite dieses erfolglose Unterfangen endlich bemerkt und unterbunden wird.

Aber auch so ausgereifte Bürotechniken, wie ein Kopierer, können den modernen Menschen durchaus fordern: wenn ich einmal versuche selbst und eigenhändig eine Kopie zu ziehen, fehlt unter Garantie entweder das Papier, oder die Tonerkapsel ist leer, und wenn beides vorhanden ist, wird bestimmt mein Original nicht richtig eingezogen oder es gibt einen Stau beim Ausdruck der Kopie.

Mit dem Aufkommen des PC und dem Internet fand die Idylle im Büro ihr endgültiges Ende. Die erste Generation war zwar noch recht langsam und Röhrenbildschirme wahre Ungeheuer, ab jetzt aber ging es rapide aufwärts: der Papierverbrauch stieg ins Unermessliche – obwohl werblich das Gegenteil versprochen wurde – ebenso die Stromkosten und, nicht zu vergessen, die Fehlerquellen: nicht korrigierte e-mails verschwanden versehentlich im Äther, oder wurden auf die Reise an den falschen Empfänger geschickt, den Gegner oder einen unbeteiligten Dritten und das Ganze mit unpassenden Anhängen. Ruhephasen gibt es seitdem nur mehr bei totalem Stromausfall.

Fast täglich werden die Geräte leistungsfähiger, die uns mehr und mehr entlasten sollen. Bis heute blieb mir diese Wirkung allerdings verborgen. Beispiel Handy: zur Bedienung muss man zwar nur noch 4 Ziffern wissen, nämlich zur Entsperrung. Manche wollen sich nicht einmal mehr die vierstellige Zahl merken, sondern malen ein Muster auf den Schirm. Aber dafür sind wir ständig erreichbar. Allenfalls unsere grauen Zellen werden entlastet, aber ob das wünschenswert ist? Wenn man irgendwann die Tel.-Nummer der eigenen Frau nicht mehr weiß, sollte man sich spätestens Gedanken machen und wenn man nicht mal mehr ihren Namen erinnert ... . Aber lassen wir das! Für alles gibt es heute schließlich ein App.

Die Nutzung von Apps ist allerdings – wie Sie alle wissen – ausgeschlossen bei Prüfungen, insbesondere auch bei den mündlichen. Vielleicht erklärt das ja so manches Ergebnis.

Nicht erlaubt sind Smartphones auch bei den Ihnen bevorstehenden Bewerbungsgesprächen. Auch die Nutzung des Telefonjokers, z.B. in Form eines Anrufs bei Fr. Jungbauer, ist in diesen Situationen nicht gestattet. Manchmal wünsche ich mir ein Programm, das durch einen Piep-Ton anzeigt, wann etwas formal oder inhaltlich falsch geschrieben oder dar-



gestellt wird. Vergleichbar etwa dem System der Einparkhilfe bei Automobilen. Dann hätte die Feststellung „Bei dem piept's wohl!“ seine ursprüngliche, semantische Bedeutung im wörtlichen Sinne wiedererlangt und der akustische Hinweis würde die Leseleistung ersparen. Das könnte sicher so manche grammatikalische oder juristische Geisterfahrt verhindern helfen.

Aber das ist sicher Zukunftsmusik.

Bis auf weiteres müssen wir wohl oder übel immer noch versuchen, unser eigenes Gehirn zu gebrauchen und das ist weiß Gott nicht immer einfach und schon gar nicht immer zuverlässig:

Bekanntlich funktioniert unser eigener PC im Kopf über sogenannte synaptische Verbindungen. Die Anzahl der Nullen, die an die Zahl Eins angehängt werden muss, um die Summe der Möglichkeiten aller synaptischen Verknüpfungen in einem durchschnittlichen Zerebrum darzustellen, reicht – aneinandergereiht – bis in den interstellaren Raum. Diese gigantischen Möglichkeiten werden bei dem Einzelnen jedoch nicht immer voll umfänglich eingesetzt. Jedenfalls wird der Einsatz nicht immer erkennbar. Das liegt wahrscheinlich an der Tatsache, dass wir – ähnlich bei den Kapazitäten unserer PCs – ökonomisch wie wir sind, nur einen Bruchteil nutzen, um den jeweiligen Anforderungen, die uns Beruf und Leben stellen, zumindest ansatzweise gerecht zu werden. Zu geistigen Höchstleistungen neigt der Mensch bekannter Maßen per se nicht.

Dennoch: Unsere geistigen Fähigkeiten sind jedenfalls bis heute in ihrer Universalität jedem technischen Ersatz weit überlegen. Das ist doch beruhigend, oder?

Unterhalten Sie sich doch einmal mit einem Sprachcomputer: Schon bei normaler Sprechgeschwindigkeit verweigert dieser jedes Verständnis. Er gibt die Texte derart sinnfrei wieder, dass man freiwillig jedes Wort einzeln, langsam und deutlich und unter Verzicht auf die angeborene Sprachmelodie ausspricht, um den praktischen Nutzen dieses Geräts auch nur halbwegs auszuschöpfen. Bei häufigem Einsatz kann dies auf die Alltagssprache abfärben, etwa so:

Ich – wünsche – Ihnen – weiter – hin – viel – Erfolg – und – Freude – in – Ihrer – Kanzlei – Aus – rufungs – zeichen  
Ab – satz  
Auf – Wieder – hören.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## DAV Master

### LL.M.-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ für Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare

Egal ob als Berufseinsteiger oder schon mit einiger Berufserfahrung – dies ist ein Programm, um Theorie und Praxis zu verbinden und einen akademischen Titel zu erwerben.

In Vollzeit oder berufsbegleitend in Teilzeit können Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare im Fernstudium vertiefte Kenntnisse in anwaltlichen, rechtlichen und unternehmerischen Fragestellungen erwerben und diese Kompetenzen durch einen LL.M.-Titel nach außen dokumentieren. Erfahrene Anwältinnen und Anwälte vermitteln Arbeitshilfen, Tipps und Tricks für den Einstieg und die tägliche Praxis – von der richtigen Abrechnung bis zur Zwangsvollstreckung. Alle Teilnehmer erhalten für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen kostenlosen Beck-Online Zugang.

Alle Informationen finden Sie unter: [www.dav-master.de](http://www.dav-master.de).

## Aufruf

### DAV-Umfrage zum Engagement in der Juristenausbildung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

#### Die besten Köpfe in die Anwaltschaft!

Unter diesem Motto will der DAV – etwa durch Berufseinsteigerveranstaltungen, den LL.M.-Masterstudiengang und das FORUM Junge Anwaltschaft – junge Juristinnen und Juristen für den Anwaltsberuf begeistern und ihnen praktische Hilfestellung bei allen Fragen des anwaltlichen Berufseinstieges bieten. Die besten Multiplikatoren und Botschafter dieses Anliegens sind unsere Mitglieder selbst – also Sie.

Zahlreich sind unsere Mitglieder regional in der Referendarausbildung, als Dozent(inn)en an den juristischen Fakultäten, in Universitätsgremien und auf viele weitere Art und Weise aktiv. Um dieses Netzwerk nutzen zu können, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme des vielfältigen Engage-

Anzeige

## 17. Zertifikatsausbildung

# Wirtschaftsmediation & Konfliktmanagement

### Wir bieten an:

- Basisausbildung, 6 Module oder Gesamtausbildung 9 Module
  - Qualitätsstandard BMWA®,
  - Beginn: München, 10. Oktober 2013,
- Abschluss: 05. Juli 2014 bzw. 17. Januar 2015 als Wirtschaftsmediator/in BMWA®

**IMB: Konfliktregelung mit Stil und Verstand**  
[www.im-beziehungsmanagement.de](http://www.im-beziehungsmanagement.de)



**IMB GmbH**  
Institut für Mediation und  
Beziehungsmanagement

Carl Orff Strasse 11  
D-85591 Vaterstetten  
Tel: +49 (8106)302090  
office@im-beziehungsmanagement.de  
[www.im-beziehungsmanagement.de](http://www.im-beziehungsmanagement.de)

ments, was wir anhand dieser kurzen SurveyMonkey-Umfrage (Dauer 3-5 Min., Link: <https://de.surveymonkey.com/s/JG7XR6Y>) erreichen möchten.

**Wir möchten Sie bitten, sich bis zum 15. September 2013 zahlreich an der Umfrage zu beteiligen**, sofern Sie dies nicht bereits auf die Depesche vom 27. Juni 2013 hin getan haben. Die Umfrage hat zum Ziel, einen Überblick über das vielfältige Engagement unserer Mitglieder zu gewinnen, um einschlägige Informationen auch zielgruppengenau weitergeben zu können.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich zahlreich an der kurzen Umfrage (max. 5 Min.) beteiligen und diese Ankündigung inkl. Link auch bitte gerne an interessierte Kolleginnen und Kollegen weiterleiten würden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit den besten Grüßen

**Rechtsanwalt Thomas Marx**  
Geschäftsführer Deutscher Anwaltverein

10 |

## Aktuelles

### Elektronischer Rechtsverkehr

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten hat am 05.07.2013 den Bundesrat passiert. **Die Neuregelung überträgt der Bundesrechtsanwaltskammer die Aufgabe, für jede Rechtsanwältin/jeden Rechtsanwalt ein so genanntes besonderes elektronisches Anwaltspostfach zum 01.01.2016 einzurichten. Über dieses Anwaltspostfach wird künftig die gesamte schriftliche Kommunikation zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft abgewickelt werden.**

Besonders erfreulich ist aus Sicht der BRAK, dass die Vorschrift des § 174 ZPO-neu im Hinblick auf den Nachweis des elektronischen Zugangs zugunsten der Rechtsanwälte geändert wurde. Der Regierungsentwurf sah vor, dass das Empfangsbekenntnis abgeschafft und durch eine durch das künftige elektronische Postfach der Anwälte automatisch generierte Eingangsbestätigung ersetzt werden sollte. Die Zustellung sollte nach drei Tagen ab Eingang der Schriftstücke im elektronischen Postfach des Anwalts unabhängig von dessen Kenntniserlangung als bewirkt gelten. Die BRAK hatte sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass die fristenauslösende Zustellung nach wie vor an das Rechtsinstitut des Empfangsbekennnisses geknüpft bleibt.

Weiterführende Links:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/elektronischer-rechtsverkehr/>  
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 13/2013 vom 12.07.2013)

### Partnerschaftsgesellschaft mbH (PartGG)

Am 18.07.2013 wurde das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2013, Teil I Nr. 38, S. 2386, pdf-Datei, Bundesanzeiger Verlag) und ist am 19.07.2013 in Kraft getreten.

**[Anm. der Redaktion: Siehe hierzu auch S.14 des Seminarprogramms in der Heftmitte]**

### Kostenrechtsmodernisierung und PKH-/Beratungshilferecht

Der Bundesrat hat am 05.07.2013 die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zum 2. KostRMOG und zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts gebilligt. Damit können die Gesetze nunmehr in Kraft treten.

Für das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts bedeutet dies ein Inkrafttreten zum 01.01.2014. Das 2. KostRMOG trat am 1. August 2013 in Kraft.

Mehr zum Thema:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/anwaltsverguetung/>  
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 13/2013 vom 12.07.2013)

### RVG-Erhöhung wird Gesetz – Online-Sonderausgabe des Anwaltsblatts als Arbeitshilfe des DAV

Was das neue Kostenrecht für Anwältinnen und Anwälte bedeutet und wie das Ergebnis des Vermittlungsausschusses zu bewerten ist, erläutert das Anwaltsblatt in vielen Fachaufsätzen in einer Online-Ausgabe auf 60 Seiten. Als besonderen Service gibt es die neuen Tabellen. Mit diesen DAV-Arbeitshilfen können Sie sich als DAV-Mitglied bestens und umfassend auf die neue Reform vorbereiten und wissen worauf es ankommt. Die Online-Ausgabe ist abrufbar unter:

[http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/tl\\_files/anwaltsblatt/files/AnwBl-Online-252\\_Sonder.pdf](http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/tl_files/anwaltsblatt/files/AnwBl-Online-252_Sonder.pdf)

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 28-1/13 vom 11. Juli 2013)

### Prozesskostenrechner: schnelle Hilfe bei Gebührenberechnung

Der DAV stellt allen Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine ab sofort einen kostenlosen Prozesskostenrechner zur Verfügung. In dem Rechner können Sie durch Eingabe einfacher Parameter, wie Streitwert, Anzahl der Mandanten und Gegner oder Erhöhungsgebühren, die voraussichtlichen Prozesskosten schnell und unkompliziert abrufen. Aber nicht nur das neue RVG ist erfasst. Auch Gebühren aus Aufträgen, die vor dem 01.08.2013 erteilt wurden, können berechnet werden.

[www.anwaltverein.de/leistungen/prozesskostenrechner](http://www.anwaltverein.de/leistungen/prozesskostenrechner)

## Gebührenrecht

### Abrechnung bei Parteiwechsel

#### I. Prozessuale Ausgangssituation

Ein Parteiwechsel kann sowohl auf Seiten des Klägers als auch auf Seiten des Beklagten vorkommen.

- Auf Seiten des Klägers erfolgt der Wechsel durch Eintritt eines neuen Klägers und Ausscheiden des bisherigen Klägers. Prozessual betrachtet reicht der neue Kläger eine neue Klage im Wege der objektiven Klagenhäufung ein und der erste Kläger nimmt seine Klage zurück.
- Auf Seiten des Beklagten erfolgt der Parteiwechsel dadurch, dass der Kläger erklärt, die Klage richte sich fortan nicht mehr gegen den bisherigen Beklagten, sondern gegen einen anderen Beklagten. Damit liegt eine Klageerweiterung gegen den neuen Beklagten vor, einhergehend mit einer Klagerücknahme gegen den bisherigen Beklagten.



# 12. Bayerischer IT-Rechtstag

## IT-Recht und Europa

7 Fortbildungsstunden  
nach § 15 FAO möglich!

**Donnerstag, 17. Oktober 2013:** 9:00 bis 18:00 Uhr – im Künstlerhaus München, Lenbachplatz 8

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

**Moderation:** RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes  
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV

**09:15** bis 10:00 Uhr | RA Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M., Universität Passau

**Keynote: Europäisches IT-Recht – ein Versuch der Strukturierung und Systematisierung**

**10:00** bis 10:45 Uhr | RA Jörn Schoof, Leiter Corporate Affairs M-net Telekommunikation, Nürnberg

**Die Providerhaftung und die EuGH Judikatur**

**10:45** bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

**11:15** bis 12:00 Uhr | RAin Dr. Truiken J. Heydn, TCI Rechtsanwälte, München

**Gebrauchtsoftware – Entscheidung des EuGH und die Folgen**

**12:00** bis 12:45 Uhr | Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J., ZAR, Karlsruhe

**UsedSoft and beyond - Regel oder Ausnahme für andere Werkarten?**

**12:45** bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

**13:45** bis 14:30 Uhr | RA Konrad Zdanowiecki, Noerr LLP, München

**Links, Frames & Co. - bittet der EuGH zur Kasse?**

**14:30** bis 15:15 Uhr | Thomas Zerdick, LL.M., Bereichsleiter „Datenschutzreform“, GD Justiz, Europäische Kommission, Brüssel (angefragt)

**Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung**

**15:15** bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

**15:45** bis 16:30 Uhr | RA Dr. Oliver Draf LL.M., Leiter Datenschutz, Allianz Deutschland AG, München

**Praxis des zukünftigen Europäischen Datenschutzrechts aus Unternehmenssicht**

**16:30** bis 17:15 Uhr | RA Dr. Fabian Niemann, Bird & Bird, Frankfurt und Düsseldorf

**Europäische Cloud**

**17:15** bis 18:00 Uhr | Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

**Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion**  
**Europäisches IT-Recht – ein Paradigmenwechsel für den deutschen IT-Juristen**

**Wir danken unseren Sponsoren:**



[www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)



[www.ose-international.org](http://www.ose-international.org)



[www.t-systems.de](http://www.t-systems.de)



[www.itrb.de](http://www.itrb.de)



[www.mmr.de](http://www.mmr.de)



[www.zd-beck.de](http://www.zd-beck.de)

**Veranstaltungsort:**

Künstlerhaus München  
Lenbachplatz 8  
[Eingang Maxburgstraße]  
80333 München

**Teilnahmegebühr:**

– für DAV-Mitglieder: € 150,-  
zzgl. MwSt (= € 178,50)  
– für Nichtmitglieder: € 180,-  
zzgl. MwSt (= € 214,20)

[www.davit.de](http://www.davit.de)  
[www.bayerischer.anwaltverband.de](http://www.bayerischer.anwaltverband.de)  
[www.bayerischer-it-rechtstag.com](http://www.bayerischer-it-rechtstag.com)

**Anmeldung: nächste Seite →**

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Herrn Dr. Martin Stadler  
Amerikahaus, Zi. 207  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei / Firma \_\_\_\_\_

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

IT-RT/M IX 2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 12. Bayerischer IT-Rechtstag | 17. Oktober 2013:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Künstlerhaus München, Lenbachplatz 8, 80333 München für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)  
**jeweils im Preis enthalten:** Tagungsunterlagen, Getränke und Mittagessen

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

## Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

**Telefon** 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

Der Parteiwechsel bedarf in beiden Fällen gegebenenfalls der Zustimmung des Gegners.

## II. Umfang der Angelegenheit

Für die gebührenrechtliche Betrachtung, also ob eine oder mehrere Angelegenheiten vorliegen, hatte die frühere h.M. danach differenziert, auf wessen Seite der Anwalt tätig war.

– Für den **Anwalt auf Seiten der wechselnden Partei** wurde danach unterschieden, ob die neue Partei erst eingetreten ist, nachdem die bisherige Partei bereits ausgeschieden war oder nicht. Im ersten Fall wurden zwei Angelegenheiten angenommen. Die Vertretung der bisherigen Partei und die Vertretung der neuen Partei sollten dann jeweils eine eigene Angelegenheit darstellen. Dies galt sowohl dann, wenn der Anwalt den ausscheidenden und den neu eintretenden Kläger (OLG Stuttgart Justiz 1982, 138 = JurBüro 1982, 551), als auch dann, wenn der Anwalt mehrere nacheinander verklagte Beklagte vertrat (OLG Köln JurBüro 2006, 249; OLG Karlsruhe JurBüro 2001, 88 = OLGR 2001, 34). Soweit der Anwalt dagegen - wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum - sowohl die ausscheidende als auch die eintretende Partei gleichzeitig vertrat, sollte nur eine Angelegenheit vorliegen (OLG Hamburg AGS 2003, 198 m. Anm. N. Schneider).

– Für den **Anwalt auf Seiten des Gegners der wechselnden Partei** war die Sache dagegen eindeutig. Insoweit blieb es immer nur bei einer Angelegenheit. Für ihn war der Wechsel der Gegenpartei unerheblich, da er nach wie vor dieselbe Partei vertrat, und der gegen seine Partei gerichtete Anspruch der gleiche blieb.

Der BGH hat diese Streitfrage zwischenzeitlich geklärt (AGS 2006, 583 = BGHR 2007, 41 = JurBüro 2007, 76 = NJW 2007, 769 = MDR 2007, 365 = ZfSch 2007, 226 = FamRZ 2007, 41 = RVGreport 2007, 25). Bei einem Parteiwechsel liegt für den Rechtsanwalt der beide wechselnden Parteien vertritt bzw. vertreten hat, immer nur eine Gebührenangelegenheit vor, sodass er seine Gebühren nur einmal erhält, und zwar unabhängig davon, ob er die ausscheidende Partei und die eintretende Partei gleichzeitig vertritt oder nacheinander. Dem ist auch die gesamte Rspr. gefolgt (zuletzt OLG Stuttgart AGS 2010, 7 = MDR 2010, 356 = Rpfleger 2010, 241 = Justiz 2010, 277 = NJW-Spezial 2010, 29 = FamRZ 2010, 831).

## III. Gebührenerhöhung

Allerdings erhöht sich in diesen Fällen die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV RVG, da der Anwalt auf Seiten der wechselnden Partei in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber hinsichtlich desselben Gegenstands vertreten hat (BGH AGS 2006, 583 = BGHR 2007, 41 = JurBüro 2007, 76 = NJW 2007, 769 = MDR 2007, 365 = ZfSch 2007, 226 = FamRZ 2007, 41 = RVGreport 2007, 25; OLG Stuttgart AGS 2010, 7 = MDR 2010, 356 = Rpfleger 2010, 241 = Justiz 2010, 277 = NJW-Spezial 2010, 29 = FamRZ 2010, 831).

**Beispiel:** Der Kläger klagt zunächst gegen den A auf Zahlung von 10.000,00 EUR. Später stellt sich heraus, dass die Klage gegen den B hätte gerichtet werden müssen. Der Kläger nimmt die Klage gegen den A zurück und richtet sie nunmehr gegen den B. Hiernach wird mündlich verhandelt.

Sowohl für den Anwalt des Klägers als auch für den Anwalt des Beklagten, der die Vertretung des A und des B übernommen hat, entstehen die Gebühren nur einmal, da für beide nur eine Angelegenheit i.S.d. § 15 RVG gegeben ist. Die Verfahrensgebühr des Beklagtenanwalts erhöht sich allerdings nach Nr. 1008 VV RVG um 0,3.

Ausgehend von den neuen Gebührenbeträgen des 2. KostRMoG.

## I. Klägerevertreter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.415,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	268,85 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.683,85 €</b>

## II. Beklagtenvertreter

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	892,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.582,40 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	300,66 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.883,06 €</b>

**Abwandlung:** Wie vorangegangenes Beispiel; die Beklagten haben sich jedoch jeweils durch einen eigenen Anwalt vertreten lassen.

Jetzt hätte jeder Anwalt der Beklagten gesondert abrechnen können, allerdings nur unter Ansatz einer einfachen 1,3-Verfahrensgebühr.

## I. Beklagtenvertreter (ausgeschiedener Beklagter)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	745,40 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	141,63 €
<b>Gesamt</b>	<b>887,03 €</b>

## II. Beklagtenvertreter (eingetretener Beklagter)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.415,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	268,85 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.683,85 €</b>

## IV. Übergangsrecht

Probleme des anzuwendenden Rechts können sich ergeben, wenn der Auftrag von der ausgeschiedenen Partei vor dem 1. 8. 2013 erteilt worden ist, die eingetretene Partei dagegen den Auftrag erst nach dem 31.7.2013 erteilt hat. Würde man auf den jeweiligen Auftrag abstellen, wäre nach § 60 RVG für die ausscheidende Partei altes Recht anzuwenden sein, während für die eintretende Partei neues Recht anzuwenden wäre. Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH, dass für den Anwalt, der die ausscheidende und die eintretende Partei vertritt nur eine Angelegenheit vorliegt, handelt es sich nicht um einen neuen Auftrag, sondern nur um eine Auftragsweiterung, sodass es beim alten Gebührenrecht bleibt (zur gleich lautenden Vorschrift des § 61 RVG: BGH AGS 2006, 583 = BGHR 2007, 41 = JurBüro 2007, 76 = NJW 2007, 769 = MDR 2007, 365 = ZfSch 2007, 226 = FamRZ 2007, 41 = RVGreport 2007, 25).

## V. Kostenerstattung bei Wechsel auf Beklagtenseite

Das Gericht wird im Fall eines Parteiwechsels auf Beklagtenseite die außergerichtlichen Kosten des ausgeschiedenen Beklagten dem Kläger nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO auferlegen. Soweit die Beklagten sich durch jeweils einen eigenen Anwalt haben vertreten lassen, ergeben sich keine Probleme. Der ausgeschiedene Beklagte kann die volle Erstattung seiner Kosten verlangen.

Haben sich die Beklagten durch einen gemeinsamen Anwalt vertreten lassen, kann der ausgeschiedene Beklagte allerdings nicht eine volle 1,3-Verfahrensgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer zur Festsetzung anmelden, sondern nur den auf ihn entfallenden Anteil der 1,6-Verfahrensgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer, der sich i.d.R. mangels gegenteiliger Umstände nach der gesetzlichen Auslegungsregel des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB auf die Hälfte belaufen wird (OLG Stuttgart AGS 2010, 7 = MDR 2010, 356 = Rpfleger 2010, 241 = Justiz 2010, 277 = NJW-Spezial 2010, 29 = FamRZ 2010, 831). Das ergäbe im Beispiel:

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	892,80 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	912,80 €
hiervon 50%	456,40 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	86,72 €
<b>Gesamt</b>	<b>543,12 €</b>

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

14 |

## Interessante Entscheidungen

### BGH-Vorlage an das BVerfG: Sozietätsverbot für Anwalts- und Arzt-Kanzlei verfassungswidrig?

Der II. Zivilsenat des BGH hält das Verbot einer Sozietät von Anwälten und Ärzten für verfassungswidrig. Das geht aus einem im Juli veröffentlichten Beschluss hervor (BGH, Beschl. v. 16. Mai 2013 – II ZB 7/11, AnwBl Online 2013, 313, abrufbar unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de)). Der BGH hat daher nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob der § 59a Abs. 1 BRAO mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Die Vorschrift verbietet Ärzten und Apothekern die gemeinschaftliche Berufsausübung mit Rechtsanwälten (Sozietätsverbot). Im konkreten Fall hatten ein Rechtsanwalt und eine Ärztin (und zugleich Apothekerin) eine Partnerschaftsgesellschaft als „interprofessionelle Partnerschaft für das Recht des Arztes und des Apothekers“ gegründet. Amtsgericht und Oberlandesgericht wiesen die Anmeldung zur Eintragung ins Partnerschaftsregister jedoch zurück. Der BGH will § 59a Abs. 1 BRAO nicht anwenden. Für den II. Zivilsenat des BGH gibt es keinen Grund, Ärzte und Apotheker anders zu behandeln als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte, mit denen Anwälte die Sozietät eingehen dürfen. Da es sich um eine Registersache handelt, musste nicht der Anwaltsrat des BGH entscheiden. (Quelle: DAV-Depesche Nr. 28-1/13 vom 11. Juli 2013)

### BGH: Erneute Entscheidung über eine Entgeltklausel sowie weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pfändungsschutzkonten

Der u. a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Anschluss an seine beiden Urteile vom 13. November 2012 (XI ZR 500/11 und XI ZR 145/12; vgl. dazu Pressemitteilung Nr. 191/2012) erneut über eine Entgeltklausel sowie darüber hinaus erstmals auch über weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Führung eines Pfändungsschutzkontos (kurz: P-Konto) entschieden.

In der verhandelten Sache (vgl. dazu auch Pressemitteilung Nr. 102/2013) macht der klagende Verbraucherschutzverband gegenüber der beklagten Bank im Wege der Unterlassungsklage die Unwirksamkeit der im Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten enthaltenen Entgeltklausel sowie weiterer Bedingungen für ein P-Konto geltend.

Die Beklagte weist in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis im Abschnitt "Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privatkunden" für von ihr angebotene Girokontenarten ("Kontopakete") mit jeweils unterschiedlichen Leistungsbestandteilen verschiedene Monatsgrundpreise aus, nämlich (jeweils ohne "Familien"- oder "Berufseinsteigerbonus")

1. "Das Junge Konto" - kostenlos
2. "... AktivKonto" - 4,99 EUR
3. "... PlusKonto" - 7,99 EUR
4. "... BestKonto" - 9,99 EUR.

In der hieran anschließenden Rubrik "Pfändungsschutzkonto" heißt es sodann unter anderem:

"Es wird ein monatlicher Grundpreis von 8,99 EUR berechnet. [...] Die Kontoführung erfolgt grundsätzlich auf Guthabenbasis. [...] Die Ausgabe einer ... Bank Card oder einer Kreditkarte sowie die Nutzung des Karten- und Dokumentenservices sind nicht möglich. [...] Die weiteren Leistungen entsprechen denen des ... AktivKontos und sind der oben stehenden Übersicht zu entnehmen. Soweit Leistungen des ... AktivKontos nicht in dessen monatlichem Grundpreis enthalten sind, werden für diese Leistungen gesondert ausgewiesene Preise auch beim Pfändungsschutzkonto gesondert berechnet."

Der Kläger beanstandet diese Regelungen zum P-Konto in vierfacher Hinsicht, nämlich

- den monatlichen Grundpreis von 8,99 EUR für die Führung des P-Kontos,
- die Bestimmung über die Kontoführung auf Guthabenbasis,
- die Klausel, wonach beim P-Konto die Ausgabe einer ... Bank Card oder einer Kreditkarte sowie die Nutzung des Karten- und Dokumentenservices nicht möglich ist, sowie
- die beim P-Konto vorgesehene gesonderte Bepreisung von Leistungen, die nicht im monatlichen Grundpreis des ... AktivKontos enthalten sind.

Das Landgericht hat die Unterlassungsklage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr in vollem Umfang stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Revision der beklagten Bank hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Alle vier streitigen Regelungen benachteiligen die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sind daher gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB\* unwirksam.

Die Entgeltklausel über den monatlichen Grundpreis von 8,99 EUR unterliegt, wie das Berufungsgericht - inhaltlich übereinstimmend mit den eingangs genannten Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 13. November 2012 (XI ZR 500/11 und XI ZR 145/12) - zutreffend angenommen hat, nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB\* der Inhaltskontrolle. Es handelt sich nicht um eine kontrollfreie Preisabrede, weil das P-Konto keine besondere Kontoart mit selbständigen Hauptleistungspflichten darstellt, sondern ein herkömmliches Girokonto ist, das aufgrund einer den Girovertrag ergänzenden Vereinbarung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden "als Pfändungsschutzkonto geführt" wird (§ 850k Abs. 7 ZPO\*\*). Die Führung eines P-Kontos stellt auch keine zusätzliche, rechtlich nicht geregelte Sonderleistung der Bank dar; diese erfüllt vielmehr eine ihr durch § 850k Abs. 7 ZPO auferlegte gesetzliche Pflicht.

Der danach eröffneten Inhaltskontrolle hält die angegriffene Entgeltklausel nicht stand, weil die Berechnung eines zusätzlichen Entgelts für die Führung des Girokontos als P-Konto - hier in Gestalt eines insbesondere gegenüber dem ... AktivKonto um 4 EUR höheren monatlichen Grundpreises - mit wesentlichen Grundgedanken von § 850k Abs. 7 ZPO nicht zu vereinbaren ist. Das hat das Berufungsgericht ebenfalls in Übereinstimmung mit den Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 13. November 2012 (XI ZR 500/11 und XI ZR 145/12) entschieden. Danach muss ein P-Konto zwar weder kostenlos noch zwangsläufig zum Preis

des günstigsten Kontomodells des betreffenden Kreditinstituts geführt werden. Der Aufwand für die Kontoführung, zu der das Kreditinstitut gesetzlich verpflichtet ist, darf aber nach dem Willen des Gesetzgebers nicht durch ein zusätzliches Entgelt gegenüber einem normalen Girokonto mit entsprechenden Leistungen auf den Kunden abgewälzt werden. Das ist jedoch bei der hier streitigen Klausel sowohl im Vergleich zum ... Aktivkonto als auch - unter Berücksichtigung der beim P-Konto gesondert entgeltpflichtigen Leistungen - im Vergleich zu den übrigen "Kontopaketen" der Fall.

Die darüber hinaus beanstandeten Klauseln über die Führung des P-Kontos auf Guthabenbasis sowie zu der beim P-Konto fehlenden Möglichkeit der Ausgabe einer ... Bank Card oder einer Kreditkarte halten ebenfalls nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB der Inhaltskontrolle nicht stand. Sie können bei der gebotenen "kundenfeindlichsten Auslegung" so verstanden werden, dass bei der Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto die Berechtigung des Kunden zur Inanspruchnahme eines mit der Bank vereinbarten Dispositionskredits bzw. einer Überziehungsmöglichkeit oder zur Nutzung einer ihm zur Verfügung gestellten Debitkarte oder Kreditkarte automatisch - also ohne die insoweit von Rechts wegen erforderliche (wirksame) Kündigung der zugrunde liegenden Kreditvereinbarung oder des Kartenvertrages - entfallen soll. Ein solcher kündigungsunabhängiger "Beendigungsautomatismus" würde die Kunden der Beklagten ebenfalls entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Im Grundsatz die gleichen Erwägungen führen zur Unwirksamkeit auch der Bestimmung über die beim P-Konto fehlende Möglichkeit der Nutzung des Karten- und Dokumentenservices. Hier soll ebenfalls, soweit der Kunde aufgrund des von ihm bislang gewählten "Kontopaketes" zur Inanspruchnahme dieser Leistung berechtigt war, anlässlich der Umwandlung in ein P-Konto der mit dem Kunden vereinbarte Vertragsinhalt automatisch zum Nachteil des Kontoinhabers verändert werden.

Die Klausel über die dem ... Aktivkonto entsprechende gesonderte Berechnung von Leistungen schließlich ist unwirksam, weil sie für Inhaber anderer "Kontopakete" wiederum in unzulässiger Weise die Berechnung eines zusätzlichen Entgelts für die Führung des Girokontos als P-Konto zur Folge hat.

Urteil vom 16. Juli 2013 - XI ZR 260/12

OLG Frankfurt am Main - Urteil vom 6. Juni 2012 - 19 U 13/12  
LG Frankfurt am Main - Urteil vom 15. Dezember 2011 - 2-10 O 148/11

Karlsruhe, den 16. Juli 2013

\* § 307 BGB

Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

\*\* § 850k ZPO (Auszug)

Pfändungsschutzkonto

(1) ...

(7) In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.

(8) ...

(Quelle: BGH, PM Nr. 123/2013 vom 16.07.2013)

## BGH: Detektivkosten im Unterhaltsrechtsstreit

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte die Frage zu beantworten, ob Detektivkosten für die Erstellung eines umfassenden Bewegungsprofils des geschiedenen Ehegatten im Rahmen eines Unterhaltsrechtsstreits erstattungsfähig sind.

Der Kläger war rechtskräftig zur Zahlung nahehehlichen Unterhalts verurteilt worden. In jenem Verfahren hatte die Beklagte als Unterhaltsberechtigter geltend gemacht, ihre Beziehung zu einem andern Mann sei beendet. Später hatte sie die Beziehung jedoch fortgesetzt.

Zur Vorbereitung einer Abänderungsklage hatte der Kläger einen Detektiv mit der Feststellung beauftragt, ob die Beklagte eine verfestigte Lebensgemeinschaft i.S.v. § 1579 Nr. 2 BGB unterhalte. Der Detektiv überwachte die Fahrten der Beklagten mit einem an ihrem Fahrzeug heimlich angebrachten GPS-Sender.

Nachdem die Beklagte vorprozessual die Voraussetzungen für einen Wegfall ihres Unterhaltsanspruchs verneint hatte, erkannte sie im anschließenden Abänderungsverfahren den Antrag des Klägers auf Wegfall seiner Unterhaltspflicht an. In dem Anerkenntnisurteil wurden ihr die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren stritten die Parteien darum, ob auch die Detektivkosten des Klägers von der Beklagten zu erstatten sind. Das Oberlandesgericht hat dies abgelehnt; der Bundesgerichtshof hat die vom Oberlandesgericht zugelassene Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

Zu den Prozesskosten, die auf der Grundlage der Kostengrundscheidungs festgesetzt werden können, zählen nicht nur die durch Einleitung und Führung eines Rechtsstreits ausgelösten Kosten, sondern auch solche Kosten, die durch rechtmäßige Maßnahmen zur Vorbereitung eines bevorstehenden Verfahrens ausgelöst werden. Dazu können auch Detektivkosten gehören, wenn sie auf der Grundlage eines konkreten Verdachts zur Durchsetzung des Rechts notwendig waren, sich in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung des Streitgegenstandes halten und die erstrebte Feststellung nicht einfacher oder billiger zu erzielen war. Das gilt grundsätzlich auch für die Ermittlung von Indiztatsachen für eine vom Unterhaltsberechtigten bestrittene verfestigte Lebensgemeinschaft.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits allerdings nur insoweit zu tragen, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Das ist bei Kosten zur Beschaffung von Beweismitteln nur dann der Fall, wenn diese im Rechtsstreit verwertet werden dürfen. Daran fehlt es bei einem durch GPS-Sender erstellten umfassenden personenbezogenen Bewegungsprofil. Denn die Feststellung, Speicherung und Verwendung greift in unzulässiger Weise in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Ein solcher Eingriff kann zwar durch die Wahrnehmung überwiegender schutzwürdiger Interessen der Allgemeinheit unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, etwa im Rahmen des § 100 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO, gerechtfertigt sein (vgl. insoweit auch BGH Urteil vom 4. Juni 2013 – 1 StR 32/13 – zur Veröffentlichung bestimmt).

Da im vorliegenden Fall mit einer punktuellen persönlichen Beobachtung ein milderer geeignetes Mittel zum Nachweis einer verfestigten Lebensgemeinschaft zur Verfügung gestanden hätte, stellt sich die durchgeführte Überwachung mittels GPS-Systems aber als unverhältnismäßiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beklagten dar, der einer Erstattungspflicht der Kosten entgegensteht.

16 |

Die maßgebliche Norm lautet wie folgt:

§ 1579 BGB (Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit)

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil

1. ...

2. der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt,  
...

Beschluss vom 15. Mai 2013 - XII ZB 107/08

AG Oldenburg – 6 F 2354/07 – Beschluss vom 15. April 2008  
OLG Oldenburg – 13 WF 93/08 – Beschluss vom 20. Mai 2008

(Quelle: BGH, PM Nr. 121/2013 vom 12.07.2013)

## Aus dem Bundesministerium der Justiz

### Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, in Kraft getreten

Die Stärkung der Väterrechte ist seit dem 13. Juli 2013 Realität. Endlich haben leibliche Väter, die ein ernsthaftes Interesse an ihrem Kind haben, die Möglichkeit, Kontakt zu ihrem Kind zu pflegen und Informationen über ihr Kind zu erhalten. Hat ein Kind neben seinem rechtlichen Vater noch einen leiblichen Vater, der Interesse an ihm zeigt, so kann es für das Kind gut und förderlich sein, auch zum leiblichen Vater Kontakt zu haben. Wichtig dabei ist, dass die Neuregelung die berechtigten Interessen der leiblichen Väter dem Wohl des Kindes unterordnet, das stets im Mittelpunkt jeder Entscheidung steht.

Bisher konnte ein leiblicher, nicht rechtlicher Vater ein Umgangsrecht mit seinem Kind nur dann beanspruchen, wenn er bereits eine enge persönliche Beziehung zu seinem Kind aufbauen konnte. Dies war für

den leiblichen Vater jedoch nicht möglich, wenn die rechtlichen Eltern des Kindes den Kontakt nicht zuließen. In diesem Fall blieb der leibliche Vater kategorisch vom Umgangsrecht ausgeschlossen. Dabei wurde nicht berücksichtigt, ob der Kontakt zum leiblichen Vater für das Kind im konkreten Fall gut und förderlich wäre.

Die neue Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch stellt das Kindeswohl ganz eindeutig in den Mittelpunkt. Ein Umgangsrecht des leiblichen Vaters kann nun auch dann in Betracht kommen, wenn noch keine enge Beziehung zu dem Kind besteht. Entscheidend ist, ob der leibliche Vater ein ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat und ob der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Kindeswohl dient.

Bei alledem aber gilt: Ein Kind benötigt die Sicherheit und die Stabilität seiner sozialen Familie und darf hierin nicht unnötig verunsichert werden. Das Umgangsrecht des leiblichen Vaters ist deshalb zu Recht an hohe Hürden geknüpft worden. Ein Antrag auf Umgang ist nur zulässig, wenn der leibliche Vater an Eides statt versichert, dass er der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat. Ein Umgangsrecht kommt zudem nur in Betracht, wenn der leibliche Vater ein ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat. Ein Umgang kann nur gewährt werden, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Damit wird den berechtigten Interessen leiblicher Väter Rechnung getragen, gleichzeitig aber dem Wohl des Kindes oberste Priorität eingeräumt.

Neben dem Recht auf Umgang erhalten leibliche Väter künftig auch das Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, soweit das dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Zusammen mit dem neuen Sorgerecht, das am 19. Mai 2013 in Kraft getreten ist, rundet die Neuregelung zum Umgangsrecht die Stärkung der Rechte von Vätern ab.

### Zum Hintergrund:

Dem leiblichen Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist und auch nicht die Vaterschaft anerkannt hat, stand nach der bisher geltenden Regelung ein Umgangsrecht gemäß § 1685 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur zu, wenn er eine enge Bezugsperson des Kindes war, für das Kind tatsächlich Verantwortung trug oder getragen hatte (sozial-familiäre Beziehung) und der Umgang dem Kindeswohl diente. Hat das Kind bereits einen rechtlichen Vater und konnte der leibliche Vater zu seinem Kind keine Beziehung aufbauen, so blieb ihm der Kontakt zum Kind bisher verwehrt.

Dies galt unabhängig davon, aus welchen Gründen keine Beziehung zum Kind aufgebaut wurde, also auch dann, wenn der leibliche Vater bereit war, für das Kind Verantwortung zu übernehmen, und ihm dies allein aufgrund der Weigerung der rechtlichen Eltern nicht möglich war. Zudem blieb der Kontakt zum Kind ohne Rücksicht darauf verwehrt, ob der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Wohl des Kindes diente.

Ein leiblicher, nicht rechtlicher Vater hatte darüber hinaus bisher auch kein Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen. Nach § 1686 Satz 1 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Der Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB steht jedoch nur den Eltern im rechtlichen Sinne zu, nicht aber dem nur leiblichen Vater.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in zwei Entscheidungen beanstandet, dass dem leiblichen Vater eines Kindes ein Umgangs- und Auskunftsrecht ohne Prüfung des Kindeswohlinteresses im Einzelfall vorenthalten wird. Die Rechtsposition der leiblichen, nicht rechtlichen Väter soll daher gestärkt werden. Das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters sieht zu diesem Zweck Folgendes vor:



Hat der leibliche Vater ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt, erhält er ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Das gilt unabhängig davon, ob er zum Kind bereits eine sozial-familiäre Beziehung hat.

Zudem wird dem leiblichen Vater bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Voraussetzung des Umgangs- und Auskunftsrechts ist, dass der Antragsteller auch wirklich der leibliche Vater ist. Die leibliche Vaterschaft ist dabei im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls über eine Beweiserhebung zu klären. Zur Feststellung der biologischen Vaterschaft ist flankierend vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Abstammungsuntersuchungen geduldet werden müssen. Damit soll die Mutter des Kindes oder eine sonstige Person den Anspruch des leiblichen Vaters nicht vereiteln können, indem sie die erforderlichen Untersuchungen zur Abstammung verweigert.

(Quelle: PM BMJ vom 12.07.2013)

## Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Digitaler Nachlass

Immer mehr Menschen nutzen das Internet. Nach neuesten Erhebungen sind gut 75 % der über 14-Jährigen online. Mittlerweile dient das Internet nicht mehr nur der Suche nach Informationen. Zunehmend werden soziale Netzwerke und andere Online-Plattformen genutzt, bei denen eine Vielzahl persönlicher Daten preisgegeben werden. Was aber passiert mit den Daten, wenn der Nutzer verstirbt?

Bayerns Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk rät den Verbrauchern zur Errichtung einer digitalen Vorsorgevollmacht. Merk: "Mehr als drei Viertel der Verbraucher in Deutschland nutzen bereits das Internet - und geben dabei freiwillig immer mehr Daten von sich preis. Es werden Profile angelegt, Blogs, Homepages und E-Mail-Accounts eingerichtet, Bewertungen abgegeben, Fotoalben hochgeladen und Empfehlungen ausgesprochen. Am besten regelt man schon zu Lebzeiten mit einer digitalen Vorsorgevollmacht, wer einmal zu welchen Profilen und Konten Zugang bekommen soll und welche Daten wie lange öffentlich zugänglich bleiben sollen." In dieser Vollmacht sollten die Konten und Profile aufgelistet sein. Und da an dieser Stelle auch die Zugangsdaten nicht fehlen dürfen, sollte diese Vollmacht an einem sicheren Ort - am besten bei einem Notar - hinterlegt werden.

In jedem Fall sollten die Erben den digitalen Nachlass sichten. Merk: „Nicht nur Besitztümer, Immobilien, laufende Verträge oder Vereinsmitgliedschaften gehen auf die Erben über, sondern auch digitale Rechte und Pflichten. Die Erben sollten so schnell wie möglich ermitteln, welche Daten und Profile des Verstorbenen im Netz vorhanden sind. Der Schutz dieser Daten endet mit dem Tod, eingegangene Verpflichtungen aber nicht. Wichtig ist deshalb eine unmittelbare Reaktion, d.h. die Daten und Profile sollten gelöscht oder auf ein Minimum reduziert werden, bestehende Verträge sollten gekündigt oder umgeschrieben werden.“

Weitere Informationen und Tipps zur digitalen Vorsorgevollmacht und zum Umgang mit den Daten Verstorbener sind im Verbraucherportal VIS Bayern unter [http://www.vis.bayern.de/daten\\_medien/medien/digitalernachlass.htm](http://www.vis.bayern.de/daten_medien/medien/digitalernachlass.htm) abrufbar.

### Verbraucherschutzministerin Merk warnt vor vorge-täuschten Rechnungen und Mahnungen per Spam-Mail

(PM Nr. 178/13 vom 08. Juli 2013)

Bayerns Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk warnt vor vorge-täuschten Rechnungen und Mahnungen, die die Verbraucher aktuell gehäuft per Spam-Mail erhalten. Merk: „Die Täter erfinden massenhaft Forderungen und machen diese per E-Mail geltend. Die Adressen haben sie sich meist auf unlauteren Wegen besorgt; selbst vor dienstlichen E-Mail-Adressen wird kein Halt gemacht.“ Die Falle für den Verbraucher besteht darin, dass der Text der Mail nicht das konkrete Geschäft, für das gezahlt werden soll, benennt. So müsste der Empfänger eigentlich den mitgeschickten zip-Anhang öffnen, um zu erfahren, für was er da zahlen soll. Dabei versteckt sich im Anhang oft Schadsoftware. „Damit können die Täter die persönlichen Daten auf den Rechner ausspähen und für weitere Straftaten auf Kosten des Verbrauchers benutzen“, so Merk. „Die Täter spekulieren aber oft auch darauf, dass die Empfänger die relativ niedrigen Beträge ohne nähere Prüfung zahlen.“

Die Ministerin weiter: „Besonders verwerflich finde ich, dass die Täter als angebliche Leistungserbringer reale Unternehmen nennen, die aber tatsächlich gar nichts mit der Sache zu tun haben. Zum Beispiel werden bekannte Versandhäuser oder Verkäufer von Virenschutzprogrammen als angebliche Forderungsinhaber genannt, um damit den Empfängern Seriosität vorzuspiegeln. Täter sind aber ganz andere.“

Merk gibt den Verbrauchern folgende Hinweise: „Wenn man keinen Vertrag geschlossen hat, sollte man sich auch nicht von Drohungen von Inkassobüros einschüchtern lassen und standhaft bleiben. Keinesfalls sollte man den Anhang von verdächtigen E-Mails anklicken! Bei Zweifeln an der Berechtigung der Forderung kann man - statt an den Absender direkt zu antworten - die als Leistungserbringer genannte Firma unter der offiziellen Adresse anschreiben und um Erklärung der angeblichen Forderung bitten. Oft erledigt sich die Angelegenheit dann, weil die Firmen von gar nichts wissen. Außerdem steht es jedem frei, Strafanzeige zu erstatten oder die Verbraucherverbände zu informieren.“

## Personalia

### Bayerischer Verdienstorden für Renate Maltry

Im Rahmen einer Feierstunde im Antiquarium der Residenz in München erhielt Kollegin Renate Maltry am 3. Juli den Bayerischen Verdienstorden aus den Händen des Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer. Mit ihr wurden insgesamt 50 Persönlichkeiten für ihre hervorragenden Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk ausgezeichnet.



Fotos: Bayerische Staatskanzlei

Fortsetzung nächste Seite

Renate Maltry wurde für ihr Engagement für den deutschen Juristinnenbund, beim Verein TuSch – Trennung und Scheidung e.V., deren Gründerin und erste Vorsitzende sie ist, und der Genossenschaft „Frauen Wohnen“ ausgezeichnet.



Die ehemalige Vizepräsidentin des Dt. Juristinnenbundes e.V. war u.a. von 2002 bis 2005 Vorsitzende der djB-Regionalgruppe München/ Südbayern und von 2003 bis 2011 Mitglied des Bundesvorstands, ab 2005 als Vizepräsidentin. Als eine der ersten im djB-Projekt „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ besuchte sie 2009 Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen, um an Aufsichtsräte und Vorstände Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu stellen. Seit 2011 gehört sie der Kommission „Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften“ an und leitet die Fachgruppe Erbrecht.

18 |



Von links: Dr. Stephan Kopp, Hauptgeschäftsführer der RAK München, Renate Maltry, Ramona Pisal

Die Zahl der Persönlichkeiten, denen der Bayerische Verdienstorden seit seiner Gründung vor 56 Jahren verliehen worden ist, erhöht sich auf insgesamt 5352. Nach der Verleihung am 3. Juli 2013 gibt es 1752 lebende Träger. Ihre Zahl ist auf 2000 beschränkt.

## Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft München II

### Hajo Tacke folgt auf Eduard Mayer

Der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Ministerialdirektor Dr. Walter Schön, hat am 24.07.2013 den Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft München II vollzogen. Er verabschiedete Eduard Mayer in den Ruhestand und führte zugleich Hajo Tacke in das Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft München II ein.

**Eduard Mayer** (64 Jahre) begann seine Tätigkeit bei der bayerischen Justiz im November 1978 als Richter am Amtsgericht München, an das er nach einer fast vierjährigen Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft München I im September 1984 zurückkehrte. Im weiteren Verlauf seiner beruflichen Laufbahn wirkte er als Staatsanwalt, als Gruppenleiter und als Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I, als aufsichtsführender Richter am Amtsgericht München, als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft München II und als Vizepräsident des Amtsgerichts München. Das Amt des Leitenden

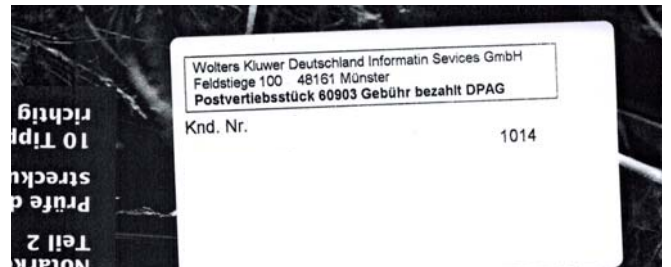
Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft München II hatte er seit September 2009 inne. In seine Amtszeit fiel auch der schreckliche Mord eines Staatsanwaltes der Staatsanwaltschaft München II beim Amtsgericht Dachau. Dr. Schön dankte Herrn Mayer für die Umsicht und Fürsorge, mit der er in diesen Tagen agiert hat: „Niemand wünscht sich solche Herausforderungen. Aber in solchen Herausforderungen wünschte ich mir immer die menschlichen Qualitäten, die Sie bewiesen haben.“

**Hajo Tacke** (55 Jahre) begann seine Justizkarriere im Februar 1987 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München II. Ab Januar 1991 war er als Richter am Amtsgericht in Wolfratshausen und Garmisch-Partenkirchen eingesetzt. Es folgten Stationen als Staatsanwalt, als Gruppenleiter und als Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I. Nach einer dreijährigen Tätigkeit als aufsichtsführender Richter am Amtsgericht München wurde er im Mai 2008 zum ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft München I befördert. Mit Wirkung zum 1. August 2013 wurde er zum Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München II bestellt.

„Mit seinen vielseitigen Fähigkeiten, seinem außerordentlichen Engagement und vorbildlichen Pflichtbewusstsein hat sich Eduard Mayer bei der Staatsanwaltschaft München II höchste Achtung und Sympathie erworben. Er hinterlässt eine große Lücke“, so Dr. Schön. „Ich bin mir sicher, dass Hajo Tacke diese Lücke mit großem Erfolg schließen wird.“ (Quelle: Bayer. Stamin. der Justiz und für Verbraucherschutz, 24. Juli 2013 - Pressemitteilung Nr. 196/13)

## Kuriosa

### Der Fehler steckt im Etikett (bzw. die Fehler...)



Eingesandt von RAin Petra Heinicke, sie hat vier gefunden.

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### e-Justice Symposium Frankfurt - Fit für den Elektronischen Rechtsverkehr -

Freitag, 20. September 2013, 9.30 bis 17.30 Uhr  
in der Universität Frankfurt am Main  
Campus Westend – Hauptgebäude -

Ab 2016 sollen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über sichere elektronische Postfächer, die die BRAK einrichten wird, für Gerichte elektronisch erreichbar sein. Ab 2018 sollen die deutschen Gerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen müssen. Spätestens ab 2022 soll die elektronische Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz verpflichtend sein.

*mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv*

## Seminare 2013/II: **September bis Dezember 2013**

### September

■ <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i>	
<b>24.09. Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge</b>	2

### Oktober

■ <i>Dipl. Rpflin Karin Scheungrab</i>	
<b>01.10. RVG aktuell 2013 Neuerungen durch das KostRMoG II</b>	17
■ <i>RA Horst Müller</i>	
<b>08.10. WEG – Einmal anders – Vertiefung der Rechtsprechung</b>	10
■ <i>RA Norbert Schneider</i>	
<b>10.10. Streitwerte optimal berechnen</b>	18
■ <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>	
<b>11.10. Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess</b>	12
■ <i>Karl-Heinz Keldungs, VRiOLG a.D.</i>	
<b>15.10. Die Haftung der Architekten und Ingenieure</b>	10
■ <i>Prof. Dr. Helmuth Pree</i>	
<b>22.10. Kath. Kirchenrecht für Rechtsanwälte</b>	20
■ <i>Prof. Dr. Michael Huber</i>	
<b>23.10. Taktik der Forderungsvollstreckung bei Dritten nach Vermögensverschiebung durch den Schuldner</b>	8
■ <i>Prof. Dr. iur. Reinhard Bork</i>	
<b>24.10. Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der BGH-Rechtsprechung</b>	8

### November

■ <i>Dipl. Rpflin Karin Scheungrab</i>	
<b>04.11. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe Prozesskostenhilfebegrenzung 2013</b>	18
■ <i>Dipl. Rpflin Karin Scheungrab</i>	
<b>05.11. Sichere Abrechnung im Familienrecht ALLE Neuerungen aus dem KostMoG II</b>	19
■ <i>RA Holger Grams</i>	
<b>07.11. Anwaltliche Berufshaftung: Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl</b>	14
■ <i>RAin Michaela Witzel</i>	
<b>08.11. Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures</b>	5
...	

### Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
<i>Familien- und Erbrecht</i> .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	4
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	6
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	6
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b> .....	8
<b>Immobilien</b>	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i> .....	10
<b>Zivil- / Zivilverfahrensrecht</b> .....	12
<b>Anwaltliche Berufshaftung</b> .....	14
<b>Arbeitsrecht</b> .....	15
<b>IT-Recht</b> .....	16
<b>Gebührenrecht</b> .....	17
<b>Kirchenrecht</b> .....	20
<b>Veranstaltungsort und Teilnahmegebühren</b> .....	21
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	22
<b>Anmeldeformular</b> .....	23

### Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:  
**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)  
**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:  
**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)  
**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Preise Scheungrab-Seminare:**  
*wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)*

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**  
*Seminarunterlagen, Getränke*

### Veranstaltungsort

*sofern nicht anders angegeben*

**Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München**  
**Wegbeschreibung → Seite 22**



# Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge

24.09.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erb oder wahlweise EA Handels- und GesR

### 1. Gestaltungsziele bei der Unternehmensnachfolge

- Aktuelles nach der Bundestagswahl 2013
- Vermögensteuer/Vermögensabgabe 2014

### 2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Entscheidung des BVerfG
- Aktuelle Rechtsprechung des BFH

### 3. Kapitalgesellschaften

- Neues zu Einziehungsklauseln
- Poolverträge in der Gestaltungspraxis

### 4. Personengesellschaften

- Ausgliederungsmodelle und Gesamtplan
- Fallstricke bei Sonderbetriebsvermögen

### 5. Vermögensübertragung zu Lebzeiten

- Vermögensübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt
- Pflichtteilergänzungsansprüche vermeiden

### 6. Testamentsvollstreckung

- Testamentsvollstreckung und Gesellschafterliste
- Rechtsanwälte und Steuerberater als Testamentsvollstrecker

### 7. Pflichtteilsrecht

- Inhaltskontrolle bei Pflichtteilsverzichtverträgen
- Pflichtteilsvermeidung durch Wegzug

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

## Unterhaltsrecht aktuell

**Intensiv-Seminar**

26.11.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Fam

### I. Unterhaltsrecht allgemeiner Teil

1. Gesetzliche Änderungen sowie Änderungen von Tabellen und Leitlinien
2. Legalzessionen
3. Eheverträge
4. Verwirkung von Unterhaltsansprüchen
5. Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens
6. Selbstbehalte
7. Auskunft und Belegvorlage

### II. Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)

### III. Nachehelicher Unterhalt (§§ 1569 ff BGB)

1. Nacheheliche Unterhaltstatbestände
2. Lebensbedarf (§ 1578 BGB)
3. Bedürftigkeit (§ 1577 BGB)
4. Leistungsfähigkeit (Mangellagen, § 1581 BGB)
5. Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB
6. Begrenzung des Ehegattenunterhalts nach § 1579 BGB

### IV. Verwandtenunterhalt

- (Kindesunterhalt, §§ 1601 ff BGB)
1. Anspruch auf Ausbildungsunterhalt (§ 1602 BGB)
  2. Abgeleiteter und eigenständiger Lebensbedarf (§ 1610 BGB)

### 3. Bedürftigkeit (§ 1602 BGB)

4. Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB)
5. Haftung für den Kindesunterhalt
6. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch nach Obhutswechsel
7. Verwirkung von Verwandtenunterhalt
8. Verfahrensrechtliche Probleme

### V. Abänderung im Unterhaltsrecht (§§ 238 ff FamFG)

1. Abänderung einer einseitig errichteten Jugendamtsurkunde
2. Wahrung der Grundlagen der Ausgangsentscheidung
3. Anwendung des § 36 Nr. 1 EGZPO

### VI. Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen (§§ 238 ff FamFG)

1. Strukturen der steuerlichen Entlastung
2. Abzug von Sonderausgaben (§ 10 EStG): Begrenztes Realsplitting
3. Unterhalt als außergewöhnliche steuerliche Belastung (§ 33a EStG)
4. Gefährlicher Weg: Scheinarbeitsverhältnis statt Unterhalt

Änderungen aus aktuellem Anlaß bleiben vorbehalten.

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“, „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“, „Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

**Teilnahmegebühr  
Intensiv-Seminar  
(5 Fortbildungsstunden):**

**für DAV-Mitglieder € 210,00**  
zzgl. MwSt (= € 249,90)  
**für Nichtmitglieder: € 250,00**  
zzgl. MwSt (= € 297,50)  
**In der Gebühr eingeschlossen:**  
Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 23

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## „Scheiden auf Europäisch“

29.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam**

Durch die Aktivitäten des europäischen Gesetzgebers erhält das internationale Familienrecht ein neues Gesicht. So gilt etwa seit dem 21.6.2012 eine EU-Verordnung über das auf Ehescheidungen anwendbare Recht (sog. Rom III-VO). Auch das internationale Unterhaltsrecht ist durch den Europäischen Gesetzgeber geregelt, eine Regelung für das Ehegüterrecht steht bevor.

Das Seminar beschäftigt sich mit den Grundfragen internationaler Ehescheidungen im Europäischen Kontext. Dabei wird es nicht nur um das anwendbare Recht und die internationale Zuständigkeit für Ehescheidungen, sondern auch um Fragen des Ehegüterrechts, Unterhaltsrechts und Sorgerechts gehen.

### I. Ehescheidung

1. Internationale Zuständigkeit nach der EuEheVO
2. Anwendbares Recht nach der „Rom III-VO“
  - a) Anwendungsbereich
  - b) Anwendbares Recht

- c) Möglichkeiten einer Rechtswahl
- d) Fragen der Anwendung ausländischen Rechts

### II. Güterrechtliche Auseinandersetzung

1. Anwendbares Recht nach Art. 15 EGBGB
2. Geplante EU-Verordnung zum Ehegüterrecht

### III. Versorgungsausgleich nach der Neufassung von Art. 17 EGBGB

1. Anwendbares Recht
2. „Regelwidriger“ Versorgungsausgleich nach deutschem Recht

### IV. Nachehelicher Unterhalt nach der EU-UnterhaltsVO

### V. Elterliche Sorge nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Gebührenmanagement im Familienrecht

### Auswirkungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

**Intensiv-Seminar**

10.12.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam, Intensiv-Seminar für Familienrechtler**

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld! Wichtig sind durchwegs positive Änderungen durch das KostRMoG II.

1. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Kostenentscheidungen des Familiengerichts; alle Gegenstandswerte für Verbund – Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten – Neuerungen zum FamGKG
  - Umfangreiche Checkliste
2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen
  - Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung

- BGH: Termingebühr auch bei lediglich fakultativem Termin
  - Die neuen Gebühren in Beschwerdeverfahren nach dem FamFG
  - Die neue „Beweis“- Gebühr nach dem KostRMoG II
  - Anwaltsfreundliche Neuerungen zur Termingebühr
3. Problemkreis Geschäftsgebühr
    - Die neue Systematik der Geschäftsgebühr
    - Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
    - Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung
  4. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe
    - Voraussetzungen und Folgen
    - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
    - NEUREGELUNGEN der Gebühren im PKH/VKH-Prüfungsverfahren

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

## Forts. Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht

## 5. Sichere Abrechnung: Ehe- und Erbvertrag &amp; Scheidungsfolgenvereinbarung:

- Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung
- Gebührenfragen und Antworten – Abgrenzung der Angelegenheiten

## 6. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
- Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht

- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete Formulierungsvorschläge

## 7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe vorherige Seite

## Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Unternehmensrechtliche Beratung

→ Wachter, Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge: Seite 2

→ Bork, Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der BGH-Rechtsprechung: Seite 8

→ Grams, Anwaltliche Berufshaftung: Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung ... : Seite 14

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

## Taktik der Forderungsvollstreckung bei Dritten nach Vermögensverschiebung durch den Schuldner

23.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR oder wahlweise Insolvenzrecht

## 1. Ausgangspunkte

- Der nach Vermögensverschiebung nun vermögenslose (unpfändbare) Schuldner
- Wiederherstellung der Zugriffslage für den Gläubiger beim Dritten durch Gläubigeranfechtung nach AnfG
- Abgrenzung der Einzelgläubiger- von der Insolvenzanfechtung und unterschiedliche Zwecke

## 2. Materielles Gläubigeranfechtungsrecht

- Anfechtungsberechtigte Gläubiger (§ 2 AnfG)
- Rechtsnatur der Anfechtungsfristen (§ 7 AnfG) und Inhalt des Anfechtungsanspruchs (§ 11 AnfG)
- Anfechtungsvoraussetzungen bei böswilligen und unentgeltlichen Vermögensverschiebungen

## 3. Der Anfechtungsprozess

- Aufspüren von Vermögensverschiebungen (anfechtbaren Rechtsbandlungen)
- Klageantrag (§ 13 AnfG) und Klagebegründung im Regelfall = Leistungsklage
- Sicherung des Anfechtungsanspruchs
- Spezialität: Drittwiderspruchsklage gegen den Vollstreckungs-

gläubiger und Einrede des anfechtbaren (klägerischen) Erwerbs (§ 771 ZPO, § 9 AnfG)

## 4. Praxistypische Problemlagen samt höchstrichterlicher Rechtsprechung

- Unentgeltliche Übertragung von Eigentum oder Mit-/Wohnungseigentum und (angeblich) wertausschöpfende Belastung
- Spezialität: Übertragung an den anderen Miteigentümer
- Güterrechtsvereinbarungen, ebebedingte Zuwendungen
- Gläubigerbenachteiligung bei Bestellung dinglicher Rechte durch Schuldner am eigenen (!) Grundstück
- Rechtslage bei Bestellung solcher Rechte zugunsten Dritter
- Zugriffsmöglichkeiten des Gläubigers bei Lebensversicherungsverträgen des Schuldners je nach Art der Bezugsberechtigung
- Umfang des Anfechtungsausschlusses bei Aufrechnungsmöglichkeit des Anfechtungsgläubigers gegenüber dem Schuldner

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau
- Mitautor z.B bei »Musielak, Kommentar zur ZPO« (Vahlen) und »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck)
- Autor von »Huber, Anfechtungsgesetz« (C.H.Beck)

## Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

RAin Michaela Witzel, LL.M (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

## Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures

08.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

Der Begriff Joint Venture ist eine Sammelbezeichnung für projektbezogene Unternehmenskooperationen. Mit der fortschreitenden Internationalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten hat die Gründung von Joint Venture Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Erreichung wirtschaftlicher Ziele erhebliche Bedeutung erlangt. Bei der Vertragsgestaltung für Joint Ventures entstehen neben vertragsrechtlichen, auch gesellschaftsrechtliche, kartellrechtliche und arbeitsrechtliche Herausforderungen.

### I. Typische Erscheinungsformen des Joint Venture

#### 1. Contractual Joint Venture

#### 2. Equity Joint Venture

### II. Vertragsgestaltung zur Durchführung eines Equity Joint Venture

#### 1. Bedeutung

- Übersicht über die wichtigsten Regelungsgegenstände
- Instrument der Steuerung und Kontrolle

#### 2. Formbedürftigkeit des Joint Venture Vertrags

#### 3. Unternehmensgegenstand

#### 4. Rechtsform der Joint Venture Gesellschaft

#### 5. Gesellschaftsvertrag

- Auswirkung der Doppelstufigkeit
- Kollisionsregelungen

#### 6. Pflichten der Joint Venture Partner zur Errichtung und zum Betrieb der Joint Venture Gesellschaft

#### 7. Eigenkapitalausstattung der Joint Venture Gesellschaft

- Barkapital
- Sacheinlagen
- Einbringung von Vermögensgegenständen

#### 8. Nachschusspflichten

#### 9. Fremdkapitalfinanzierung der Joint Venture Gesellschaft

#### 10. Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

#### 11. Leitung der Joint Venture Gesellschaft

- Geschäftsleitung
- Aufsichtsrat/Beirat
- Gesellschafterversammlung
- Auflösung von „Deadlocks“

#### 12. Dauer und Laufzeit der Joint Venture Gesellschaft

#### 13. Beendigung des Joint Venture

- Rücktritt
- Kündigung
- Zeitablauf
- Wirkung der Beendigung

#### 14. Wettbewerbsverbote

### III. Arbeitsrechtliche Aspekte

#### 1. Betriebsübergang nach § 613 a BGB

#### 2. Mitbestimmung

### IV. Kartellrechtliche Aspekte

#### 1. Fusionskontrolle

#### 2. Kartellverbot

RAin Michaela Witzel, LL.M.

- Mitautorin bei Schneider/Westphalen, Softwareerstellungsverträge und Redeker, Handbuch der IT-Verträge sowie beim Beck'schen Mandatshandbuch (Auer-Reinsdorff/Conrad, Informationstechnologierecht)
- Langjährige Referentin beim FA-Lehrengang IT-Recht der Deutschen Anwaltakademie sowie Referentin beim Beck-Sommerlebrgang zum IT-Recht)
- Autorin bei ITRB und Computer & Recht International (CRi)

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

## UWG aktuell

21.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GewRS

1. Gewinnspielwerbung

2. Werbung mit Gütesiegeln

3. Irreführung durch Unterlassen

4. Rechtsbruch

5. Schwarze Liste

6. Unerbetene Telefon- und E-Mail-Werbung

7. Missbräuchliche Abmahnung

8. Preisangaben

9. Streitgegenstand

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u. a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

27.11.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen aus dem seit der letzten Veranstaltung vergangenen Jahr zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfah-

rensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
4. Grundsätze der Prospekthaftung
5. Haftung nach dem WpHG
6. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur etc.
7. Hintermannhaftung
8. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhand
9. Haftung Aufsichtsrat

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am LG München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagen oder ADVOICE, Heft 2/2012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schreiben im Zivilprozess, Teil 1-5

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 23



**Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**

10. Bereicherungs- u. Rückabwicklungsansprüche  
 11. Deliktische Haftung  
 12. Verschulden

13. Mitverschulden  
 14. Kausalität  
 15. Schaden und Schadenshöhe  
 16. Verjährung

**Dr. Nikolaus Stackmann**

→ siehe unten

**Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung**

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

06.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden **aktuelle und aktuellste Entscheidungen sowie Grundfragen** zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Parteifähigkeit, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteianhörung sowie Beweiswürdigung. Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde:

Mögliche Rügen, Zulassungsgründe. Folgende Themen sind geplant:

1. **Zuständigkeit**
2. **Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung**
3. **Aussetzung der einzelnen Klageverfahren**
4. **Antragstellung**
5. **Gliederung**
6. **Sonstiges**
7. **Vortragspflichten**
8. **Urkunden Vorlagepflichten**
9. **Partei-/Zeugenvernehmung**
10. **Richterliche Pflichten**
11. **Berufungsverfahren**
12. **Nichtzulassungsbeschwerde/Revision**

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am LG München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagensachen oder ADVOICE, Heft 2/2012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5

Die Teilnehmer erhalten ein tagesaktuelles Skript mit einer Übersicht der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht.

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

## Taktik der Forderungsvollstreckung bei Dritten nach Vermögensverschiebung durch den Schuldner

23.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für Insolvenzrecht oder wahlweise FA Handels- u. GesR

### 1. Ausgangspunkte

- Der nach Vermögensverschiebung nun vermögenslose (unpfändbare) Schuldner
- Wiederherstellung der Zugriffslage für den Gläubiger beim Dritten durch Gläubigeranfechtung nach AnfG
- Abgrenzung der Einzelgläubiger- von der Insolvenzanfechtung und unterschiedliche Zwecke

### 2. Materielles Gläubigeranfechtungsrecht

- Anfechtungsberechtigte Gläubiger (§ 2 AnfG)
- Rechtsnatur der Anfechtungsfristen (§ 7 AnfG) und Inhalt des Anfechtungsanspruchs (§ 11 AnfG)
- Anfechtungsvoraussetzungen bei böswilligen und unentgeltlichen Vermögensverschiebungen

### 3. Der Anfechtungsprozess

- Aufspüren von Vermögensverschiebungen (anfechtbaren Rechtshandlungen)
- Klageantrag (§ 13 AnfG) und Klagebegründung im Regelfall = Leistungsklage
- Sicherung des Anfechtungsanspruchs
- Spezialität:  
Drittwiderspruchsklage gegen den Vollstreckungs-

gläubiger und Einrede des anfechtbaren (klägerischen) Erwerbs (§ 771 ZPO, § 9 AnfG)

### 4. Praxistypische Problemlagen samt höchstrichterlicher Rechtsprechung

- Unentgeltliche Übertragung von Eigentum oder Mit-/Wohnungseigentum und (angeblich) wertausschöpfende Belastung
- Spezialität: Übertragung an den anderen Miteigentümer
- Güterrechtsvereinbarungen, ehebedingte Zuwendungen
- Gläubigerbenachteiligung bei Bestellung dinglicher Rechte durch Schuldner am eigenen (!) Grundstück
- Rechtslage bei Bestellung solcher Rechte zugunsten Dritter
- Zugriffsmöglichkeiten des Gläubigers bei Lebensversicherungsverträgen des Schuldners je nach Art der Bezugsberechtigung
- Umfang des Anfechtungsausschlusses bei Aufrechtmöglichkeit des Anfechtungsgläubigers gegenüber dem Schuldner

### Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau
- Mitautor z.B. bei »Musielak, Kommentar zur ZPO« (Vahlen) und »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck)
- Autor von »Huber, Anfechtungsgesetz« (C.H.Beck)

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork, Universität Hamburg

## Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der neuesten BGH-Rechtsprechung

Wiederholung: 24.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

### 1. Anfechtung gegenüber Geschäftspartnern

### 2. Anfechtung gegenüber institutionellen Gläubigern (Fiskus, Sozialversicherungsträger)

### 3. Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Kreditsicherheiten

### 4. Treuhandverhältnisse in der Insolvenz

### 5. Ansprüche gegen Gesellschafter

### 6. Ansprüche gegen Geschäftsführer

### Prof. Dr. iur. Reinhard Bork

- Professor an der Universität Hamburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht
- Autor von „Einführung in das Insolvenzrecht“ (6. Auflage 2012); „Handbuch des Insolvenzanfechtungsrechts“ (1. Auflage 2011); „Sanierungsrecht in Deutschland und England“ (1. Auflage 2011); "Rescuing Companies in England and Germany" (1. Auflage Oxford 2012)
- Mitherausgeber und -autor von „Kübler/Prütting/Bork, InsO - Kommentar zur Insolvenzordnung“ (1. Stand Februar 2013); „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“ (12. Auflage, 2012); „European Insolvency Law“ (1. Auflage, 2012); „Die Rechtsstellung des Insolvency Practitioner“ (1. Auflage, 2011); „Fachanwaltshandbuch Insolvenzrecht“ (1. Auflage, 2011);
- Zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften und Herausgeberschaft diverser Schriftenreihen, Fachzeitschriften und Textausgaben

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung – Die ersten Erfahrungen

**Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei**  
11.12.2013: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

Zum 01.01.2013 ist das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft getreten. Zwischenzeitlich liegen erste Erfahrungen und Entscheidungen der Praxis vor:

*Vom taktisch richtigen Auftrag an den Gerichtsvollzieher bis hin zu den neuen Teilzahlungsvereinbarungen, der Auswertung des neuen Schuldnerverzeichnisses und die Nutzung der neuen Informationsmöglichkeiten, wie z.B. die Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern zu den Kontendaten des Schuldners.*

### 1. Für die tägliche Praxis

- Neue kaskadierende Aufträge an den Gerichtsvollzieher zur Aufenthaltsermittlung, Abnahme der Vermögensauskunft, erneute vorzeitige Erteilung der Vermögensauskunft, Informationseinholung bei Dritten
- Neue Aufträge an das Vollstreckungsgericht

### 2. Vermögensauskunft:

#### Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner

- Gesetzliche Vorgaben und Regelungen - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
- Verpflichtung zur Abgabe ohne vorhergehenden Vollstreckungsversuch
- (nurmehr) 2-Jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft

### 3. Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher

- Auskunftsrechte des GV
- Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

### 4. Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

### 5. Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers

*Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan*

### 6. Konzeption des Schuldnerverzeichnisses

- Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet
- Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

### 7. Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher

### 8. Verpflichtend zu verwendende Formulare

### 9. Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

*Technische und juristische Voraussetzungen*

### 10. Für die tägliche Praxis

- Gebührenfragen aus RVG, GKG und GVKostG

### 11. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung” und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

# Immobilien

RA Horst Müller, (Kanzlei Müller Hillmayer, München)

## WEG – Einmal anders – Vertiefung der Rechtsprechung

08.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

### I. Begründung von Wohnungseigentum

1. Funktion des Aufteilungsplans
2. Vollmacht zur Änderung der Teilungserklärung
3. Mehrfachparker – Sondereigentum / Gemeinschaftseigentum, Kostentragung

### II. Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

1. Zustimmung des Verwalters zur Veräußerung von Wohnungseigentum
2. Vergemeinschaftung von Individualansprüchen
3. Änderung der Verteilung der Verwaltungskosten
4. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
5. Schadenersatzverpflichtung des Verbands nur bei schuldhafter Pflichtverletzung
6. Instandhaltungspflicht der Gemeinschaft

### III. Verwaltung von Wohnungseigentum

1. Kreditaufnahme durch die Gemeinschaft
2. Regelungen der Gemeinschaftsordnung zur Instandsetzungs- und Kostenlast einzelner Eigentümer
3. Prozedere bei Instandsetzungsmaßnahmen
4. Einstweilige Verfügung auf Unterlassung einer Eigentümerversammlung
5. Tagesordnung einer Eigentümerversammlung – Aufnahme bestimmter Gegenstände

### 6. Vereinbarungswidrige Beschlüsse – anfechtbar oder nichtig?

7. Optische Veränderung durch bauliche Maßnahmen als Gebrauchswerterhöhung?
8. Vertretungsbefugnis des Verwalters in Passivprozessen
9. Werbungskostenabzug von Beiträgen zur Instandhaltungsrücklage
10. Zustimmung zu baulichen Veränderungen nur durch Beschluss?
11. Ermächtigung des VBR zum Aushandeln des Verwaltervertrags

### IV. Verfahren in Wohnungseigentums-sachen

1. Vorrecht der Gemeinschaft in der Zwangsversteigerung bei Eigentümerwechsel
2. Duldung der Zwangsversteigerung – Absonderungsrecht für Hausgeldansprüche
3. Untergang des Vorrechts der Gemeinschaft bei freihändiger Veräußerung durch den Insolvenzverwalter
4. Teilanfechtung eines Umlagenbeschlusses?
5. Verbindung paralleler Anfechtungsverfahren
6. Vorlage einer aktuellen Eigentümerliste durch den Verwalter
7. Streitwert bei Anfechtung von Sanierungsbeschlüssen, von Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan

### RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ « (C.H.Beck)

Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D. Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

## Die Haftung der Architekten und Ingenieure

15.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau

1. Der Architektenvertrag
2. Die Haftung des bauplanenden Architekten
3. Die Haftung des bauüberwachenden Architekten
4. Beratungspflichten des Architekten
5. Die Haftung des Sonderfachmanns
6. Fragen der gesamtschuldnerischen Haftung

### Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.
- bis Ende März 2013 Vorsitzender eines Bausenats beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“ und Autor beim VOB-Kommentar von Ingenstau/Korbion
- Mitautor des Buches Keldungs/ Brück „Der VOB-Vertrag“

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 23

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2013

12.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau

Erörtert wird die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2013, nämlich die für die anwaltliche Praxis wichtigsten aktuellen baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG.

Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen zu:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft

4. Bauverzug, Vertragsstrafe

5. Kooperationspflichten

6. Abnahme- und Verjährungsfragen

7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

## Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Fragen der Mietrechtsreform 2013

17.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Die Mietrechtsreform wirft zahlreiche Fragen auf – wie wird die Rechtsprechung darauf reagieren? Aber nicht nur die Mietrechtsreform, sondern auch die Rechtsprechung, insbesondere des BGH, hält das Mietrecht in Bewegung. Die folgende – nicht abschließende – Themenauswahl greift für die Praxis wichtige Fragen auf, die während des Seminars mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

### 1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

*Aufklärungspflichten bei Vertragsabschluss – Verschulden bei Vertragsabschluss wegen Abbruch der Verhandlungen – Schriftformproblem und kein Ende – Aushandeln von AGB-Klauseln – Wirksamkeit von AGB-Klauseln (u.a. salvator. Klausel, Nachholklausel)*

### 2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

*Miete und Saldoklage – Erbenhaftung für Miete nach Tod des Mieters – Mieterhöhung und qualifizierter Mietspiegel (Beweislastfragen) – Zusatzkaution bei der Wohnraummiete zur Abwendung einer fristlosen Kündigung – Haftung des Veräußerers für die Rückzahlung der Kaution*

### 3. Betriebskosten

*Nachforderung von Betriebskosten bei Nachbelastungen des Vermieters – Eigenleistungen des Wohnungsunternehmens als Betriebskosten? – Zinsen auf Betriebskostenguthaben des Mieters – Betriebskostenumlage bei Leerständen – Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen durch den Mieter*

### 4. Mietgebrauch und Gewährleistung

*Neues zu Parabolantennen – Hunde- und Katzenhaltung in der Mietwohnung: BGH erweitert Mieterrechte – Grenzen gewerblicher Nutzung in der Mietwohnung – Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsflächen: Besitzschutz des Mieters? – Auswirkung der Mietermodernisierung auf das Modernisierungsrecht des Vermieters – Unterlassungsverfügung bei Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters? – Verkehrslärm und Beschaffenheitsvereinbarung – Mangel infolge klimatischer Aufheizung und technische Normen – Ankundigungspflicht bei Mängeln und Beweislast – keine Staatshaftung bei Schäden im Zusammenhang mit polizeilichen Wohnungsdurchsuchungen*

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Sternel

*einer der führenden Mietrechtler Deutschlands*

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

## Forts. Stornel, Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Fragen der Mietrechtsreform 2013

## 5. Kündigungen

*Eigenbedarf wegen beruflicher Nutzung? – vorhersehbarer Bedarf - Kündigung bei geringfügigem Zahlungsverzug? – fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs mit Betriebskostenvorauszahlungen - wegen baulicher Veränderungen – wegen gewerblicher Nutzung – Kündigungsschutz bei betreutem Wohnen? Wirkung des Sonderkündigungsrechts des Insolvenzverwalters gegen die Mitmieter des Insolvenzschuldners – Unzulässigkeit von Teilkündigungen*

## 6. Schönheitsreparaturen und Abwicklung des Mietverhältnisses

*Abgeltungsklausel erneut auf dem BGH-Prüfstand – Wohnungs- Abnahmeprotokoll und Rügeverzicht – Umfang der Renovierungspflicht bei der Gewerberaummieta – Schadensersatz bei eigenmächtiger Räumung durch den Vermieter – Fragen zum Herausgabeanspruch gegenüber Mieter und Untermieter – Klage auf Räumung und Beseitigung von Bauten des Mieters: Streitwerte und Zwangsvollstreckung*

## 7. Mietrechtsreform 2013

*Fragen u.a. zum begrenzten Minderungsausschluss – zur Anündigung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen – zur modernisierungsbedingten Mieterhöhung – zur Räumungsvollstreckung nach neuem Recht – zur Räumungsverfügung nach neuem Recht*

Prof. Dr. Friedemann Stornel

*einer der führenden Mietrechtler Deutschlands*

## Zivil- / Zivilverfahrensrecht

→ Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen: Seite 7

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

11.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

*Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun auf vielfachen Wunsch die Berufungsrügen an sich das Thema.*

*Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.*

**Themenschwerpunkte sind:**

1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich? Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

## 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter

- Keine automatische Rückverweisung
- Einzelfälle

## 3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

## 4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

– Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema –

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2013

13.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR auf Wunsch möglich**

**Das allgemeine Leistungsstörungsrecht** sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs Kaufrecht (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

### 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

### 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels –

*Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung*

### 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

*Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein und Ausbaurkosten*

### 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

*Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz*

### 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

*Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)*

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

## Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren

22.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Lange gerichtliche Verfahren sind unwirtschaftlich und bergen stets Haftungsgefahren. Das Seminar zeigt Wege auf, wie ein Prozess sinnvoll eingeleitet und taktisch strukturiert geführt werden kann.

### 1. Einführung

*Befunde, klassische rechtliche Hilfsmittel (EMRK, Verfassungsrecht, Prozessrecht), Erwartungen an das Verfahren – die Realität, Idealbild der ZPO, strategische Einflüsse auf das Verfahren, praktische Schritte vor Verfahrenseinleitung*

### 2. Prozessbegleitende Kommunikation

*Der Prozess als komplexer Kommunikationsvorgang, Zweck, zentrale Rolle der Schriftsätze, Auswirkungen des kontradiktorischen Charakter des Prozesses, Wahrnehmungsstörungen, Einfluss auf die*

*Atmosphäre bei Gericht, Umgang mit komplexen Vorgängen, Hilfen zur Optimierung der innerprozessualen Kommunikation, Anregungen für prozessbegleitende Kommunikation mit dem Gegenanwalt, Richter und Mandanten*

### 3. Vermeiden des Sachverständigenbeweises

*Verschiedene Vermeidungsstrategien in der Praxis, vorbeugend und in der prozessualen Situation*

### 4. Vorgehen bei Verzögerungstaktik des Gegners

*Hinweise zur konkreten Beeinflussung des Verfahrens*

### 5. Krisenfall Richterwechsel

*Das Notprogramm, Hilfsmittel zum Flottmachen verfahrensbezogener Prozesssituationen*

Prof. Dr. Reinhard Greger

- Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität
- Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof
- Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung
- Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“; Greger/Unberath, Mediationsgesetz – Recht der alternativen Konfliktlösung

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

# Anwaltliche Berufshaftung

Am 19.07.2013 ist das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird eine neue Variante der Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung gestellt, mit der Sozietäten ihr Haftungsrisiko verringern können. Aus diesem aktuellen Anlass nehmen sich zwei thematisch aufeinander abgestimmte Seminare, die getrennt oder zusammen gebucht werden können, die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung für Rechtsanwälte durch Rechtsformwahl einerseits und durch vertragliche Vereinbarungen andererseits zum Thema. Dargestellt werden die rechtlichen Anforderungen für eine wirksame Haftungsbeschränkung sowie die jeweiligen Besonderheiten bezüglich der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung.

RA Holger Grams, München

## Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl

07.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR

### I. Rechtsformen ohne Haftungsbeschränkung (Überblick)

1. Einzelanwalt
2. Sozietät (GbR)
3. Scheinsozietät

### II. Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung

1. Partnerschaftsgesellschaft
2. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, § 51 a BRAO n.F.
3. Rechtsanwalts-gesellschaft (GmbH)
4. Aktiengesellschaft
5. LLP

### RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Langjähriger Schadenreferent bei der Allianz Versicherungs-AG, München, Abteilung Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Veröffentlichungen u.a.:  
„Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltschaftung“;  
„Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO“;  
„Beck-Fachdienst Versicherungsrecht (Beck-online)“;  
„BRAK-Mitteilungen, Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ - Rechtsprechungsübersicht“

RA Holger Grams, München

## Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch vertragliche Vereinbarungen

19.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR

### I. Vertragliche Haftungsbeschränkungen, § 52 BRAO n.F.

1. Beschränkung der Höhe nach, § 52 Abs. 1 BRAO n.F.
  - a) Individualvereinbarung, § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO n.F.
  - b) Vorformulierte Bedingungen, § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO n.F.
2. Beschränkung der Haftung auf einzelne Sozien, § 52 Abs. 2 BRAO n.F.

### II. Beschränkung des Mandatsinhalts und -umfangs

1. Einzelmandat (bei Sozietäten und Scheinsozietäten)
2. Inhaltliche Beschränkung des Mandatsumfangs

### RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Langjähriger Schadenreferent bei der Allianz Versicherungs-AG, München, Abteilung Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Veröffentlichungen u.a.:  
„Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltschaftung“;  
„Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO“;  
„Beck-Fachdienst Versicherungsrecht (Beck-online)“;  
„BRAK-Mitteilungen, Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ - Rechtsprechungsübersicht“



# Arbeitsrecht

→ Pree, Kath. Kirchenrecht für Rechtsanwälte: Seite 20

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

## Apps am Arbeitsplatz

Unternehmensrichtlinien für Social Networks, Bring your own Device und Messenger Apps

12.11.2013: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA IT- Recht**

### 1. Soziale Netzwerke – privat oder dienstlich?

- Kündigung bei Äußerungen von Arbeitnehmern und Ex-Mitarbeitern im Internet (Rechtsprechung)
- Social Scoring: Matching von Bewerberdaten / Kundendaten mit Profilen in Social Networks
- Code of Ethics für öffentliche Äußerungen durch Arbeitnehmer

### 2. Bring your own Device

- Consumerization der IT
- Sicherheits-, datenschutz-, arbeits- und haftungsrechtliche Fragen von BYOD
- Mobil Device Management / Mobil Application Management
- Empfehlungen für betriebliche Regelungen zu BYOD

### 3. Messenger Dienste (z.B. WhatsApp)

- Rechtliche Einordnung: TK-Dienst oder Telemediendienst?
- Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts?
- Beispiel Datenschutzhinweise von WhatsApp
- Sicherheitsrisiken?
- Zugriff auf die im Adressbuch des Smartphones gespeicherten Daten
- Anforderungen bei dienstlicher Nutzung von Messenger-Funktionalitäten

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

## Arbeitsrecht aktuell

14.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

**Wiederholung:** 03.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

**Wichtige Urteile** vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2013**

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer, München

## Betriebsverfassungsrecht aktuell: Beteiligung des Betriebsrats bei Betriebsänderungen

13.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA VerwR

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Gemeinschaftsbetrieb und Unternehmensgröße

3. Versuch eines Interessenausgleichs
4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
8. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer

- Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

## IT-Recht

→ Conrad, Apps am Arbeitsplatz: Seite 15

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP, München)

## Neues zum IT-Recht

09.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht

### I. Neues zum Software Recht

1. Grundlagen (insbesondere auch Open-Source)
2. Gebrauchsoftware
  - EuGH „Used Soft“, Urt. v. 03.07.2012, C-128/11
  - BGH „Used Soft II“: Urt. v. 17.07.2013, ZR 129/08
3. Bestand der Sublizenz
  - BGH „M2Trade“: Urt. v. 19.07.2012, IZR 70/10
  - BGH „Take Five“: Urt. v. 19.07.2012, IZR 29/11

### II. Cloud Computing

1. Grundlagen
2. Vertragsgestaltung
3. Datenschutz/ Patriot Act/ PRISM

### III. Neues zum IT-Projektvertrag

1. Grundlagen (insbes. § 651 BGB)
2. Vertragsgestaltung
3. Besondere Programmiermethoden (z.B. Agile Programming, SCRUM)

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam

- Fachanwalt IT-Recht
- Honorarprofessor für Medien und Internetrecht an der Universität Passau und Dozent für Internetrecht
- Mitglied im Fachausschuss für Informationstechnologie bei der RAK München
- Beiratsvorsitzender der Stiftung Datenschutz
- Mitglied im GFAusschuss der ARGE IT-Recht im DAV
- Vorstand der DGRI (Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.)
- Autor zahlreicher Publikationen

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 23

# Gebührenrecht

→ Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht: Seite 3

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## RVG aktuell 2013

Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

01.10.2013: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr **Intensivseminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei**

### Das 2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts trat am 01.08.2013 in Kraft.

Die Änderungen betreffen im Grunde alle Rechtsgebiete. Inhalt dieser Veranstaltung sind zum einen die Änderungen als solche und die Auswirkungen auf die tägliche Praxis bei der Abrechnung der anwaltlichen Vergütung als auch die aktuellen BGH-Entscheidungen zu den bekannten Knatschpunkten des RVG. Taktische Überlegungen runden die Veranstaltung ab. Inhalte sind u.a.:

#### 1. Geschäftsgebühr:

**Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Toleranzgrenze – Reflektierende Reaktion der Anwaltschaft, Argumente zu den Bemessungskriterien: Ab 1,5 wird's interessant, Abgrenzung Geschäftsgebühr zur Beratungs-, Verfahrensgebühr. Taktik, Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite**  
 – Mitteiligung durch Vergleich? Anrechnung bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen, mehreren Auftraggebern  
 – Geltendmachung ggü. Rechtsschutzversicherung und Dritten  
 – Anwendung in Altfällen – Übergangsregelung - Nachfestsetzung

#### 2. PKH/VKH:

– Neue Tabellen bei Wahlanwalts- und PKH-Gebühren  
 – neuer Schwellenwert bei der PKH/VKH  
 – Erweiterte Erstreckung der Beiordnung in Scheidungssachen  
 – Wegfall der Gerichtskostenhaftung der bedürftigen Partei bei Vergleich

#### 3. Gebührenchance Terminsgebühr:

– Zusätzl. Terminsgebühr bei umfangreicher Beweisaufnahme  
 – Neuregelung der Terminsgebühr für alle Verfahrensabschnitte  
 – BGH: Terminsgebühr auch lediglich fakultativer mdl. Verhandlung  
 – Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

#### 4. Aufwertung des Beschwerdeverfahrens: die neue Beweisgebühr; zusätzliche Gebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen

#### 5. Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung

#### 6. Neuerungen bei den Reisekosten, Kopiekosten

#### 7. Neue Angelegenheiten & neue Streitwerte

#### 8. Neustrukturierung der Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht

#### 9. Gebühren des Berufungsverfahrens im Beschwerdeverfahren

#### 10. Nr. 4141 VV RVG auch bei Einstellung des Strafverfahrens und Fortsetzung als Bußgeldverfahren?

#### 11. Übergangsregelungen RVG I – RVG II

### Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

– seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management  
 – Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und  
 – Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden  
 – Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

## Streitwerte optimal berechnen

10.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

### 1. Wertfestsetzung in Zivilsachen und arbeitsrechtlichen Verfahren

*vorläufige und endgültige Wertfestsetzung – Beschwerde – weitere Beschwerde – Gegenvorstellung – Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung*

### 2. Wertfestsetzung in Familiensachen

*vorläufige und endgültige Wertfestsetzung – Beschwerde – Gegenvorstellung – Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung*

### 3. Wertfestsetzung nach dem GNotKG

*Wertfestsetzung – Beschwerde – Gegenvorstellung*

### 4. Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

*Antragsverfahren – Beschwerde – weitere Beschwerde – Gegenvorstellung*

### 5. Haftung des Anwalts für falsche Wertfestsetzung des Gerichts

### 6. Wertfestsetzung und Rechtsschutzversicherung

### 7. Wertfestsetzung und Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

### 8. Allgemeine Wertprobleme

*– Stufenklage  
– Hilfsaufrechnung  
– Abgrenzung Nebenforderung/Hauptforderung u.a.*

### 9. Besondere Wertprobleme in Familiensachen

*– Ehezwohnsachen  
– Einstweilige Anordnungen  
– Unterhalt  
– Versorgungsausgleich u. a.*

### 10. Besondere Wertprobleme in Mietsachen

*– Mieterhöhung  
– Räumungsklagen  
– Klagen auf zukünftige Leistung u. a.*

RA Norbert Schneider

*– Einer der führenden  
Gebührenrechtler  
– Mitglied im DAV-Ausschuss  
RVG und GKG  
– Miterausgeber der  
„AGS AnwaltsgebührenSpezial“  
(Deutscher Anwalt Verlag)  
– Herausgeber, Autor und Mit-  
autor zahlreicher Werke zum  
Gebühren- und Streitwertrecht*

Dipl. Rpflln (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

## Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe

## Prozesskostenhilfebegrenzung 2013: Fluch oder Segen?

**Intensiv-Seminar**

04.11.2013: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Workshop für Rechtsanwälte und MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

### 1. Voraussetzungen, Folgen und Umfang von der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung

*– PKH auch bei noch nicht endgültiger Entscheidung gem. § 522 ZPO?!  
– Umfang der PKH-Bewilligung:  
Klage – Widerklage, Streitwertänderungen ...  
– Umfang u. Voraussetzungen des Einsichtsrechts des Gegners in die Antragsunterlagen*

### 2. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

*– „Verkaufs- und Vorgespräche“:  
Volle Wahlanwaltsgebühren im PKH-Mandat – so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten  
– Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!*

### 3. Alle Änderungen aus dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

*– Neue Tabellen  
– Neuer Schwellenwert  
– Erweiterte Erstreckung der Beordnung im Familienrecht*

*– Wegfall der Gerichtskostenhaftung der bedürftigen Partei bei Vergleich*

### 4. Gebührenfragen - Kostenfestsetzung - Kostenerstattung

*– Abrechnung gegenüber Staatskasse, Gegenseite und eigener Mandantschaft  
– Kostenfestsetzung – Quotelung  
– Fragen zur Angelegenheiten  
– Gebühren des PKH-Prüfungsverfahrens  
– Abrechnung bei Teil-PKH*

### 5. ACHTUNG HAFTUNG: Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei – Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???

### 6. PKH-Begrenzungsgesetz und die Folgen bei PKH/VKU und BerH

*– Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesserslöses  
– Gerichtskosten für das PKH-Prüfungsverfahren*

Dipl. Rpflln Karin Scheugrab

*– seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement  
– Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und  
– Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden  
– Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)*

→ Fortsetzung nächste Seite

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 23

**Forts. Scheungrab, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe. Prozesskostenhilfebegrenzung 2013: Fluch oder Segen?**

- Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens
- Erweiterte Befugnisse des Gerichts eigene Ermittlungen anzustellen
- Verpflichtende Stellungnahme der Gegenseite
- Prüfungsbefugnis der Rechtspfleger zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers
- Einführung einer Mitteilungspflicht durch den Antragsteller bei wesentlichen Einkommensverbesserungen
- Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse
- Absenkung der Freibeträge
- Einschränkungen im Familienrechtlichen Mandat?
- Verquickung mit pro-bono-Mandaten und Erfolgsbonorar

- Verlängerung der Ratenzahlungsböchstdauer um zwei Jahre auf künftig 72 Monate
- Neuberechnung der PKH-Raten
- Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

→ siehe vorherige Seite

**7. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?**

- Zahlungen der eigenen Partei?
- Zahlungen Dritter?

**8. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion****Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Sichere Abrechnung im Familienrecht****Intensiv-Seminar****ALLE NEUERUNGEN aus dem Kostenrechtsmodernisierungsg II**05.11.2013: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr **Intensivseminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei****1. Richtige und vollständige Streitwert-Ermittlung als Grundlage der perfekten Abrechnung**

- Verbund – Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten – Unterhaltsverzicht & Unterhaltsabgeltung – Klage & Gegenklage
- Neuerungen aus dem FamGKG
- Checkliste

**2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen**

- Verbund und isolierte Verfahren
- Einstweilige Anordnungen
- Außergerichtliche Beratungstätigkeit des Anwaltes
- Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechungen
- Einigung über anhängige und nicht anhängige Ansprüche
- Abtrennung vom Verbund – Wiederaufnahme abgetrennter Verfahren, vor allem Versorgungs- ausgleichsverfahren
- Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung

- BGH: Terminsgebühr auch bei lediglich fakultativen Termin
- Die neuen Gebühren in Beschwerdeverfahren nach dem FamFG
- Die neue „Beweis“-Gebühr nach dem KostRMoG II

**3. Neuerungen – anwaltsfreundlich – zur Terminsgebühr****4. Problemkreis Geschäftsgebühr**

- Argumente zu den Bemessungskriterien
- Gesetzliche Neuregelung und die Auswirkungen auf die Praxis im Rahmen der Klageerhebung und Kostenerstattung auf Antragsteller und -gegenseite

**5. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe**

- Voraussetzungen und Folgen
- Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
- NEUREGELUNGEN der Gebühren im PKH/VKH-Prüfungsverfahren

→ Fortsetzung nächste Seite

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

## Forts. Scheungrab, Sichere Abrechnung im Familienrecht – ALLE NEUERUNGEN durch das KostMoG II

6. **Sichere Abrechnung: Ehe- und Erbvertrag & Scheidungsfolgenvereinbarung: Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung**  
– Gebührenfragen und Antworten – Abgrenzung der Angelegenheiten

7. **Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Kirchenrecht

Prof. Dr. Helmuth Pree, Katholisch-Theologische Fakultät der LMU München

## Kath. Kirchenrecht für Rechtsanwälte

22.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA VerwR**

Stark zunehmend wird die staatliche Rechtspflege bei Streitigkeiten aus nahezu allen Rechtsgebieten mit dem Problem konfrontiert, ob und inwieweit innerkirchliche Rechtsakte einer Überprüfung durch staatliche Behörden zugänglich sind. Man denke etwa an Konflikte um kirchliches Vermögen, die arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auf Grundlage des staatlichen Arbeits- und Sozialrechts; an die Kirchensteuerpflicht aufgrund der KirchensteuerG der Länder; an Streitigkeiten aus einem Erbbaurecht an einer kirchlichen Liegenschaft; an die zivilrechtliche Haftung einer Ordensperson, die nach innerkirchlichem Recht vermögensunfähig ist; an die Frage des Aussageverweigerungsrechts bestimmter kirchlicher Personen aus dem Grunde der geistlichen Amtverschwiegenheit im Zivilprozess-, Verwaltungs- und Strafverfahren, usw. Nicht selten müssen staatliche Gerichte ihre Entscheidungen auf innerkirchliche Vorschriften stützen.

Ziel dieses Seminars ist es, in einigen ausgewählten Themengebieten die Nahtstellen zwischen staatlichem Recht und Kirchenrecht sichtbar zu machen und an diesen Stellen einen wenigstens kursorischen Blick auf das einschlägige innerkirchliche Recht zu werfen, so wie es aus dem Blickwinkel des staatlichen Rechts relevant wird.

### I. Kirchliches Vermögensrecht – grundlegende Aspekte

Der Begriff „Kirchenvermögen“ (*bona ecclesiastica*) und seine rechtliche Relevanz, Quellen des kirchlichen Vermögensrechts im Überblick, Stammvermögen und frei verfügbares Vermögen und die Rechtsfolgen dieser Unterscheidung, der Grundsatz „respondet quis contraxit“, Rechtsgeschäfte über Kirchenvermögen

### II. Zur Rechtsstellung der Ordensverbände und ihrer Mitglieder (Religiösen) im staatlichen Recht

Überblick über die Arten von Ordensverbänden, Ordensrecht als besonderes Rechtsgebiet, die Rechtsstellung der Ordensverbände im deutschen staatlichen Recht, die Rechtsstellung des Professens nach kanonischem und staatlichem Recht, Rechtsgeschäfte über Ordensvermögen

### III. Kirchliches Arbeitsrecht – Überblick

Überblick über die Rechtslage im kirchlichen Individual- und Kollektiv-Arbeitsrecht, staatlicher Rechtsschutz in kirchlichen Angelegenheiten im Allgemeinen, Individualarbeitsrecht, aktuelle Rechtsprechung

### Prof. Dr. Helmuth Pree

- Prof. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München
- seit 1997 Mitglied der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen in Deutschland
- wurde 2004 zum Vizepräsidenten der Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo bestellt, der seit 5 Jahrzehnten bestehenden weltweiten Vereinigung von Wissenschaftlern des kanonischen Rechts mit Sitz in Rom
- 2011 Ernennung zum Konsultor des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte durch Papst Benedikt XVI.
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

## Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus,  
Seminarraum 205,  
Karolinenplatz 3,  
80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Scheungrab-Seminare für Mitarbeiter

Preise wie angegeben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei  
(bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerikahaus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz  
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus  
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus  
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).  
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

**Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

**Karolinenplatz 3**  
(Amerikahaus), Zimmer 207  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Dr. Martin Stadler/  
Claudia Breitenauer

**Telefon** 089. 552 633-96  
**eMail** [info@maev-service.de](mailto:info@maev-service.de)

### Schweitzer Sortiment

**Lenbachplatz 1** (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Brigitte Eisenacher

**Telefon** 089. 55 134-2 62  
**eMail** [b.eisenacher@schweitzer-online.de](mailto:b.eisenacher@schweitzer-online.de)





MAV & schweitzer.Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

Mitteilungen\_HP/IX/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge	[ 2 ]	24.09.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Klein, Unterhaltsrecht aktuell	[ 2 ]	26.11.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lorenz, „Scheiden auf Europäisch“	[ 3 ]	29.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht (FAO)	[ 3 ]	10.12.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Huber, Taktik der Forderungsvollstreckung bei Dritten ...	[ 4 ]	23.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Witzel, Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures	[ 5 ]	08.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Köhler, UWG aktuell	[ 6 ]	21.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt...	[ 6 ]	27.11.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanz...	[ 7 ]	06.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Huber, Taktik der Forderungsbesprechung bei Dritten...	[ 8 ]	23.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Bork, Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der ...	[ 8 ]	24.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Revolution durch das Gesetz der Sachaufklärung -	[ 9 ]	11.12.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Müller, WEG – Einmal anders – Vertiefung der Rechtsprechung	[ 10 ]	08.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Keldungs, Die Haftung der Architekten und Ingenieure	[ 10 ]	15.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Merl, Baurecht aktuell	[ 11 ]	12.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Sternel, Akt. Probleme a. d. Rechtsprechung zum Mietrecht ...	[ 11 ]	17.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivil...	[ 12 ]	11.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Update Gewährleistungsrecht	[ 13 ]	13.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

Mitteilungen\_HP IX/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Greger, Strategien gegen lange dauernde Gerichtsverfahren	[ 13 ]	22.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Grams, ... Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl	[ 14 ]	07.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Grams, ... Haftungsbeschränkung d. vertragl. Vereinbarungen	[ 14 ]	19.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Conrad, Apps am Arbeitsplatz - Unternehmensrichtlinien...	[ 15 ]	12.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[ 15 ]	14.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[ 15 ]	03.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wanhöfer, Betriebsverfassungsrecht aktuell: Beteiligung des ...	[ 16 ]	13.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Bräutigam, Neues zum IT-Recht	[ 16 ]	09.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, RVG aktuell 2013, Neuerungen d.d. KostRMoG II	[ 17 ]	01.10.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Schneider, Streitwerte optimal berechnen	[ 18 ]	10.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, ... Prozesskostenhilfebegrenzung 2013...	[ 18 ]	04.11.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, ... Sichere Abrechnung im Familienrecht...	[ 19 ]	05.11.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Pree, Kath. Kirchenrecht für Anwälte	[ 20 ]	22.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Die Rechtsanwalts- und Notarkammern Frankfurt a.M. und Kassel sowie der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V. laden Sie daher gemeinsam ein zum e-Justice Symposium Frankfurt - Fit für den Elektronischen Rechtsverkehr .

In verschiedenen Räumen erwarten Sie Vorträge, ein „elektronischer Justiz-Spielplatz“ sowie praktische Tipps und Präsentationen zur elektronischen Büro-Ausstattung. Erstmals wird die Möglichkeit geboten, die elektronische Kommunikation mit Gerichten am PC selber zu testen und sich bei unseren Ausstellern über die hierfür bereits entwickelten Produkte hautnah zu informieren.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.anwaltsverband-hessen.de/medien/pdf/Einladung%20zum%20e-Justice%20Symposium.pdf>

## BFH-Rechtsprechung zum Steuerrecht

Der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. bietet ab Oktober die Seminarreihe „Aktuelle BFH-Rechtsprechung 2013/2014 – Urteilsdiskussion mit Bundesrichtern“.

Ein Flyer mit weiteren Informationen und Terminen ist in der Geschäftsstelle im Justizpalast, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 erhältlich oder auf der Homepage der LSWB unter: <http://www.lswb.de/seminare/>.



## 13. Oktober 2013 – 28. München Marathon

### 6. Anwaltswertung im MAV

Am 13. Oktober 2013 findet der 28. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter [www.muenchenmarathon.de](http://www.muenchenmarathon.de) bzw. unter <https://portal.mikatiming.de/runabout/muenchenmarathon/2013/starter/de/> an und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die MAV-Geschäftsstelle.

### Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: [info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben. Weitere Informationen finden Sie unter [www.muenchenmarathon.de](http://www.muenchenmarathon.de).



## Verkehrsanwälte Info

### 4. Deutscher Oldtimerrechtstag am 12. bis 14. September 2013 im Abacco Hotel, Korntal-Münchingen

Der 4. Deutsche Oldtimerrechtstag findet vom 12. bis 14. September 2013 in Korntal-Münchingen bei Stuttgart statt. Hier werden aktuelle Rechtsfragen rund um Oldtimer unter der Leitung des Heidelberger Oldtimeran-

walts Michael Eckert diskutiert. Nähere Einzelheiten finden sich unter [www.oldtimer-rechtstag.de](http://www.oldtimer-rechtstag.de).

Weitere Auskünfte erteilen Marko Böhme ([boehme@anwaltakademie.de](mailto:boehme@anwaltakademie.de)) oder Rechtsanwalt Michael Eckert ([eckert@oldtimeranwalt.de](mailto:eckert@oldtimeranwalt.de)).

Teilnehmer, die mit einem Oldtimer anreisen, zahlen nur eine ermäßigte Teilnehmergebühr.

### Ersatz der Sachverständigenkosten in voller Höhe – wirtschaftlicher Totalschaden

Das AG Schleiden kommt in seinem Urteil vom 03.04.2013 – Az.: 10 C 181/12 – zu dem Ergebnis, dass die Kosten für ein Sachverständigengutachten nach den Honorartabellen des BVSK abgerechnet werden dürfen. Die BVSK-Honorartabelle 2010/2011 stellt nach Ansicht des AG Schleiden eine taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung der üblichen Vergütung gemäß § 287 ZPO dar. Anhaltspunkte, dass die Honorarempfehlung des BVSK die rechtlich zulässige Preisgestaltung überschreitet, bestehen für das Gericht nicht. Auch Nebenkosten in Gestalt von Fahrkosten, Kosten für Telefon und Porto, Foto-, Kopier- und Schreibkosten sind zu ersetzen, da die Grundvergütung den Arbeitsaufwand des Sachverständigen ausgleicht, nicht aber die weiter anfallenden Kosten. Auch die Nebenkosten können auf Grundlage der BVSK-Honorarempfehlung 2010/2011 abgerechnet werden. Nach Ansicht des AG Schleiden wird der Versicherer durch die Anwendung dieser Grundsätze nicht rechtlos gestellt. Er kann sich nach § 255 BGB mögliche Ersatzansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen auf Rückzahlung eines überhöhten Honorars aus § 812 BGB - etwa i.V.m. §§ 138, 307 ff, 315 oder 632 Abs. 2 BGB – abtreten lassen und im Wege der Aufrechnung geltend machen. Das AG Schleiden weist darauf hin, dass die Höhe des Grundhonorars bei einem sog. wirtschaftlichen Totalschaden unter Zugrundelegung des Wiederbeschaffungswerts festzulegen ist.

Nähere Einzelheiten können dem ausführlich begründeten Urteil entnommen werden.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_10\\_2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_10_2.pdf)

### 4. BVSK-Honorarbefragung 2011 ist dem Honorartableau der HUK-Coburg vorzuziehen – „unechter“ Totalschaden

Das AG Kerpen vertritt in seinem Urteil vom 13.02.2013 – Az.: 110 C 158/12 – die Auffassung, dass das Gericht den erforderlichen Betrag für ein Sachverständigengutachten gemäß § 287 ZPO schätzen kann. Dabei kann es seiner Auffassung nach geeignete Listen und Tabellen zur Schadensschätzung heranziehen. Das AG Kerpen legt die Berechnungen der BVSK-Honorarbefragung 2011 zugrunde und schließt sich der Meinung an, dass das Honorartableau HUK-Coburg vom 01.11.2011 unbrauchbar ist. Eine Erhebung bedarf nicht der Befragung sämtlicher Mitglieder, ein repräsentativer Anteil an Angaben von tatsächlich in Rechnung gestellten Forderungen genügt. An der Befragung des BVSK 2011 nahmen über 90 % der Mitglieder der BVSK teil. Eine Absprache zwischen dem BVSK und einzelnen Versicherern, die ausdrücklich keine verbindliche Preisempfehlung für Sachverständige darstellt, kann kein Maßstab für die Bemessung der Erforderlichkeit eines Honorars sein, weil nicht auszuschließen ist, dass die Versicherer zu ihren Gunsten Einfluss auf niedrigere Sätze genommen haben. Die ursprüngliche Befragung der HUK-Coburg/Bruderhilfe basiert auf einer Besprechung, die nach Aussage des Geschäftsführers des BVSK in erster Linie als ein Prüfungsmaßstab für die Mitarbeiter der Versicherungen bei der Überprüfung von Sachverständigenkosten auf ihre Angemessenheit hin dienen sollte. Aus der Bereitschaft einzelner

Versicherungen, bestimmte Pauschalhonorare zu zahlen, lassen sich aber keine Rückschlüsse auf die Ortsüblichkeit eines Honorars ziehen. Eine Sonderkondition stellt keinen ortsüblichen Preis dar.

Der Geschädigte kann auch pauschaliert und beziffert Nebenkosten geltend machen. Das AG Kerpen weist darauf hin, dass bei einem „unechten“ Totalschaden das Grundhonorar des Sachverständigen am Wiederbeschaffungswert zu bemessen ist.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_10\\_3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_10_3.pdf)

## **Kein vorwerfbarer Abstandsverstoß, wenn Abstandsunterschreitung nur auf einer Strecke von 110 bis 120 m festgestellt werden konnte**

Das AG Lüdinghausen hat durch Urteil vom 28.01.2013 – 19 OWi-89 Js 1772/12 – 216/12 – entschieden, dass dann, wenn die Dauer der Abstandsunterschreitung nur einen Streckenumfang von feststellbaren 110 bis 120 m und nicht die üblicherweise vorgesehene Dauer von 250 bis 300 m hatte, kein vorwerfbarer Abstandsverstoß festgestellt werden kann.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_09\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_09_p1.pdf)

## **Keine Verpflichtung beschädigtes Fahrzeug für eine Nachbesichtigung zur Verfügung zu stellen**

Das LG Lübeck vertritt in seinem Beschluss vom 19. April 2013 - 16 O 19/12 – die Ansicht, dass sich aus § 119 Abs. 3 VVG für den Geschädigten keine Pflicht ergibt, das beschädigte Fahrzeug für eine Nachbesichtigung zur Verfügung zu stellen. Er kann seiner sich aus § 119 Abs. 3 VVG ergebenden Verpflichtung durch Zurverfügungstellung des Gutachtens des Kfz-Sachverständigen und weiterer Fotografien nachkommen. Mehr kann von dem Geschädigten, der selbst kein Fachmann ist, nicht verlangt werden.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_09\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_09_p2.pdf)

## **Ersatz der Rechtsanwaltskosten – Angemessenheit einer 1,3-Gebühr**

Das AG Münster kommt in seinem Urteil vom 08.05.2013 – 55 C 4095/12 – zu dem Ergebnis, dass der Schädiger dem Geschädigten die Kosten der Rechtsverfolgung dann zu ersetzen hat, wenn die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe nicht derart klar ist, dass aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Das AG Münster weist darauf hin, dass von einer solchen Konstellation bei Unfällen im Straßenverkehr nur in absoluten Ausnahmefällen ausgegangen werden kann. Selbst wenn bei Verkehrsunfällen von einer eindeutigen Haftung dem Grunde nach gesprochen werden kann, erfordert jedenfalls die richtige Einschätzung des ersatzfähigen Schadens der Höhe nach bei Verkehrsunfällen in aller Regel Kenntnisse, die aus der Sicht des Geschädigten eine rechtskundige Vertretung erforderlich und zweckmäßig erscheinen lassen. Es besteht eine kaum überschaubare Vielzahl an rechtlichen Problemen, die in der Rechtsprechung zum Teil unterschiedlich gehandhabt werden und die in der Person eines Geschädigten von vornherein Zweifel daran erwecken können, dass eine ihm gegenüberstehende Haftpflichtversicherung ihrer Ersatzpflicht der Höhe nach insgesamt nachkommen wird. Der Gebührensatz von 1,3 ist nicht zu beanstanden, da der Umfang der außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit zumindest durchschnittlich war. Der Beklagte musste 3x angeschrieben werden, ihm musste ein vollständiger Auszug aus der amtlichen

Ermittlungsakte überlassen werden, außerdem musste mit einem vierten Schreiben noch eine Nachforderung bzgl. des Nutzungsausfallschadens gestellt werden.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2013\\_09\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_09_p3.pdf)

## **Die Verbraucherzentrale informiert**

### **Schuldenfrei in die Krankenversicherung Gesetz ermöglicht Neuanfang für Nichtversicherte**

Seit dem 1. August 2013 können sich Personen, die bisher keine Krankenversicherung hatten, wieder versichern, ohne mit hohen Nachforderungen der Krankenkassen rechnen zu müssen. Die Nachzahlungen werden allen erlassen, die bis zum 31. Dezember 2013 eine Krankenversicherung beantragen. Das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung gilt für die gesetzliche und private Krankenversicherung gleichermaßen. „Das nimmt einen gewaltigen Kostendruck von den Verbrauchern“, sagt Stephan Nuding, Krankenversicherungsexperte der Verbraucherzentrale Bayern. „Bisher musste mit Nachzahlungen von teilweise mehreren tausend Euro gerechnet werden. Das schreckte viele ab, einen Antrag bei einer Krankenversicherung zu stellen.“

Hintergrund ist die allgemeine Krankenversicherungspflicht in Deutschland. Sie gilt seit April 2007 bei den gesetzlichen Kassen und seit 2009 in der privaten Krankenversicherung. Wer sich erst später versichert hat, musste bisher die Beiträge rückwirkend nachzahlen. Diese Nachzahlungspflicht fällt nun weg und es werden auch diejenigen die Schulden erlassen, die sich bereits wieder versichert haben.

## **Neues vom DAV**

### **Neue Gebührentabellen zum 2. KostRMoG jetzt auch im Excel-Format**

Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wird nun endlich auch die Rechtsanwaltsvergütung angepasst. Neben zahlreichen strukturellen Änderungen wurden dabei auch die Gebührentabellen angehoben. Wie bereits berichtet, erläutert das Anwaltsblatt in vielen Fachaufsätzen in einer Online-Ausgabe auf 60 Seiten, was das neue Kostenrecht für Anwältinnen und Anwälte bedeutet. Die Online-Ausgabe ist abrufbar unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de). Auf Anregung aus der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern des DAV die dort veröffentlichten neuen Gebührentabellen zur weiteren Verwendung im Büroalltag nun auch im Excel-Format zur Verfügung. Diese finden Sie hier:

[http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Depesche\\_2013/Tabellen-2KostRMoGneu.xls](http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Depesche_2013/Tabellen-2KostRMoGneu.xls)

### **RVG-Onlineforum.de: Neue Rubrik**

Seit dem Inkrafttreten des RVG im Sommer 2004 betreibt der DAV auf seiner Webseite unter [www.anwaltsforum.de](http://www.anwaltsforum.de) u. a. das RVG-Onlineforum. Dort können ausschließlich Mitglieder der Anwaltvereine über aktuelle Fragen zum RVG diskutieren und sich mit Ratschlägen und Anwendungstipps

gegenseitig Hilfestellung geben. In den DAV-Onlineforen wurden bis heute über 6.800 Benutzer registriert. Sie haben rund 11.500 Beiträge dort eingestellt. Die Top Ten-Autoren haben sogar jeweils zwischen 240 und 744 Beiträge verfasst. Im RVG Onlineforum des DAV wurde nun gleich an erster Stelle ein neuer Abschnitt eingefügt mit dem Titel „Forum zu den Änderungen durch das 2. KostRMoG: Hier können Sie sich über die Änderungen beim RVG und im RVG-Vergütungsverzeichnis austauschen...“. Schauen Sie einfach mal rein:

[www.anwaltsforum.de/forum/index.php?c=1](http://www.anwaltsforum.de/forum/index.php?c=1).

## **Festsetzung der Mindestgebühren gegen den Mandanten: Verzicht auf weitere Gebühren**

Ein Rechtsanwalt, der in dem vereinfachten Verfahren nach § 11 RVG bei Rahmengebühren die Festsetzung der Mindestgebühren gegen seinen Mandanten beantragt, verzichtet auf weitere Gebühren. Der BGH sieht in einem solchen Antrag auf Festsetzung der Vergütung ein Angebot an den Mandanten zum Abschluss eines Erlassvertrages nach § 397 Abs. 1 BGB. Der Mandant nähme dieses Angebot an, indem er die gerichtliche Festsetzung der Gebühren gegen sich akzeptiere.

Das Anwaltsblatt veröffentlicht das Urteil des XI. Zivilsenats des BGH vom 4. Juli 2013 (IX ZR 306/12) im Doppelheft 8+9/2013.

## **BGH: Einwandfrei erkennbar unzuständiges OLG muss fristwahrende Maßnahmen ergreifen und Beschwerdeschrift weiterleiten**

Reicht der Beschwerdeführer nach Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in einem Familienstreitverfahren mit einem Wiedereinsetzungsge- such die von ihm unterschriebene, mit einer Begründung versehene und an das Amtsgericht adressierte Beschwerdeschrift nebst Überstücken beim Beschwerdegericht ein, so ist dieses im Zweifel gehalten, die Beschwerde an das gemäß § 64 Abs. 1 FamFG zuständige Amtsgericht weiterzuleiten. Dies hat der BGH zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in einem kürzlich veröffentlichten Leitsatzbeschluss vom 26. Juni 2013 (AZ: XII ZB 83/13) noch einmal bekräftigt. Die Entscheidung knüpft damit an den Beschluss desselben Senats vom 17. August 2011 (AZ: XII ZB 50/11) an.

## **BGH: Zum Betreuer bestellter Rechtsanwalt kann seinen Anspruch auf Betreuervergütung an anwaltliche Verrechnungsstelle abtreten**

Die Abtretung des Anspruchs auf Betreuervergütung durch einen zum Betreuer bestellten Rechtsanwalt an eine anwaltliche Verrechnungsstelle verstößt nicht gegen ein gesetzliches Verbot, auch wenn sie ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgt. Dies hat der BGH in einem am vergangenen Freitag veröffentlichten Leitsatzbeschluss vom 19. Juni 2013 (AZ: XII ZB 357/11) klargestellt.

## **Gesetz zur Bestandsdatenauskunft tritt in Kraft**

Das umstrittene und bereits im Vorfeld vom Deutschen Anwaltverein (DAV) deutlich kritisierte Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Der DAV hatte an dem Gesetz bemängelt, dass der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unvollständig umgesetzt hat, da das Gesetz keinen lückenlosen Richtervorbehalt vorsehe und viele Vorschriften zu unbestimmt und unverhältnismäßig seien. Mit der Erstreckung der Befugnisse zur Datenübermittlung auf die Gefahrenvorsorge gehe der Entwurf sogar über den teilweise verfassungswidrigen alten § 113 TKG hinaus.

## Buchbesprechungen

**Stöckel, Handbuch Marken- und Designrecht  
3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte  
Auflage 2013, 893 S. Gebunden, Buch inkl. Online-Nutzung.  
Erich Schmidt Verlag,  
Euro 128,00, ISBN: 978-3-503-14154-8**

Zur Besprechung steht hier ein Kommentar im Bereich des Marken- und Geschmacksmusterrechts. Warum aber werden diese beiden Materien miteinander in einem Kommentar zusammengefasst? Die Beantwortung dieser Frage ist recht einfach - warum nicht? Beide dienen dem Schutz von immateriellen Gütern und erlangen regelmäßig dann Schutz, wenn sie eingetragen werden. Im Grunde gibt es zahlreiche Parallelen, sodass die Zusammenfassung in einem Kommentar durchaus sinnvoll ist. Allerdings enthält dieser Kommentar nicht wie man wegen seines verwendeten Namens vermuten würde, eine klassische Zweiteilung, sondern er untergliedert sich in zehn thematische Abschnitte und einem Anhang, wobei naturgemäß die Kennzeichenrechte den größten Teil des Kommentars ausmachen.

Vergleicht man die hier zur Besprechung stehende dritte Auflage nun mit den Voraufgaben, so fällt einem zunächst auf, dass mit jeder Auflage der Umfang erheblich angewachsen ist. Während die erste Auflage noch 358 Seiten und die zweite Auflage 646 Seiten hatte, umfasst die dritte Auflage mittlerweile 893 Seiten. Allein mit den in der dritten Auflage hinzukommenden Kapiteln über die Markenstrategie und dem Steuerrecht lässt sich das aber nicht erklären. Vielmehr ist das Anwachsen der Seitenzahl auch dem weiteren Ausbau der bereits vorhandenen Kapitel geschuldet. Auch fällt bei dem Vergleich mit den Voraufgaben auf, dass Herr Dr. Lücken jetzt nicht mehr Mitherausgeber, aber gleichwohl Mitautor geblieben ist. Im ersten Teil wird das Markenrecht in sieben Abschnitten behandelt. Hier werden zunächst die Grundzüge des Markenrechts erläutert, bevor in chronologischer Reihenfolge Ausführungen zum Anmelde-, zum Widerspruchs- und zum Lösungsverfahren und vor allem zum zivilrechtlichen Verfahren gemacht werden. Dabei erfährt der Leser erfreulicherweise nicht nur Interessantes über die eher bekannten Markenformen, wie die Wortmarke, die Bildmarke oder die Wort- Bildmarke, sondern auch über weniger bekannten Markenformen, wie zum Beispiel die Bewegungsmarke oder die Kennfadenmarke aber auch die virtuellen Marke. Anknüpfend daran bekommt man sehr ausführlich dargelegt, wie eine Markenmeldung in Deutschland, in Europa und international vonstattengeht und welche Anforderungen an das jeweilige Verfahrensstadium gestellt werden. Dabei wird an den jeweiligen Stellen auch auf eventuelle Abweichungen zur nationalen Regelung hingewiesen. Besonders hervorzuheben, weil eher untypisch für einen juristischen Kommentar, sind die Ausführungen zur Markenrecherche. Dort erhält man nicht nur Tipps zur Recherche, sondern auch Anregungen, wie die Ergebnisse auszuwerten sind.

Den kürzesten Teil dieses Buches stellt dann der zweite Teil dar, der mit zehn Seiten die Unternehmenskennzeichen, die Werktitel und die geographische Herkunftsangaben streift, bevor sich der dritte Teil der Grenzbeschlagnahme widmet. Diese wird in Zeiten der zunehmenden Globalisierung und Öffnung der Märkte, aber auch der wachsenden Piraterie an immateriellen Schutzgütern immer wichtiger. Bei den inhaltlichen Ausführungen zu dieser Thematik wird im Rahmen der Darstellung wegen der unterschiedlichen Regelungen folgerichtig nach nationalem und europäischem Recht unterschieden, bevor einige Tipps zur strategischen Anwendung des Beschlagnahmeantrages folgen.

Da die immer rasanter fortschreitende Entwicklung des Internets und die dadurch entstehenden neuen Möglichkeiten auch immer neue Probleme mit althergebrachten Rechten hervorruft, beschäftigt sich Teil vier mit den Kennzeichen im Internet. Neben der Darstellung von allgemeinem Hin-

tergrundwissen zur Domain werden besonders hilfreiche Ausführungen zu den Fragestellungen im Zusammenhang mit der Domain in all seinen Facetten gemacht. Dabei werden alle möglichen Konstellationen erschöpfend erläutert, bei denen der Domainname mit Rechten, beispielsweise Markenrechten, Unternehmenskennzeichen oder Titeln kollidieren kann. Hier sei insbesondere der Teil E „Sonstige Kennzeichenverletzungen im Internet“ hervorgehoben, der wegen der Befassung mit den in den Jahren 2010-2012 gefällten wegweisenden nationalen und europäischen Gerichtsentscheidungen besondere Bedeutung hat.

Der sich anschließende Teil fünf schlägt dann die Brücke zum zweiten Hauptbereich des Buches - nämlich dem Geschmacksmusterrecht, indem neben einer kurzen Darstellung von Hintergrundwissen der Leser systematisch an die Materie der Lizenzen herangeführt wird, bevor neben Erläuterungen zum Aufbau und Inhalt eines Markenlizenzvertrages nähere Ausführungen zu den Besonderheiten bei den Geschmacksmusterlizenzen folgen.

Der sechste Teil widmet sich in aller Ausführlichkeit dem Geschmacksmusterrecht, beginnend mit einer kleinen Einführung, bevor die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum Urheberrecht und mögliche Überschneidungen herausgearbeitet werden. Erklärt werden auch die grundsätzlichen Voraussetzungen des Schutzes eines solchen Geschmacksmusters, getrennt nach dem deutschen und dem europäischen Recht. Da der potentielle Schutz eines Designs nicht nur im Geschmacksmustergesetz seinen Niederschlag gefunden hat, sondern auch im Wettbewerbsrecht, erfährt man im vorletzten Abschnitt mehr über den sogenannten ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, der neben dem bestehenden Geschmacksmusterschutz eine Rolle spielen und unter Umständen sehr hilfreich sein kann.

Diesen zuvor genannten Ausführungen folgt der neu eingefügte Teil über das Steuerrecht. Soweit ersichtlich, gibt es zum Steuerrecht im Hinblick auf die immateriellen Schutzrechte bisher nur wenig Literatur. Umso erfreulicher ist es, dass derartige Ausführungen ihren Niederschlag in diesem Kommentar gefunden haben. Dort wird in verständlicher Art und Weise zu dieser Thematik Stellung genommen, wobei grundsätzliche Ausführungen zu immateriellen Wirtschaftsgütern vorangestellt sind, bevor näher auf die Bilanzierung und die Abschreibung in diesem Bereich eingegangen wird. Besonders lehrreich sind zudem die einkommenssteuerrechtlichen, gewerbesteuerrechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Ausführungen. Auch die Anmerkungen zur grenzüberschreitenden Markenverwertung und zur internationalen Steuerplanung bringen einen erheblichen Mehrwert im Rahmen einer praxisnahen, umfassenden und wirtschaftsorientierten Beratung und Vertretung.

Als gelungene Ergänzung sind die Teile acht und neun zu bezeichnen, da damit der rein juristische Bereich verlassen und der ebenfalls wichtige Aspekt der Bewertung und das Führen einer Marke näher beleuchtet wird. Weil sich der Markenmelder oder -inhaber bewusst sein muss, dass allein das richtige Anmelden und die Nutzung einer Marke noch lange nicht zu einem wirtschaftlichen Erfolg führt, sollte er die Entwicklung der Marke und die Möglichkeiten einer Wertschöpfung mittels einer Marke anhand von verschiedenen Parametern im Auge behalten und steuern. Und genau bei diesen Problemstellungen geben die Ausführungen in beiden Teilen Hilfestellungen und Anregungen für die praktische Umsetzung.

Der abschließende Teil des Kommentars enthält eine Mustersammlung der wichtigsten Schreiben in diesem Bereich, angefangen von der besonders wichtigen Berechtigungsanfrage, über die Abmahnung, die Widerspruchsbegründung bis hin zur Abgrenzungsvereinbarung und Kaufverträgen. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass sogar zwei Muster in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden, so dass damit

die internationale Ausrichtung des Kommentars abermals unterstrichen wird. Als Zugabe erhält der Erwerber dieses Kommentars die Möglichkeit online auf editierbare Vertragsmuster zuzugreifen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für diesen handlichen Kommentar vor allem kennzeichnend ist, dass man mit allerhand Hintergrundinformationen versorgt wird und die notwendige Information für das weitere Vorgehen schnell und einfach mit weiterführenden Literaturtipps finden kann. Neben der Darlegung der nationalen Gegebenheiten wird viel Wert auf die Darstellung der europäischen und internationalen Bezüge gelegt. Eine weitere Besonderheit dieses Kommentars ist, dass die umfangreichen juristischen Ausführungen mit Hintergrundwissen und Erläuterungen zur Recherche, der Bewertung und der Strategie bei Marken aufgefüllt werden. Damit vereint dieser Kommentar, wie kein zweiter, juristische und wirtschaftliche Aspekte. Aufgrund dieser Kombination richtet sich dieses Buch nicht nur an diejenigen, die in ihrem Berufsleben rechtlich mit dem Marken- und Designrecht zu tun haben, sondern auch an diejenigen, die an dieser Materie interessiert sind.

**Rechtsanwalt Thomas R. M. Sachse,**  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, München

**Tschöpe (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht Handbuch, 8., neu bearbeitete Auflage 2013. Buch. Rund 3100 S. Gebunden Dr. Otto Schmidt Verlag Euro 139,00, ISBN 978-3-504-42040-6**

Das Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht von Tschöpe ist 2013 in 8. Auflage erschienen.

Vielleicht mag der ein oder andere Leser gequält aufstöhnen, dass schon wieder ein arbeitsrechtlicher Titel für viel Geld gekauft werden soll. Und auch der Erkenntnisgewinn sei gering. Schließlich besitzt man doch schon die anderen 3 Arbeitsrechtsbücher. Am Ende wird das Wissen nur wiederholt.

Doch dieses Mal ist es anders. Zuerst ist die Aktualität anzuführen. Das Buch befindet sich fachlich auf dem Stand zum 1.1.2013. Und zum anderen unterscheidet sich das Buch wesentlich von Formularbüchern, Kommentaren oder Lehrbüchern.

Die Mehrheit der Autoren sind Fachanwälte für Arbeitsrecht und stellen die praxisrelevanten Probleme im Arbeitsrecht dar. Entscheidendes Kriterium ist aber nicht die bloße Auflistung und Wiedergabe von Entscheidungen. Vielmehr liegt der Mehrwert darin, dass Hinweise gegeben werden, wie bestimmte arbeitsrechtliche Sachverhalte gelöst werden können. Je nach Kapitel werden die Lösungen aus Arbeitgeberpersicht oder aus einer arbeitnehmerfreundlichen Sicht dargelegt. Zumindest aber kann die Leserschaft aus der Argumentation äußerst nützliche Hinweise für den eigenen Fall gewinnen. Es werden dadurch Denkanstöße initiiert, die zu einer Lösung finden lassen können, wo man als Bearbeiter vielleicht vorher keine gesehen hat. Um es klar zu stellen, es werden keine Argumentationsketten geboten, sondern die arbeitsrechtlichen Probleme werden so behandelt, als wenn man einen Zauberwürfel von Erno Rubik in Händen hält. Jedes weitere Kapitel bringt den Leser der Lösung einen Schritt beziehungsweise einen Dreh weiter. Der Unterschied zum Zauberwürfel ist aber, dass man bei der Lektüre des Buches keine Geduld braucht. Das Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht liest sich fundiert und verständlich.

Fachlich ist das Werk sehr breit im Arbeitsrecht aufgestellt. Die Haupt-

einteilung erfasst im ersten Teil die Begründung von Arbeitsverhältnissen und ihre vertragliche Gestaltung. Der 2. Teil behandelt die Regelungen im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, der 3. Teil beschäftigt sich mit der Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, der 4. Teil mit kollektivem Arbeitsrecht, der 5. Teil mit Arbeitsgerichtsverfahren, der 6. Teil mit Arbeitnehmerschutz und der 7. Teil mit Arbeitsförderung und Rentenrecht.

Thematisch lässt das Handbuch keinen Wunsch unerfüllt. Rechtsanwältinnen, die ihren Schwerpunkt auf arbeitsrechtliche Fallbearbeitung legen, profitieren von diesem Werk mehrfach. Zum einen die Aktualität, die fachliche Breite und Tiefe und gerade die facettenreiche Darlegung der Materie sorgen für fortlaufenden Erkenntnisgewinn.

Das Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht von Tschöpe überzeugt auf ganzer Linie.

**Rechtsanwalt Christian Koch**, München

**Musiak, Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO mit Gerichtsverfassungsgesetz, 10., neubearbeitete Auflage 2013. Buch. XXXVII, 3060 S. In Leinen Verlag Vahlen Euro 169,00, ISBN 978-3-8006-4531-2**

„Musiak macht Klagen zum Genuß“, so steht es auf dem Einband von dem Kommentar zur Zivilprozessordnung von Prof. Hans-Joachim Musiak, der 2013 in 10. Auflage erschienen ist.

In dem Vorwort erläutert der Herausgeber, was dieser Kommentar leisten soll. Der Kommentar richtet sich in erster Linie an forensisch tätige Juristen und soll deren praktische Bedürfnisse abdecken, ohne die wissenschaftliche Fundierung zu vernachlässigen. Daraus wird abgeleitet, dass der Kommentar hauptsächlich die Rechtsprechung des BGH berücksichtigt und Meinungsstreitigkeiten nur dann erwähnt werden, wenn sich diese auf den Rechtsalltag auswirken.

Viele Fachbücher setzen sich dieses hehre Ziel und können es nicht einhalten.

Ganz anders der Musiak. Dem Autorenteam gelingt es vorbildhaft, die Verzahnung von Rechtsprechung und Literatur zu vermitteln.

Ein weiteres sehr großes Plus ist die Verständlichkeit der Ausführungen. Abkürzungen werden nicht verwendet und auf die stichwortartigen Auflistungen von Gerichtsurteilen

wird verzichtet. Das Hauptaugenmerk liegt darin, die Linien und Trends innerhalb der Zivilprozessordnung zu präsentieren. Praktisch bedeutet dies für die Leserschaft, dass Themen blockweise und drucktechnisch hervorgehoben werden und eine Konzentration auf die wesentliche Materie erfolgt.

Der Vorteil des Werkes von Musiak ist die klare und praxisorientierte Darstellung der Normen und Problemkreise der ZPO.

Rechtstechnisch ist das Werk auf dem Stand vom 1.1.2013. Thematisch werden die ZPO behandelt und mehrere EU-Verordnungen, wie zum Beispiel EuMahnVO, EuGFVO, oder auch die EuZustVO, sowie das Mediationsgesetz. Abgerundet werden die Kapitel regelmäßig mit Hinweisen zu Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

Für Anwälte, die einen Prozess mit seinen zivilprozessualen Stationen vorbereiten wollen, ist dieser Kommentar sehr gut geeignet, die Prozessstrategie zu entwickeln und zu überprüfen. Auch Berufseinsteiger oder Rechtsreferendare, die am Gericht arbeiten, kann dieser Kommentar eine äußerst hilfreiche Unterstützung sein. Bei einem Preis von 169,00 Euro könnte der geneigte Käufer den Gedanken haben, dass sich die Verschlusskappe des Salzstreuers bei der Preisfindung gelöst haben muss.

Dessen ungeachtet, macht dieser Kommentar auf jeden Fall Appetit und Freude bei der Klageführung. Über ein genussvolles und positives Ende entscheidet dann zwar der Richter. Aber zumindest hat der Rechtsanwalt aus seiner Sicht alles Nötige unternommen, um mit hochwertigen Zutaten den Prozess zu gewinnen.

**Rechtsanwalt Christian Koch**, München

## Bildnachweis:

→ Titelbild

© MAV GmbH

→ Personalia

teilw. privat

teilw. © Bayerische Staatskanzlei

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089. 295 086

**Telefondienst** 9.00-11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.30 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** info@  
muenchener.anwaltverein.de

[www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)

**Postbank** München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)  
Karolinenplatz 3, Zi. 207  
80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

**Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann (Hrsg.),  
Kommentar zum Sozialrecht  
(Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare Band 63),  
3. Auflage 2013, 2988 + XXXIV Seiten, in Leinen,  
Verlag C. H. Beck,  
Euro 219,00. ISBN 978-3-406-64599-0.**

Wenn gelegentlich ein anwaltliches Mandat sozialrechtliche Bezüge aufweist oder gar ganz dem Sozialrecht zuzuordnen ist, steht man als Nicht-Sozialrechtler oft vor dem Problem, auf welche Literatur man zurückgreifen soll. Neben einer auf anwaltliche Benutzer zugeschnittenen systematischen Darstellung ist es praktisch unverzichtbar, den Gesetzestext aller Bücher des SGB sowie weiterer sozialrechtlicher Regelungen greifbar zu haben. Dies ist noch relativ leicht zu bewältigen, zumal sich die einschlägigen Normen im Internet finden.

Besser wäre es jedoch, auch einen Kommentar zur Verfügung zu haben. Nun beschränkt sich aber gewöhnlich ein Kommentar auf ein einzelnes Buch des SGB. Würde man nun zu jedem Buch des SGB auch nur den kompaktesten Kommentar erwerben, so bedeutet dies bereits, zwölf verschiedene Werke in den Bücherschrank zu stellen. Das ist in vielen Fällen einfach nicht sinnvoll, zumal sich das Sozialrecht rasant entwickelt und Literatur dazu rasch veraltet. Dieser Gedanke mag der Grund dafür gewesen sein, 2009 einen Kurzkommentar zum gesamten Sozialrecht auf den Markt zu bringen. Der auf den ersten Blick gegenüber dem Palandt und anderen Bänden dieser Reihe hohe Preis von 219 € relativiert sich, wenn man bedenkt, was der Kauf der vorgenannten zwölf Einzelbände verschlingen würde (zumal dann noch keineswegs eine durchgehend hohe Qualität der Kommentierungen gesichert ist).

Der hier vorgestellte Kommentar umfaßt folgende Normen: Verordnung der EG vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, BAföG, BEEG, EStG (soweit darin das Kindergeld geregelt wird), SGB I bis XII, SGG, Unterhaltsvorschußgesetz, WoGG. Mit Ausnahme des EStG ist jeweils der gesamte Gesetzestext abgedruckt. Kommentierungen erfolgen jedoch nicht durchgehend, sondern beschränken sich gezielt auf diejenigen Vorschriften, die aus Sicht der Autoren in der praktischen Fallbearbeitung zwingend notwendig sind. Auch wird die Methode der Sammelkommentierung genutzt, um Platz zu sparen und ein besseres Verständnis der Materie zu ermöglichen. Nur durch dieses selektive Herangehen war es möglich, die enorme Stofffülle zu bändigen, die Vorgabe der Einbändigkeit zu erfüllen und dennoch einen hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten. Dabei war als Zielgruppe der vorwiegend privatrechtlich tätige Rechtsanwender im Blickfeld, der eben auch Sozialrecht benötigt, um bestimmte Fragestellungen sachgerecht zu behandeln.

Das Motto des schlicht „K/S/W“ abgekürzten Kommentars ist daher „So viel Sozialrecht braucht jeder“. Der aktuellen dritten Auflage liegt der Gesetzgebungs- und Literaturstand zum 01.01.2013 zugrunde. Es ist geplant, diesen Band nun seinem großen Vorbild Palandt gemäß jährlich neu erscheinen zu lassen, so daß jeweils eine aktuelle Kurzkommentierung des gesamten Sozialrechts zur Verfügung steht. Diese Idee mag für den ursprünglich anvisierten Leserkreis nicht so relevant sein, doch macht gerade das den Kommentar auch für Spezialisten im Sozialrecht besonders interessant.

In der Praxis ist es so, daß bei vielen sozialrechtlichen Mandaten nicht so sehr rechtliche Schwierigkeiten im Vordergrund stehen, sondern die tatsächliche Seite über Erfolg oder Mißerfolg entscheidet. Beim Streit um die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ist in aller Regel problematisch, ob eine Erwerbsminderung vorliegt — eine Frage, die durch ärztliche Gutachten zu klären ist. Rein rechtliche Probleme sind hingegen eher selten. Deshalb ist der K/S/W sehr wohl auch für reine Sozialrechtler zu empfehlen. Mehr noch wird er aber der Standardkommentar für Allgemeinanwälte sein, wobei er hier sowohl gute Dienste bei der Bearbeitung von Sozialrechtsfällen leistet wie auch bei

Fragestellungen mit primär anderem Schwerpunkt, die jedoch Bezug zum Sozialrecht aufweisen. Nach dem Erscheinen der dritten Auflage kann deshalb festgestellt werden: Der mutige Schritt, einen einbändigen Kurzkommentar zum Sozialrecht zu schaffen, hat sich gelohnt.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

**Plagemann (Hrsg.), Sozialrecht  
(Reihe Münchener Anwaltshandbuch)  
4. Auflage 2013, 1589 + LVI Seiten, in Leinen,  
Verlag C. H. Beck  
Euro 129,00. ISBN 978-3-406-63670-7**

Das Sozialrecht hat sich von seiner Dynamik und Bedeutung zu einem Rechtsgebiet entwickelt, das es immer wahrscheinlicher werden läßt, daß man im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit mit ihm in Kontakt kommt. Dies gilt nicht nur für den Generalisten, sondern auch für eine ganze Reihe von Spezialisten. An erster Stelle mag man hier an den Arbeitsrechtler denken, aber auch Familienrechtler (Stichworte: Kindergeld, Unterhalt, Versorgungsausgleich und Rente) oder Verkehrsrechtler (Stichworte: Haftung der gesetzlichen Unfallversicherung, Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach Unfällen, Forderungsübergang nach § 116 SGB X) finden sich mitunter ganz schnell mit sozialrechtlichen Regelungen konfrontiert.

Dann sollte man zumindest auf ein bewährtes Handbuch zurückgreifen können, das sich dem Sozialrecht in seiner ganzen Breite widmet und die wesentlichen Fragen dieses Rechtsgebiets den Bedürfnissen der Praxis entsprechend in kompakter Form beantwortet. Hier bietet sich das von dem weithin bekannten Sozialrechtsexperten Plagemann herausgegebene Werk aus der Reihe „Münchener Anwaltshandbuch“ an, das nunmehr in der vierten Auflage erschienen ist und in allen Bereichen gründlich überarbeitet wurde (Stand: Januar 2013). Über 30 Autorinnen und Autoren haben an dem Band mitgewirkt, ihr Expertenwissen den Lesern zu Verfügung gestellt und in Form von Checklisten, Formulierungsvorschlägen, Mustern und Praxistips so aufbereitet, daß es leicht für die anwaltliche Arbeit genutzt werden kann.

Die Bandbreite des abgedeckten Stoffes läßt sich bereits dann erahnen, wenn man sich die Hauptabschnitte des Werkes vor Augen hält: Sozialrechtliches Mandat, Versicherungs- und Beitragspflichten, Arbeitsförderung, ges. Krankenversicherung, ges. Rentenversicherung, ges. Unfallversicherung, Rehabilitation, Pflegeversicherung, Kindergeld und Elterngeld, soziale Entschädigung, Sozialhilfe, Verfahrensrecht.

Dabei wird im Abschnitt Verfahrensrecht auch das Thema Kosten und Gebühren behandelt (§ 50). Daß die Darstellung hierzu ab dem 01.08.2013 durch das 2. KostRMOG weitgehend überholt ist und nur noch für Altfälle gilt, wird durch die Tatsache versüßt, daß auch die viel zu geringen Beitragsrahmengebühren im Sozialrecht angehoben wurden, selbst wenn dieses Rechtsgebiet noch immer zu den unterbezahlten Bereichen anwaltlicher Tätigkeit zählt (was vielleicht sogar vom Gesetzgeber angesichts der Tatsache der permanenten Überlastung der Sozialgerichte so gewollt ist).

Nicht nur unter diesem Aspekt ist ein Werk, das hilft, sozialrechtliche Fragestellungen fundiert und rationell bearbeiten zu können, besonders wichtig. Deshalb sollte dieses Handbuch in der anwaltlichen Bibliothek zur Grundausstattung Sozialrecht zählen und, sobald sozialrechtliche Fragestellungen zu lösen sind, stets in Nähe des Schreibtisches griffbereit sein.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**



## Frauengeschichten – Anne-Marie Louise, Medea, Thusnelda und all die anderen.

Mittwoch, 25.09.2013 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Anhand von weiblichen Bildnissen werden Geschichten über Heldinnen und Hausfrauen, Politik und Literatur, Mütter und Mägde, das Schönsein und die Schminke, Mode und Maschen, femmes fatales und femmes fragiles, das Arbeiten und das Faulenzen erzählt. Dabei wird die Frau in Bildern von J.-L. David über Stieler, Piloty, Gabriel von Max, Feuerbach bis Edgar Degas in ihrem sozialen und gesellschaftlichen sowie politischen und historischen Zusammenhang gesehen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



**Anselm Feuerbach**, Abschied der Medea  
1870, Öl auf Leinwand  
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,  
Neue Pinakothek, München



**Jacques-Louis David**, Anne-Marie-Louise Thélusson,  
Comtesse de Sorcy, 1790, Öl auf Leinwand  
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek,  
München / Sammlung HypoVereinsbank, Member of UniCredit



**Edgar Degas**, La Repasseuse – Die Büglerin  
um 1869, Öl auf Leinwand  
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek,



**Heinrich Maria von Hess**, Marchesa Marianna Florenzi, 1824, Öl auf Leinwand, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek, München

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[ ] **Frauengeschichten** mit Dr. Kvech-Hoppe

25.09.2013, 18.15 Uhr

für \_\_\_\_ Person/en

Name ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ, Ort .....

Telefon, Fax ..... E-Mail .....

Unterschrift ..... Kanzleistempel .....

## Das Neue Lenbachhaus – Die Kunst des Blauen Reiter



Franz Marc, **Blaues Pferd I**, 1911  
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

**Samstag, 12.10.2013 um 12.00 Uhr**, Städtische Galerie im Lenbachhaus,  
Führung mit Dr. Kvech-Hoppe (max. 25 Teilnehmer)

**Samstag, 02.11.2013 um 15.00 Uhr**, Städtische Galerie im Lenbachhaus,  
Führung mit Jochen Meister (max. 25 Teilnehmer)

Mit der Schenkung Gabriele Münters 1957 wurde das Kunstmuseum der Stadt München, das Lenbachhaus, zum bedeutendsten Museum für die Werke und die Geschichte des Blauen Reiters. Der programmatische Name, den Wassily Kandinsky und Franz Marc für ihr Projekt einer Erneuerung der Malerei wählten, weist sowohl auf die Bedeutung der Farbe als auch die heldenhafte Pose des Reiters, des Kämpfers hin. So war die Malerei des Blauen Reiters vor dem Ersten Weltkrieg ein Skandal - und ebenso ein Signal für Künstlerfreunde wie August Macke. Die umfangreiche Sammlung wird im runderneuertem Lenbachhaus vor kräftiger, farbiger Wandgestaltung in einer raschen Folge mit einem Schwerpunkt auf den in München und Murnau entstandenen Bildern Kandinskys präsentiert. Aber auch Münter, Jawlensky, die befreundeten Künstler Klee und Macke und natürlich Marc sind reich vertreten. (Text: Jochen Meister)

26 |

**Treffpunkt: Eingangshalle.**

Bitte finden Sie sich früh genug vor Ort ein, damit Sie Ihre Eintrittskarte kaufen können. Möglich ist der Kauf auch vorab online unter <http://lenbachhaus.muenchenticket.net>.

**Die Teilnehmerzahl ist für beide Führungen begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen. Für diese Führung wird für die Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben.**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Die Kunst des Blauen Reiters** mit Dr. Kvech-Hoppe                      12.10.2013, 12.00 Uhr                      für \_\_\_\_ Person/en
- Die Kunst des Blauen Reiters** mit Jochen Meister                      02.11.2013, 15.00 Uhr                      für \_\_\_\_ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

## TRAUM – BILDER. Die Wormlandschenkung



**Max Ernst, Der Hausengel**, 1937, Öl auf Leinwand, 54 x 74 cm  
Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Sammlung Moderne Kunst,  
Pinakothek der Moderne München  
© VG Bild-Kunst, Bonn 2013

**Donnerstag, 17.10.2013 um 18.15 Uhr,**  
**Pinakothek der Moderne, Führung mit Jochen Meister**

**Donnerstag, 05.12.2013 um 18.15 Uhr,**  
**Pinakothek der Moderne, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Traum-Bilder nennt sich die Ausstellung der Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne, die Werke von Malern wie Max Ernst, René Magritte und Salvador Dalí, aber auch Fernando Botero, Ernst Wilhelm Nay, Tony Bevan oder Konrad Klapheck zeigt. Alle Werke stammen aus der privaten Kunstsammlung des Modeunternehmers Theo Wormland (1907 - 1983), dessen Stiftung auch die Errichtung der Pinakothek der Moderne großzügig unterstützte und der seit Anfang der 80er Jahre die Kunstwerke als Leihgaben dauerhaft ausstellen ließ. Jetzt werden diese Werke entgeltlich dem Museum zum Geschenk gemacht - ein freudiger Anlass, sie in einem inhaltlichen Zusammenhang zu zeigen. Vom Surrealismus der Zeit vor und

während des Zweiten Weltkriegs, den so unterschiedliche Meister wie Ernst, Magritte und Dalí vertreten, führt eine gedankliche Spur zu abstrakten deutschen Nachkriegswerken oder einer "neuen Figuration" in den 70er Jahren. Zumeist verweigern sich die Bilder eindeutigen Interpretationen und stehen für eine subjektive Offenheit der Motivwahl, aber auch eine Ungewissheit der Erzählung, die irritiert. Sie bilden einen Gegenpol zu den in der zweiten Hälfte des 20ten Jahrhunderts so populären Strömungen wie Pop oder Minimal Art. Verbindend ist darüber hinaus die hohe Qualität der einst für die eigene private Umgebung erworbenen Kunst." (Text: Jochen Meister)

| 27



## Pompeji

**Mittwoch, 27.11.2013 um 18.00 Uhr,**  
**Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Eine spektakuläre Ausstellung präsentiert die antiken Städte Pompeji und Herculaneum, die durch den Ausbruch des Vesuvus im Jahr 79 n. Chr. im Moment ihres Untergangs verewigt wurden.

Im Mittelpunkt der Schau stehen der Mensch und sein Leben im Schatten des Vulkans, das seit jeher bestimmt ist von der Gefahr der drohenden Naturkatastrophen. Dennoch entstand hier eine faszinierende Kulturlandschaft, die von der Vorgeschichte über die römische Zeit bis heute prosperiert. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

**Bacchus und der Vesuv, Pompeji, Haus der Jahrhundertfeier**,  
Wandmalerei, 68–79 n. Chr., Museo Archeologico Nazionale di Napoli,  
© Fotografica Foglia (Neapel).

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |                                                                  |                       |                    |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>TRAUM-BILDER</b> mit Jochen Meister  | 17.10.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Pompeji</b> mit Dr. Kvech-Hoppe      | 27.11.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>TRAUM-BILDER</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 05.12.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ, Ort .....

Telefon, Fax ..... E-Mail .....

Unterschrift ..... Kanzleistempel .....

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	28
→ Stellengesuche von Kollegen .....	28
→ Bürogemeinschaften .....	28
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	30
→ Vermietung .....	31
→ Kanzleiverkauf/Kanzleiankauf.....	31
→ Verkäufe .....	31
→ Gegen Abholung abzugeben .....	32
→ Termins- / Prozessvertretung .....	32
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	32
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	33
→ Dienstleistungen.....	33
→ Schreibbüros .....	34
→ Übersetzungsbüros.....	34

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Oktober 2013: 16.09.2013**

28 |

## Stellenangebote an Kollegen

### RECHTSANWÄLTE MÜNCHEN KÖLN

Wir sind eine auf Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Medizin- und Versicherungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in München und Köln. Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern in Bonn, Hamburg und Leipzig stellen wir ein Team von hoch motivierten, leistungsstarken, unternehmerisch denkenden Rechtsanwälten und Fachanwältinnen.

Zum Ausbau unseres Münchener Büros suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Kollegen/Kollegin, die uns zunächst in

#### Außensozialität

verstärkt.

Wir bieten – gegen Kostenbeteiligung – einen hellen Büroraum, Nutzung der gesamten Kanzleiinfrastruktur, des repräsentativen Besprechungsraumes, Außenauftritt und Einbindung in unsere aus 25 Anwälten bestehende Anwaltskooperation. Eine spätere Sozierung streben wir an.

Wir stellen uns eine/n Kollegen/Kollegin vor, die/der unsere Tätigkeitsschwerpunkte ergänzt oder in diesen bereits Erfahrung gesammelt hat und über einen eigenen – ausbaufähigen – Mandantenstamm verfügt.

Darüber hinaus sprechen wir im Rahmen eines dynamischen Wachstums Kollegen an, **die altersbedingt an einen Rückzug denken** und einen bestehenden Mandantenstamm in den genannten Rechtsgebieten überleiten wollen.

#### Kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht Rolf Haarmann  
HHS Rechtsanwälte  
Goethestraße 43, 80336 München  
Tel.: 089 / 620219-0  
Fax: 089 / 620219-299  
E-Mail: [office@hhs-law.de](mailto:office@hhs-law.de)

### SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine seit über 50 Jahren etablierte Kanzlei in bester Lage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivil-/ Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir eine(-n)

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,

insbesondere für den Bereich des Zivil-/Gesellschaftsrechts. Wir setzen mindestens ein vollbefriedigendes Examen sowie Promotion, auch bevorstehend, Einsatzbereitschaft und Freude am Anwaltsberuf voraus. Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Wir wünschen uns eine/-n hochqualifizierten Kollegen/-in, der/die zugleich ein kollegiales Miteinander schätzt und pflegt. Bei Bewährung besteht Sozietätsaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

#### Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Frau Dr. Nicole Voßen  
Karolinenstr. 4, 80538 München  
E-Mail: [kontakt@shk-law.de](mailto:kontakt@shk-law.de), Internet: [www.shk-law.de](http://www.shk-law.de)

## Stellengesuche von Kollegen

**Rechtsanwältin mit Berufserfahrung** bietet externe Mitarbeit in eigener Kanzlei, ca. 10 Stunden die Woche im Bereich Versicherungsrecht oder Verkehrszivilrecht an (Fachanwaltslehrgänge zum Teil schon erfolgreich beendet).

Bitte nur Zuschriften Münchner Kanzleien  
an Chiffre Nr. 136 / August/September 2013.

## Bürogemeinschaften

### Freundliche Bürogemeinschaft sucht ebensolche Verstärkung

In unserer Bürogemeinschaft mit bislang vier Kollegen im Münchner Osten wird ein Anwaltszimmer frei. Deshalb suchen wir nun eine/n neue/n Kollegin/en. Das Arbeitszimmer steht ab dem 1.1.2014 zur Verfügung. Nach entsprechender Absprache mit dem ausscheidenden Kollegen wäre eventuell auch schon ein Bezug ab dem 1.10.2013 möglich.

**Wir bieten:** Geräumiges Anwaltszimmer in einer seit über zehn Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung, großes Einzugsgebiet und volle Mitnutzung des Sekretariats. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich.

**Wir suchen:** Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemeine zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht, Strafrecht und Familienrecht) erwünscht.

Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: RA Reicheneder (089 / 649 448 – 15, [reicheneder@srkm.de](mailto:reicheneder@srkm.de)) oder RA Martin (089 / 649 448 – 13, [martin@srkm.de](mailto:martin@srkm.de)).

Schönes Anwaltszimmer in verkehrsgünstig gelegener Bürogemeinschaft von derzeit 5 Anwälten in 80337 München an Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandatenstamm zu vermieten. In der kostengünstigen Miete enthalten sind die Nutzung der Kanzleiinfrastruktur (einschließlich großem Besprechungszimmer, Kopier-/Faxgerät und auf Wunsch Mitnutzung Telefonanlage über VoIP) und ein Grundservice durch unser Sekretariat (Telefonannahme, Postannahme und Vorlage/Scan). Das Halten von Hunden im Büro ist nicht möglich.

Nähere Informationen unter [anwaltszimmer80337@gmx.de](mailto:anwaltszimmer80337@gmx.de).

## Bürogemeinschaft/Untervermietung in Starnberg

Gut eingeführte Anwaltskanzlei in zentraler Lage sucht engagierten Kollegen/Kollegin zum baldigen Eintritt in die Bürogemeinschaft.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich.

Kontaktaufnahme: 0170/8153030

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen zum 1.9.2013

## BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m<sup>2</sup>. Sekretariat und vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

**Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München**  
Tel: 089/ 26 94 91 91 [www.RAin-Lieber.de](http://www.RAin-Lieber.de)

## Bürogemeinschaft

Wir, eine hoch spezialisierte Kanzlei in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Vertriebsrecht und Erbrecht mit vier Fachanwälten, suchen zur Ergänzung unseres Beratungsangebots engagierten

**Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht oder Steuerrecht**

Wir bieten einen hellen, freundlichen Büroraum, eine modernen Infrastruktur (Sekretariat, Besprechungsräume, Bibliothek, Online-Datenbanken, EDV) und ein kollegiales Team.

Advocatio Rechtsanwälte GbR  
Ansprechpartner: RA Ludger Bornewasser  
Innere Wiener Str. 13 ♦ 81667 München  
[www.advocatio.de](http://www.advocatio.de) ♦ Telefon: 089/ 210 10 20

## Bürogemeinschaft/Untervermietung

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 6 Rechtsanwälten. In unserer verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt an der Leopoldstraße/ U3/U6) vermieten wir ein ca. 23 m<sup>2</sup> großes Büro. Eine repräsentative Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume und Infrastruktur können mitbenutzt werden.

Ich suche eine Kollegin/Kollegen mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

**Rechtsanwaltskanzlei von Bülow**  
Martiusstr. 1, 80802 München  
Telefon 089 /38 15 89 10 Telefax 089 /38 15 89 22

**Rechtsanwältin** (Fachanwältin für Verkehrsrecht) **vermietet ein ca. 18 m<sup>2</sup> großes Zimmer** in zentraler Lage (Königsplatz). Die moderne Infrastruktur (ggfs. auch mit Bürodienstleistungen) kann mit genutzt werden. Ggf. kann auch ein Sekretariatsplatz mitvermietet werden.

Ich suche einen Kollegen/ eine Kollegin, der/ die an einem kollegialen Austausch und gegenseitiger Urlaubsvertretung interessiert ist.

Rechtsanwältin von Heimbürg 089/592033

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit gegenwärtig sechs Berufsträgern und gut ausgebildeten Sekretariatsmitarbeiterinnen. Wir pflegen ein freundschaftliches und partnerschaftliches Miteinander in flachen Hierarchien. Die Kanzlei befindet sich in sehr repräsentativen Altbauräumen an der Leopoldstraße mit hochwertiger moderner Ausstattung. Eine gut sortierte, schöne Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Unsere Philosophie ist es, unserer anspruchsvollen Mandantschaft rechtliche Dienstleistungen auf überdurchschnittlich hohem Niveau zu bieten. Näheres über uns erfahren Sie unter: [www.brodski-lehner.de](http://www.brodski-lehner.de).

Zur Weiterentwicklung unserer Kanzlei bieten wir interessierten Kolleginnen und Kollegen ein bis zwei Anwaltsräume, auch einzeln, einen Sekretariatsarbeitsplatz sowie die Mitbenutzung der Infrastruktur und der Gemeinschaftsräume für eine Bürogemeinschaft mit dem Ziel, gemeinsam Synergien zu schaffen.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn RA Emil Brodski, Brodski und Lehner Rechtsanwälte, Leopoldstr. 50, 80802 München, [brodski@brodski-lehner.de](mailto:brodski@brodski-lehner.de), Tel.: 089-3836750

**Rechtsanwalt und Steuerberater sucht ab sofort Anschluss an Bürogemeinschaft.** Ich benötige ein Anwaltszimmer sowie ein Sekretariat oder einen Sekretariatsarbeitsplatz. Wegen meines Mandantenstamms benötige ich repräsentative Räume; das Anwaltszimmer sollte geräumig sein. Bevorzugt suche ich Räume in München – Altstadt, Lehel oder Altbogenhausen. Gemeinsamer Auftritt als Außenkanzlei ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

**Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 137 /August/September 2013 an den MAV.**

## Bürogemeinschaft

In der Beletage eines repräsentativen Büro- und Geschäftshauses am Siegestor in der Leopoldstraße mit gepflegtem Vorgarten, großzügigem Eingangsbereich und elegantem sonnigen Treppenhaus bieten wir

## selbständigen Kollegen/Kolleginnen

Untermiete in Bürogemeinschaft und kollegialer Atmosphäre (auf Wunsch auch in Kooperation) von, je nach Bedarf und Konstellation, 2 – 5 großen hellen Räumen in großzügiger Konfiguration (2,90 m hoch, große isolierverglaste Fenster, großer Vorplatz, etc.), Mitbenutzung eines großen Besprechungszimmers und auf Wunsch unserer Infrastruktur. Das Raumangebot kann ggf. auch erweitert werden. Zur Verfügung stehen auch TG-Stellplätze.

Wir sind eine kleinere etablierte Zivil- und Wirtschaftskanzlei mit langjähriger Vertrags- und Beratungspraxis und können durch die erfolgte Zumietung von Büroflächen günstige Konditionen bieten.

Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.  
Chiffre Nr. 140 / August/September 2013 oder  
eMail: [ra.kooperation@googlemail.com](mailto:ra.kooperation@googlemail.com)

## Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Langjährig existierende und gut eingeführte Kanzlei von Rechtsanwälten und Steuerberatern im Münchner Zentrum hat einen Büroraum frei und würde sich freuen über die Zusammenarbeit mit einem weiteren qualifizierten Kollegen (m/w). Mandate können übernommen und die komplette Kanzleiausstattung inklusive Besprechungszimmern und Sekretariat kann mitgenutzt werden. Wichtig wäre uns eine kollegiale, angenehme Zusammenarbeit.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München  
Tel.: 089 5471190

## Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

**Überörtliche Sozietät sucht** für ihren Münchener Standort in bester Innstadtlage eine **Kollegin oder einen Kollegen** mit eigenem Mandantenstamm. Unsere wesentlichen Schwerpunkte sind die präventive strafrechtliche Unternehmensberatung, das Wirtschaftsstrafrecht und die Beratung auf dem Gebiet der Compliance.

Anfragen bitte unter Chiffre Nr. 138 / August/September 2013.

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen –

### je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

– auch als „ghostwriter“ –  
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

Kontakt über: [anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)

## LEXTEAM sucht noch Fachanwälte

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwälte in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwälte oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: [www.lexteam.de](http://www.lexteam.de)). Wir arbeiten seit 11 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

### **Agrarrecht, Ausländerrecht, IT-Recht, Medien- und Urheberrecht, Medizinrecht, Versicherungsrecht**

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 28 20 58, [eller@msa.de](mailto:eller@msa.de)

## Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

### Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, [info@cheuram.com](mailto:info@cheuram.com)  
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33  
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

## IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr  
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

### Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2  
I-20122 Mailand  
T +39 02 76023498  
F +39 02 76280647

[www.grigollipartner.it](http://www.grigollipartner.it) [studiolegale@grigollipartner.it](mailto:studiolegale@grigollipartner.it)

## Zukunftschancen im Verbund

Sie sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete kleinere aber erfolgreiche Kanzlei, suchen Räume in einer repräsentativen Lage und wollen auch in einem größeren Verbund von Kollegen auftreten. Sie denken daher an weiteres Wachstum auch durch Bildung einer Bürogemeinschaft oder durch Kooperation oder ggf. Zusammenschluss. Wir sind seit vielen Jahren erfolgreich vorwiegend wirtschaftsrechtlich beratend tätig, auch überregional und international. In einer hervorragenden, repräsentativen Lage in München verfügen wir über sehr ansehnliche (100-200 m<sup>2</sup>, auch erweiterbar – Untervermietung möglich) Raumreserven mit TG-Stellplätzen und sind offen für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 139 / August/September 2013 oder an eMail: [raundra@rocketmail.com](mailto:raundra@rocketmail.com)

## Kollege für Fachgebietserweiterung gesucht!

Wir suchen Kolleginnen/Kollegen für eine dauerhafte Zusammenarbeit zur Arrondierung unserer Fachgebiete an unserem Standort Candidplatz in München. Im Idealfall sind Sie auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder des Familienrechts tätig. Sie sind in Ihren Rechtsgebieten etabliert und stehen bereits einige Jahre auf wirtschaftlich gesicherter Basis. Wir betreuen anspruchsvolle Mandantschaft generell in den Bereichen des Zivilrechts und speziell im Gesellschafts-, Handels-, kurzum im Wirtschaftsrecht. Unsere weiteren Fachgebiete finden Sie auf unserer Website [www.advocando.de](http://www.advocando.de). Ebenso wie wir suchen Sie eine langfristige Zusammenarbeit, im Rahmen derer sich unsere jeweiligen Fachgebiete ergänzen. Für eine Kontaktaufnahme stehen Ihnen Herr Rechtsanwalt Peter Därr und Herr Rechtsanwalt Andreas Harder unter der Telefonnummer 089/6146960 zur Verfügung. Idealerweise senden Sie uns eine Email unter [peter.daerr@advocando.de](mailto:peter.daerr@advocando.de).

## ZIZLAVSKY

Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

### Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- Wir schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- Wir nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- Wir arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei  
Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik  
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

[www.zizlavsky.cz](http://www.zizlavsky.cz)

[ak@zizlavsky.cz](mailto:ak@zizlavsky.cz)

## Vermietung

### NACHMIETER gesucht FÜR ANWALTSBÜRO BESTLAGE AM KARLSPLATZ IN MÜNCHEN MIT SEHR GÜNSTIGEM MIETVERTRAG UND MÖGLICHKEIT ZU TEILKANZLEIÜBERNAHME

158 m<sup>2</sup> Bürofläche, 7 Räume, sehr schöne zentrale Lage im 4. Stock mit Blick auf den Alten Bot.Garten/Justizpalast am Stachus in München Sophienstraße, 13.05 €/m<sup>2</sup>, möbliert oder leer.

4 Chefszimmer (1 ab Übernahme und 1 mit weiterem, separaten Eingang), 1 Empfang ca. 30 m<sup>2</sup> 3 Arbeitsplätze, 1 Sekretariat 22 m<sup>2</sup> 3 Plätze, 1 Sekretariat 8 m<sup>2</sup> 1 Platz, 2 WCs, Teeküche, Kopiererraum, Materialraum.

Nettogesamtmiete 2062,52 € zzgl. 345,42 € NK = 2407,94 €, zzgl. MwSt, keine Provision.

2 Chefszimmer sind derzeit untervermietet und können optional weitervermietet oder kurzfristig gekündigt werden (1 Chefszimmer - auch als Besprechungszimmer verwendbar - derzeit vermietet für 660,00 €, zwei noch vermietet für 590,00 € (1-monatig kündbar) und 600,00 €, 2 Sekretariatsplätze vermietet für 110,00 € und 150,00 €).

Die derzeitigen Hauptmieter möchten 1 Chefszimmer und 2-3 Arbeitsplätze in Untermiete beibehalten.

Zusätzlich Übergabe/Verkauf Teilsozietät aus Altersgründen incl. umfangreicher Bibliothek, Software RA-MICRO, vernetzt mit 10 Arbeitsplätzen mit 38 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen und Mandantenstamm (hauptsächlich Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Verkehrsrecht, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil), sehr guter Umsatz, Übergabe-/Verkaufspreis VB. Einarbeitung und überleitende Mitarbeit/weitere Betreuung möglich.

Tel. 0171 - 487 2 478

## Kanzleiverkauf / Kanzleiankauf

### Verkauf einer Kanzlei in Schwabing,

U-Bahnnähe (U3/U6), Parkmöglichkeit. Gute Ausstattung mit Bibliothek und NJW in Bürogemeinschaft unter Übernahme eines gewachsenen Mandantenstamms. Schwerpunkte Miet-, Arbeits- und Arzthaftungsrecht sowie Interessengebiete Verkehrs- und Familienrecht ab 1.1.2014 gegen moderate Ablöse. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 135 / August/September 2013 an den MAV oder unter Telefon: 089 39 90 05.

### Verkauf Rechts- und Steuerkanzlei

#### Berlin-Mitte

#### Nähe Charité und Hauptbahnhof

Seit 20 Jahren etablierte Einzelanwalts-Allgemeinkanzlei mit Schwerpunkt Steuerrecht einschl. Steuerstrafrecht. 1 ReNo-Fachangestellte.

Der Bereich Steuerberatung mit langjährigen Mandanten einschl. Erklärungen, Abschlüssen, Lohn- und Finanzbuchhaltung erfolgt durch angestellten StB und Buchhalter.

Lohnsumme 8.600 €/Monat.

Großzügiger Altbau Beletage, 7 Zimmer, Stuck, Parkett, Kamin, Küche, Toiletten, Dusche. Günstiger Mietvertrag 2.100 €/Monat. Ansprechende Einrichtung und moderne Technik mit RA-Micro und Datev. Parkplätze, Haltestellen von Bus, S- und U-Bahn in unmittelbarer Nähe.

Kapitalnachweis über 250.000 € erforderlich. Provisionsfrei.

Geeignet für „nur“-RA, ideal für FAStr

Kontaktaufnahme bitte an: [RechtundSteuerkanzlei@Berlin.de](mailto:RechtundSteuerkanzlei@Berlin.de)

## Verkäufe

NJW gebunden 1963 bis aktuell wg. Kanzleiaufgabe zu verkaufen.

Rechtsanwälte Maciej und Fink

Tel: 089 59 68 54 München

### Schnäppchen für Ihre Kanzlei:

#### Konferenz- und Empfangsmöbel zu verkaufen

Wegen einer Komplettrenovierung unseres Konferenz- und Empfangsbereichs bieten wir hochwertige und gut erhaltene Konferenz- und Empfangsmöbel günstig zum Verkauf an.

Darunter befinden sich unter anderem diverse Konferenztische, Konferenzstühle, Sideboards, Geschir- und Getränkechränke, ein Stehpult und ein großer Empfangstresen samt Tischen.

Für genauere Informationen und zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins wenden Sie sich bitte an [n.lohr@skwschwarz.de](mailto:n.lohr@skwschwarz.de), T: 089 28640-465.

SKW  
Schwarz  
Rechtsanwälte

## Konferenz- und Empfangsmöbel zu verkaufen

Wegen einer Komplettrenovierung unseres Konferenz- und Empfangsbereichs bieten wir hochwertige und gut erhaltene Konferenz- und Empfangsmöbel günstig zum Verkauf an.

Darunter befinden sich unter anderem diverse Konferenztische, Konferenzstühle, Sideboards, Geschirr- und Getränkechränke, ein Stehpult und ein großer Empfangstresen samt Tischen.

Für genauere Informationen und zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins wenden Sie sich bitte an [n.lohr@skwschwarz.de](mailto:n.lohr@skwschwarz.de), T: 089 28640-465.

## Gegen Abholung abzugeben

### Gebundene Zeitschriften gegen Abholung in München abzugeben:

32 |

Bundesgesetzblatt Teil I 1949-2010, Bundessteuerblatt 1951-2008, Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 1956-1996, Bay. Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl) 1957-2004, Bereinigte Sammlung bayr. Finanzverwaltungsvorschriften Band I und II 1865-1957.

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland; Tel: 089 38109 2289 oder [ada.gualandi@swisslife.de](mailto:ada.gualandi@swisslife.de)

## Termins-/Prozessvertretung

### TERMINSVERTRETUNGEN IN BERLIN

bei den Amtsgerichten Mitte und Wedding sowie Land- und Kammergericht einschließlich Arbeits- Sozial- und Verwaltungsgericht.

RA Herbert Butter      Tel.: 030/ 493 60 55  
Badstr. 30, 13357 Berlin      Fax: 030/ 493 83 83  
E-mail: [ra.butter@gmx.net](mailto:ra.butter@gmx.net)

### Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIËN  
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND  
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.net](http://www.peterdecock.net)

## Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)  
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18  
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**BERGMANN**  
Attorneys at Law

Die Rechtsanwälte der Industrie  
in Finnland  
Anlagenbau - Energie - Technologie

Bergmann Rechtsanwälte  
Eteläranta 4 B 9  
00130 Helsinki, Finnland

Tel. +358 9 6962 070  
[office@bergmann.fi](mailto:office@bergmann.fi)  
[www.bergmann.fi](http://www.bergmann.fi)

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

### Rechtsanwalts-/Notargehilfin als Bürovorsteherin

für den rechtlich geprägten Teil eines Immobilienunternehmens gesucht. Voll- oder Teilzeit möglich.

Wenn Sie die Bereiche allgemeine Sekretariatsaufgaben, Zwangsvollstreckung, Buchhaltung und Rechnungswesen sicher beherrschen, über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, an absolut selbständiges Arbeiten gewohnt, flexibel und belastbar sind, dann bewerben Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen per e-mail an [b.kuehn@bzp-kg.de](mailto:b.kuehn@bzp-kg.de)



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für unsere in Germering gelegene, modern ausgestattete Kanzlei ab 01.09.2013 eine/n versierte/n

## Rechtsanwaltsfachangestellte/n

in Teilzeit (zunächst 15 Wochenstunden – vorwiegend nachmittags).

Sie sollten mit allen anfallenden Arbeiten einer Anwaltskanzlei vertraut sein, nach Möglichkeit über Kenntnisse mit RA-MICRO verfügen und das RVG und die Zwangsvollstreckung sicher beherrschen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

KFM-Rechtsanwälte, Planegger Str. 18, 82110 Germering  
Tel. 089.8943 7 3 70 info@kfm-rechtsanwaelte .de

**BÖCK • OPPLER • HERING**  
RECHTSANWÄLTE • PARTNERSCHAFT

Wir sind eine gut eingeführte überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei und vertreten namhafte Mandanten im In- und Ausland.

Die modern ausgestatteten Kanzleiräume unserer Münchner Niederlassung liegen in der Nähe der Theresienwiese. Zur Unterstützung eines Partners im Bau- und Immobilienrecht suchen wir zum nächstmöglichen Eintritt eine/n versierte/n

## RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/N.

Sie haben ein freundliches Wesen und arbeiten gerne im Team. Wenn Sie über Organisationstalent, Engagement, fundierte Erfahrungen mit PC und Software, sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen und strukturiert sowie gerne auch selbständig arbeiten, würden wir uns freuen, wenn wir Sie mit unserem kollegialen dynamischen Team, einer abwechslungsreichen Tätigkeit und unseren sonstigen Leistungen überzeugen können.

Ihre vollständige, aussagekräftige Bewerbung – gerne auch per E-Mail – richten Sie bitte an:

### Böck Oppler Hering

Rechtsanwälte Partnerschaft  
Frau Stefanie Hering  
Lipowskystr. 12  
81373 München  
Fon: 089/746610-13  
vertraulich@bohlaw.de  
www.bohlaw.de

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

## Freiberufliche Rechtssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, gute Englischkenntnisse (Level B1), belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter [sekretariat@mnet-mail.de](mailto:sekretariat@mnet-mail.de)

**Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin** mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 134 / August/September 2013** an den MAV.

| 33

## Dienstleistungen

### - Bürodienstleistungen aller Art -

**Sabine Raab**

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

### Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsverkehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0176/96 032 994 oder [bibuhomeoffice@yahoo.de](mailto:bibuhomeoffice@yahoo.de)

### Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)



## BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II u.a.**  
Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter [www.schreibbuero-kanzleiservice.de](http://www.schreibbuero-kanzleiservice.de)  
E-Mail: [office@schreibbuero-kanzleiservice.de](mailto:office@schreibbuero-kanzleiservice.de)  
mobil: 01577 4373592

## NIK Computerservice e. K.

### IT Netzwerkbetreuung

für Rechtsanwälte, Steuerberater,  
kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation  
Konfiguration – Optimierung – Wartung  
Netzwerk/ -Planung und -Umbau  
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München

Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93

Email: [info@nikcomputer.de](mailto:info@nikcomputer.de) Web: [www.nikcomputer.de](http://www.nikcomputer.de)

## Schreibbüros

### Neueröffnung Schreibbüro mit Eröffnungs-Sonderpreisen!

Geschäftsleitungs-/Rechtsanwaltsassistentin, 12 Jahre Berufserfahrung in Anwaltskanzleien, davor Chefsekretärin bei Steuerberatern, alle Kanzleitätigkeiten, Buchhaltung, Steuervorbereitung, sehr gutes Englisch. **Gerne langfristige Zusammenarbeit auf Stundenbasis, Überbrückung Urlaubszeit in Voll-/Teilzeit, Mutterschutzvertretung, zeitlich flexibel, "Notdienst" bei Fristablauf/Krankheitsausfall Ihres Sekretariats abends/WE/feiertags, bevorzugt Schwabing/Stadtmitte. Mobil 0151/61215999 oder 089/32729380, Email: [assistentin1@gmx.de](mailto:assistentin1@gmx.de).**

### IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Übersetzungsbüros

### Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



**Ann Theresa Becker**

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

**Alle Rechtsgebiete:** Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

**Wirtschaft:** AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98  
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail [theresabecker@freenet.de](mailto:theresabecker@freenet.de)

### SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

#### JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN

**GERDA PERTHEN**

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991 • Email: [perthen@aol.com](mailto:perthen@aol.com)

### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp**

**Dietlind Böenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boenkamp@t-online.de](mailto:buero-boenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

### Fachübersetzungen

#### Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

#### SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

#### Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

## Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



### Express Herbst & Co. ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40  
80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

## FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

### ITALIENISCH / DEUTSCH

#### Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt.,  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt.,  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt.,  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne  
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in  
der Regel am Eingangstag.

### Gewerblich:

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.  
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats  
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der  
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage  
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder  
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für  
die Mitteilungen  
Oktober 2013  
ist der  
16. September 2013

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

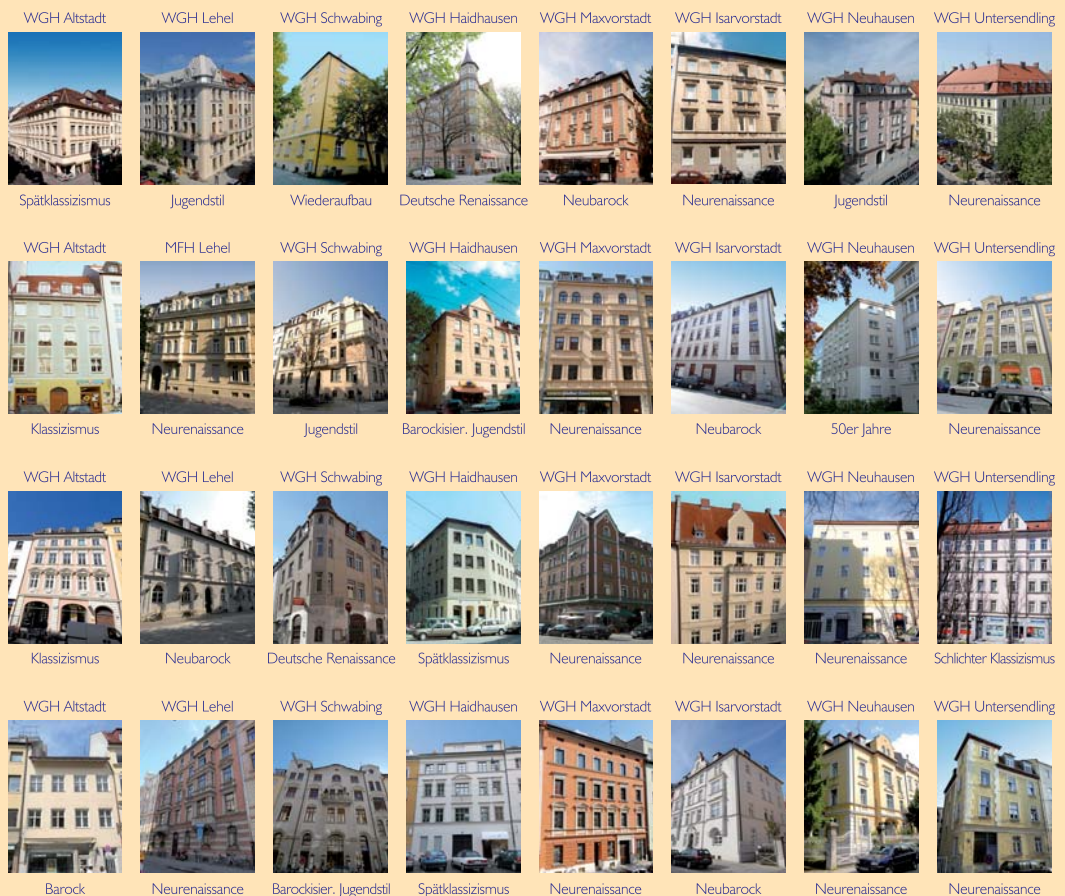
## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben alte Häuser!

#### Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald  
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: [www.houben.vg](http://www.houben.vg) E-Mail: [ankauf@houben.com](mailto:ankauf@houben.com)

**Houben**  
UNTERNEHMENSGRUPPE  
[WWW.HOUBEN.COM](http://WWW.HOUBEN.COM)